

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 58 (1939)

Rubrik: Übersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1938

unter Mitwirkung von

Prof. H. Fritzsche, Dr. B. Riggenschach,
Dr. R. v. Segesser und Dr. H. Stofer

herausgegeben von

Dr. Alfred Chevalier (Basel) und
Dr. Walter Flügel (Basel)

Der Raumersparnis halber sind die stereotypen Teile der Überschriften der Erlasse abgekürzt und meist umgestellt worden.

Abkürzungen:

B	=	Beschluß	CSt	=	Consiglio di Stato
BB	=	Bundesbeschluß	GrR	=	Grosser Rat
BG	=	Bundesgesetz	GrC	=	Grand Conseil
BRB	=	Bundesratsbeschluß		=	Gran Consiglio
BB1	=	Bundesblatt	KBl	=	Kantonsblatt
B. o.	=	Bollettino ufficiale, Bulletin officiel	KRB	=	Kantonsratsbeschluß
VO	=	Verordnung	LRB	=	Landratsbeschluß
VVO	=	Vollziehungsverordnung	LdgB	=	Landsgemeindebeschluß
Vfg	=	Verfügung	RRB	=	Regierungsratsbeschluß
A	=	Arrêté	AB1	=	Amtsblatt, für Zürich: Textteil
D	=	Dekret, Décret, Decreto	F. o.	=	Feuille officielle Foglio ufficiale
D esec., leg.	=	Decreto esecutivo, legislativo	LB	=	Landbuch
G	=	Gesetz	StR	=	Staatsrat
CE	=	Conseil d'Etat			

Erster Teil.

Eidgenössisches Recht.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf N. F. Band 54 der eidg. Gesetzes-
sammlung.)

I. Internationale Kollektivverträge.

Ständiger Internationaler Gerichtshof.

1. *Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts (Protokoll vom 16. Dezember 1920). Neue Erklärung Estlands (für weitere 10 Jahre). 21. Mai. S. 400.*

2. *Annahme des Unterzeichnungsprotokolls zum Statut des Gerichtshofs durch Irak.* 11. Oktober. S. 860.

Protokoll über das Verbot der Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologi- schen Mitteln im Kriege, vom 17. Juni 1925.

3. Ratifikation durch *Luxemburg und Tschechoslowa- kei.* 2. September. S. 696.

Regeln betreffend die Maßnahmen der Unterseeboote gegen Handelsschiffe (Teil IV des Londoner Vertrags zur Beschränkung und Herabsetzung der Flottenrüstungen).

4. Beitritt von *Salvador, Ungarn und Mexiko.* 14. Fe- bruar. S. 108.

5. Beitritt von *Brasilien, Siam, Irak, Litauen und Lettland.* 1. April. S. 240.

Internationales Sklavereiabkommen, vom 25. September 1926.

6. Vorbehalt von *Indien.* 22. März. S. 267. (Rück- zug des für Teile der Grenzlandstriche von Sadiya und Balipara gemachten Vorbehalts.)

7. Vorbehalt von *Indien.* 27. Juni. S. 356. (Rück- zug von Absatz 1 des Vorbehalts.)

Internationales Abkommen zur Beschränkung der Her- stellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungs- mittel, vom 13. Juli 1931.

8. Beitritt der *Südafrikanischen Union.* 15. Januar. S. 196.

9. Anwendung auf *britische Kolonien, Protektorate und Schutzgebiete (Barbados, Bermuden, Britisch-Guyana etc.).* 9. September. S. 483.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (I.Ue.P.), abgeschlossen in Rom am 23. November 1933. Inkrafttreten 1. Oktober 1938. S. 486.

10. Ratifikation durch die *Schweiz.* BB 10. März 1937. S. 485.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn- frachtverkehr (I.Ue.G.), abgeschlossen in Rom am 23. No- vember 1933. Inkrafttreten 1. Oktober 1938. S. 523 (nebst Anlagen).

11. Ratifikation durch die *Schweiz.* BB 10. März 1937. S. 485.

Im Jahre 1924 (23. Oktober) ist in Bern von 25 Staaten ein internationales Übereinkommen über den internationalen

Eisenbahnfrachtverkehr (I.Ue.G) und ein solches über den internationalen Personen- und Gepäckverkehr (I.Ue.P) geschlossen worden. Die Bundesversammlung hat beide am 20. Juni 1925 (AS 44 441, 443, 549) genehmigt. Auf der in Rom im Jahre 1933 zusammengetretenen Konferenz wurden die Abkommen im Hinblick auf die im Transportwesen der einzelnen Länder eingetretenen Veränderungen einer Revision unterzogen. Sie sind aber weder in ihrem Aufbau noch in ihrem Inhalt erheblich geändert worden. Die wesentlichsten Neuerungen sind die folgenden:

Im I.Ue.P ist die Mindestgeltungsdauer der Fahrausweise erhöht und bei Hin- und Rückfahrten die doppelte Geltungsdauer der einfachen Ausweise festgesetzt worden (Art. 8). Der Begriff der als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände wurde erweitert (Art. 17), die von der Eisenbahn bei gänzlichem oder teilweisem Verlust zu leistende Entschädigung von 20 Fr. auf 40 Fr. für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts erhöht.

Umfangreicher sind die Änderungen des I.Ue.G: Das neu eingeführte Frachtbriefmuster ist für Eintragung mit Maschinenschrift geeigneter gestaltet worden. Wichtig ist die neue Bestimmung, daß Tarifierhöhungen und andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens 15 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten (Art. 9). Art. 11 führt eine ansehnliche Kürzung der Lieferfristen ein. Art. 21 gibt dem Absender die bisher nicht vorgesehene Möglichkeit, in gewissen Fällen ein als Eilgut aufgegebenes Gut durch nachträgliche Verfügung als Frachtgut oder umgekehrt ein ursprüngliches Frachtgut als Eilgut weiterbefördern zu lassen. Neu eingefügt ist ein erster Versuch, die Haftung der Bahn bei unmittelbar aufeinanderfolgenden, rechtlich voneinander unabhängigen Frachtverträgen für die gesamte Beförderungsstrecke zu regeln. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf Sendungen, bei denen die aufeinanderfolgenden Frachtverträge dem internationalen Uebereinkommen unterliegen, nicht aber auf die zahlreichen Fälle, bei denen einem internationalen ein interner Frachtvertrag folgt. (Art. 27 § 4). Aufgehoben sind die von Handel und Gewerbe gerügten Zeitzuschläge, durch die nach bisherigem Recht die Frist für die Vermutung des Verlusts eines Gutes verlängert wird. Nach neuem Recht kann das Gut endgültig als verloren betrachtet und der gesetzliche Entschädigungsanspruch gegen die Bahn geltend gemacht werden, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Lieferfrist dem Empfänger abgeliefert oder zur Verfügung gestellt worden ist (Art. 30). Die Frist für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen Ueberschreitung der Lieferfrist wird in Art. 44 von 14 auf 30 Tage hinaufgesetzt. Die internationale Beförderung von Privatgüterwagen, der internationale Expresgutverkehr sind eingehend geregelt.

R. v. S.

Internationales Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, vom 21. Juni 1929.

12. Ratifikation durch *Ungarn*. 21. Dezember 1937.
S. 92.

- 13.** Ratifikation durch *Kanada*. 16. Juli. S. 468.
Internationales Abkommen über die Besteuerung der ausländischen Kraftfahrzeuge, vom 30. März 1931.
- 14.** Anwendung auf verschiedene *britische Gebiete*. 1. Dezember 1937. S. 56.
- 15.** Anwendung auf *Kenia, Njassaland, Nordrhodesien, Sansibar, Tanganyikagebiet* und *Yganda*. 17. Mai. S. 360.
- 16.** Beitritt von *Irak*. 5. Oktober. S. 756.
Internationales Abkommen über die Vereinheitlichung der Wegzeichen, vom 30. März 1931 (abgeschlossen in Genf).
- 17.** Beitritt von *Schweden*. 14. März. S. 259.
Pariser Abkommen über die Regelung der Luftfahrt, vom 13. Oktober 1919.
- 18.** Beitritt von *Estland*. 22. Januar. S. 95.
Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, abgeschlossen in Warschau am 12. Oktober 1929.
- 19.** Beitritt *Transjordanien*s. 2. Februar. S. 155.
- 20.** Ratifikation durch *Griechenland*. 17. Februar. S. 155.
Weltpostverein: Vertrag und Abkommen vom 20. März 1934 (abgeschlossen in Kairo).
- 21.** Ratifikation durch *Portugal* und *Honduras*. 22. Februar. S. 188.
Weltnachrichtenvertrag, vom 9. Dezember 1932.
- 22.** Ratifikation durch *Norwegen*. 1. Februar. S. 96.
- 23.** Ratifikation durch *Brasilien*. 10. Februar. S. 96.
- 24.** Ratifikation durch die *Republik Kuba*. 20. Mai. S. 384.
- 25.** Ratifikation durch *Frankreich*. 2. Juni. S. 384.
- 26.** Ratifikation durch die *Freie Stadt Danzig*. 20. September. S. 731.
Internationale Übereinkunft über Wirtschaftsstatistik, vom 14. Dezember 1928.
- 27.** Beitritt von *Litauen*. 22. April. S. 274.
- 28.** Ratifikation von *Finnland*. 17. Oktober. S. 931.
Abkommen zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mit Filmen erzieherischen Charakters, vom 11. Oktober 1933.
- 29.** Beitritt der *Südafrikanischen Union*. 17. Januar. S. 93.

30. Beitritt von *Estland*. 19. September. S. 722.

Internationales Abkommen für die Vereinheitlichung der Methoden über die Untersuchung der Weine im internationalen Handel, abgeschlossen in Rom am 5. Juni 1935.

31. Ratifikation durch *Rumänien*. 1. Februar. S. 187.

Internationale Übereinkunft über die Vereinheitlichung der Methoden der Probenahme und der Analyse von Käsen, abgeschlossen in Rom am 26. April 1934.

32. Ratifikation durch *Deutschland*. 4. Dezember 1937. S. 107.

33. Ratifikation durch *Ungarn*. 27. September. S. 740.

Internationales Übereinkommen betreffend die Arbeitslosigkeit, vom 28. November 1919.

34. Ratifikation durch *Neuseeland*. 26. April. S. 268.

35. Kündigung durch *Indien*. 30. April. S. 268.

Internationales Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, vom 17. November 1921.

36. Ratifikation durch *Mexiko*. 19. Januar. S. 94.

37. Ratifikation durch *Neuseeland*. 27. April. S. 276.

Internationales Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (abgeändert im Jahre 1934).

38. Ratifikation *Frankreichs*. 3. März. S. 246.

39. Ratifikation *Iraks*. 14. April. S. 246.

40. Ratifikation *Neuseelands*. 26. April. S. 296.

Internationales Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, vom 11. Oktober 1933.

41. Ratifikation durch *Polen*. 21. Dezember 1927. S. 91.

42. Beitritt von *Mexiko*. 20. Mai. S. 383.

43. Beitritt von *Irland*. 21. Juni. S. 383.

44. Beitritt von *Brasilien*. 8. Juli. S. 431.

Protokoll über die Schiedsklauseln, vom 24. September 1923.

45. Rückzug eines Vorbehaltes durch die *Niederlande*. 16. März. S. 247.

46. Ratifikation durch die *Freie Stadt Danzig*. 12. Mai. S. 260.

47. Beitritt von *Birma*. 5. November. S. 1008.

Internationales Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, vom 26. September 1927.

48. Ratifikation durch die *Freie Stadt Danzig*. 13. Mai. S. 248.

Internationales (Genfer) Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht, vom 7. Juni 1930.

49. Beitritt von *Australien*. 24. September. S. 724.

50. Anwendung auf verschiedene *britische Gebiete* (Bahama, Falkland-Inseln, Mauritius, St. Helena etc.). 28. September. S. 755.

Internationales (Genfer) Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht, vom 19. März 1931.

51. Beitritt von *Australien*. 24. September. S. 723.

52. Anwendung auf verschiedene *britische Gebiete* (Bahama, Falkland-Inseln, Mauritius, St. Helena etc.). 28. September. S. 732.

Internationales Abkommen zur Regelung des Walfischfanges, vom 24. September 1931.

53. Beitritt von *Irland*. 27. April. S. 275.

II. Staatsverträge.

54. *Abkommen über die Verlängerung des Deutsch-Schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937.* Abgeschlossen am 30. Juni 1938. S. 353.

55. *Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-deutschen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, abgeschlossen in Bern am 19. Februar 1935.* Provisorisches Inkrafttreten 1. März 1935. S. 376.

56. *Siebente Zusatzvereinbarung zu dem schweizerisch-deutschen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, abgeschlossen in Berlin am 7. März 1935.* Provisorisches Inkrafttreten 21. März 1935. S. 369.

57. *Achte Zusatzvereinbarung, abgeschlossen in Berlin am 11. Februar 1936.* Provisorisches Inkrafttreten 1. März 1936. S. 373.

58. *Zwölfte Zusatzvereinbarung, abgeschlossen in Berlin am 3. August 1938.* Provisorisches Inkrafttreten 15. August 1938. S. 397.

59. *Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Beschaffung von Zivilstandsurkunden, geschehen in Paris am 3. Dezember 1937.* S. 39.

Gegenseitige kostenlose Übersendung von Registerauszügen etc.

60. *Abkommen über die Ordnung des Verkehrs auf der internationalen Straße von Groß-Lützel nach Klösterli, ab-*

geschlossen in Paris am 29. Januar 1937 zwischen der Schweiz und Frankreich. Genehmigt durch BB vom 6. Dezember 1937. Inkrafttreten 5. Februar 1938. S. 81.

Die Straße kann von den Zoll- und Polizeibeamten beider Länder in Uniform und mit Waffen begangen werden. Ferner wird Verkehrsfreiheit mit Erlaß aller Abgaben eingeräumt.

61. *Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, abgeschlossen am 31. Januar.* Inkrafttreten 1. Juni 1938. Genehmigt durch BB vom 1. April. S. 206.

Diese Übereinkunft ersetzt eine frühere vom 23. Februar 1882/25. Juni 1895 (Wolf IV 490/494). Ihre Anwendung erstreckt sich auf eine Grenzzone, die beidseits der politischen Grenze 10 km Tiefe umfaßt. Sie regelt den Grenzverkehr innerhalb dieser Zone, berührt aber die besondere, für die Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex geltende Ordnung nicht.

Mit dieser Übereinkunft wird vor allem die Ein- und die Ausfuhr von zahlreichen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, Sämereien, Bodenerzeugnissen aus der einen Grenzzone in die andere von Zöllen und ähnlichen Abgaben befreit, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zur Bewirtschaftung von Grundstücken in der andern Grenzzone bestimmt sind. Von Abgaben befreit sind ferner eine bestimmte Tagesmenge von Milchprodukten, Roherzeugnisse aus Waldungen, die zur Bewirtschaftung von Waldungen nötigen Geräte und Fahrzeuge. Uebereinstimmende Vorschriften sind vereinbart hinsichtlich der Beaufsichtigung von Wäldern, Ahndung von Waldfrevel. Zollbefreiung besteht auch, bis zu einem festen Jahreskontingent, für die Einfuhr von frischen Gemüsen und Kartoffeln auf die Märkte der schweizerischen Grenzzone. Einläßliche Bestimmungen erleichtern den „kleinen Grenzverkehr“: Zollfreiheit von medizinischen Produkten zugunsten von praktizierenden Medizinalpersonen, von Nahrungsmitteln für den Tagesverbrauch von Arbeitern aus der andern Grenzzone, ferner für den „kleinen Veredelungsverkehr“.

Eine ständige Kommission (3 französische, 3 schweizerische Mitglieder) hat den beteiligten Regierungen alle diejenigen Maßnahmen vorzuschlagen, die sie zur Sicherung einer reibungslosen Durchführung dieser Übereinkunft als zweckmäßigerachtet. R.v.S.

62. *Abrede zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes, unterzeichnet in Rom am 5. Mai 1934.* Inkrafttreten 11. Januar 1938. S. 31.

Zulassung von Schweizern zum Staatsexamen in Italien und zur Berufsausübung; und umgekehrt von Italienern zur Berufsausübung in der Schweiz.

63. *Abänderung des schweizerisch-italienischen Clearingabkommens vom 3. Dezember 1935.* Notenwechsel 27. Dezember 1937. S. 43.

64. *Notenaustausch mit der belgischen Regierung über die Ausdehnung des schweizerisch-belgischen Auslieferungsvertrages auf den belgischen Kongo und die Territorien von Ruanda-Urundi vom 13./14. Mai.* S. 378.

65. *Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend Betriebsunfallversicherung, abgeschlossen in Bern am 27. Januar 1937.* Inkrafttreten 1. April 1938. S. 77.

Im Abkommen wird der Grundsatz angenommen, daß Unternehmungen, die nach der Gesetzgebung beider Staaten der Entschädigungspflicht aus Anlaß von Betriebsunfällen unterstellt sind und ihre Tätigkeit in beiden Staaten ausüben, für die im einen Land vor sich gehenden Arbeiten der Gesetzgebung dieses Landes, für die im andern derjenigen des andern unterliegen.

Anders wird verfahren bei Personen, welche den Wohnsitz im Lande haben, in dem sich der Sitz der Unternehmung befindet, aber im andern tätig sind, sowie beim Fahrpersonal von Unternehmungen mit Sitz im einen Staate. In diesen Fällen findet nur die Gesetzgebung des Sitzstaates Anwendung.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die administrative und gerichtliche Rechtshilfe, auf die Garantie des Klagerechts, auf die Befreiung von Gebühren, Stempeltaxe, Gratisaushändigung von Ausweisen etc.

66. *Protokoll abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen, unterzeichnet am 27. Juni.* Inkrafttreten 1. August. S. 366.

Siehe hiezu Nr. 185/186 (BRB vom 29. Juli 1938 und Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements).

67. *Zusatzprotokoll zum Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen vom 27. Juni 1938, unterzeichnet am 21. September.* Provisorisches Inkrafttreten 26. September. S. 728.

68. *Zusatzabkommen zum Clearingabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien vom 24. März 1937 und zur Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937, abgeschlossen in Bukarest am 3. November.* Inkrafttreten 15. November. S. 752.

69. *Protokoll zwischen der Schweiz und Polen betreffend Zollermäßigungen für chemische Produkte, abgeschlossen am 28. Dezember 1937.* Provisorisches Inkrafttreten 21. Februar 1938. S. 116.

70. *Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen betreffend Zollermäßigungen für Hutgeflechte und Tasmablech, abgeschlossen am 25. März. Provisorisches Inkrafttreten 17. Mai. S. 355.*

71. *Übereinkunft zwischen der Schweiz und Griechenland über die Regelung der Rechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen, abgeschlossen in Athen am 30. März 1934. Genehmigt durch BB vom 19. Dezember 1934. Inkraft-treten 27. Januar 1938. S. 1.*

72. *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eid-genossenschaft und der Türkischen Republik betreffend die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern, abgeschlossen am 31. März. Inkrafttreten 1. April. S. 181.*

Vgl. hierzu Nr. 183.

73. *Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die militärischen Pflichten gewisser Personen, die Doppelbürger sind, abgeschlossen in Bern am 11. November 1937. Genehmigt durch BB vom 7. November 1938. Inkrafttreten 7. Dezember 1938. S. 853/854.*

Doppelbürger, die im einen Staat geboren sind und darin ihren Wohnsitz haben, sollen vom andern Staate selbst im Falle vorübergehenden Aufenthalts auf seinem Gebiet nicht zum Militärdienst oder zur Zahlung von ihn ersetzenden Abgaben angehalten werden (sofern die Aufenthaltsdauer zwei Jahre nicht übersteigt).

74. *Abkommen betreffend den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Orientalischen Republik Uruguay, abgeschlossen am 23. Februar. Inkrafttreten 23. Februar. S. 152.*

75. *Abkommen über die Regelung der kommerziellen Zahlungen zwischen der Schweiz und dem Kaiserreich Iran, vom 31. Januar. Provisorisches Inkrafttreten 1. Februar. S. 102.*

Siehe hierzu Nr. 181 (BRB über die Durchführung des Abkommens) und Nr. 182, Aufhebung des BRB.

76. *Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Siam, abgeschlossen in Bern am 4. November 1937. Inkrafttreten 24. Juni 1938. Genehmigt durch BB vom 9. Juni. S. 297.*

77. *Handelsvereinbarung zwischen der Schweiz und Neuseeland, abgeschlossen am 5. Mai. Inkrafttreten 5. Mai. S. 271.*

III. Staatsrecht. Staatsschutzmaßnahmen.

78. *Revision der Art. 107 und 116 der Bundesverfassung (Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache).* Volksabstimmung 20. Februar. S. 197.

79. *Maßnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial.* BRB 27. Mai. S. 249.

Beschlagnahme durch Bundesanwaltschaft.

80. *Ergänzung des BRB über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen.* BR 1. Juli. S. 306.

Verbot des Anbringens ausländischer Hoheits- und Parteizeichen in Wappen der Schweiz etc.

81. *BRB betreffend Maßnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie, vom 5. Dezember.* S. 856.

Art. 102 Ziff. 9 und 10 BV nennt unter den Befugnissen und Obliegenheiten des Bundesrates die Sorge für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, ferner für die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Bei der freiheitlichen Gesinnung des Schweizervolkes, das eifersüchtig darüber wacht, selbst über Einschränkungen seiner Freiheiten entscheiden zu können, hat der Bundesrat nur in seltenen Fällen und stets mit größter Vorsicht von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht. Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse im Ausland und die Gefahr von Auswirkungen auch im Inland veranlaßten ihn aber zum Erlaß dieser VO. Die Notwendigkeit derselben wurde von keiner Seite ernstlich in Frage gestellt.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften stellen alle Handlungen unter Strafe, die auf eine Gefährdung oder Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung der Eidgenossenschaft hinzielen. Bekämpft wird die Propaganda des Auslandes oder zugunsten des Auslandes durch Verbreiten unwahrer oder entstellter Behauptungen, durch Verächtlichmachen der demokratischen Grundlagen der Eidgenossenschaft, durch öffentliches Aufreizen gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung. Die Strafen sind Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft, Buße bis zu 2000 Fr. Zuständig zur Beurteilung ist die Bundesstrafgerichtsbarkeit; die Delegation an kantonale Behörden durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist möglich. Der Bundesrat statuiert in dieser VO ferner seine ausdrückliche Zuständigkeit, Vereinigungen oder Unternehmungen, die die äußere oder innere Sicherheit des Bundes gefährden, aufzulösen oder ihre politische Tätigkeit einzuschränken. Auch das Verbot von Presseorganen oder periodischen Schriften, die zur Begehung einer durch den vorliegenden Beschluß unter Strafe gestellten Handlung gedient haben, ist vorgesehen.

Neben dieser VO ist die Geltung des BB zum Schutze der Sicherheit der Eidgenossenschaft und des BG betr. Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ausdrücklich vorbehalten.

R. v. S.

IV. Zivilrecht. Zwangsvollstreckung. Sanierungsmaßnahmen.

82. *BRB über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen, vom 22. Februar.* S. 85.

83. *BB über Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der vorübergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern, vom 20. Dezember.* S. 935.

Der Schuldner muß am 1. Januar 1932 Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs gewesen sein, dessen Sanierung er begehrt.

Die Nachlaßbehörde kann für die Dauer der Stundung des Kapitals den Zins auf 4% beschränken.

Früher bewilligte Kapitalstundungen können um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Die Geltungsdauer der rechtlichen Schutzmaßnahmen des eidg. Gesetzgebers wird bis Ende 1941 erstreckt.

84. *BB über Verlängerung der Geltungsdauer der vorübergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie, vom 21. Dezember.* S. 938.

Weitergeltung des BB bis Ende 1940.

85. *BB über die Verlängerung der Geltungsdauer der für notleidende Wirtschaftszweige geltenden Sondervorschriften über die Gläubigergemeinschaft, vom 22. Dezember.* S. 940.

Weitergeltung des bestehenden BB bis Ende 1941.

86. *Erneuerung der Vorschriften über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige.* BRB 28. Dezember. S. 991.

Die Geltung wird erstreckt bis Ende 1941.

Siehe ferner Nr. 115, 116, 128.

87. *VO über Sicherstellungen zugunsten der Eidgenossenschaft vom 4. Januar.* S. 8.

Im ersten Abschnitt regelt die Verordnung das Nähere über die sog. Realkautionen, welche zugunsten von Bundesstellen geleistet werden. Bemerkenswert ist, daß die für die Verpfändung von Forderungen im Zivilgesetzbuch aufgestellten Vorschriften — mit Recht — auch für diese Realkautionen eingehalten werden müssen (Art. 10). Die Verpfändung hat in der vom Zivilrecht vorgeschriebenen Form zu geschehen (Übergabe von Inhaberpapieren, Pfandvertrag bei gewöhnlichen Forderungen). Bei Streitigkeiten findet ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren statt, das z. B. auch bei einem behördlichen Entscheid über die Verwertung von Sicherheiten zur Anwendung kommt. Ob daneben

auch der Zivilrichter angerufen werden kann, ist aus der Verordnung nicht ersichtlich, ist aber wohl anzunehmen. In Art. 19 Absatz 2 wird allerdings von „öffentlich-rechtlichen“ Kauttionen gesprochen, womit vielleicht gesagt sein soll, daß anders als für die zivilrechtlichen für sie der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sei. Ob dies aber ohne Gesetz angehe, kann fraglich sein.

Die Kautionsleistung durch Bürgschaft, die in einem 2. Abschnitt behandelt wird, soll nur ausnahmsweise stattfinden.

A. C.

88. *VO über den Genossenschaftskonkurs.* Bundesgericht 20. Dezember 1937. S. 15.

Nach altem OR hafteten die Genossenschafter, mangels einer die Haftung ablehnenden Statutenbestimmung, solidarisch für die Konkursverluste der Genossenschaftsgläubiger; solange der Konkurs über die Genossenschaft nicht durchgeführt war, konnten sie nicht belangt werden. Im Gegensatz dazu wird nach neuem OR die Haftung der Genossenschafter, wenn sie nach den Statuten persönlich unbeschränkt oder beschränkt haften oder nachschußpflichtig sind, bereits während und bis zur Beendigung des Konkurses durch die Konkursverwaltung geltend gemacht. Darin liegt eine bedeutende Neuerung, die es den Gläubigern erspart, jeden einzelnen Genossenschafter zu belangen. Die Pflicht der Genossenschafter zur Deckung von Ausfällen besteht darnach gegenüber der Konkursmasse.

Das Verfahren zur Geltendmachung dieser Forderungen ist durch die besondere, gemäß Art. 873 OR vom Bundesgericht erlassene Verordnung geregelt. Die Konkursverwaltung ermittelt alle persönlich haftbaren oder nachschußpflichtigen Genossenschafter. Jeder erhält Kenntnis von der Auflage des Kollokationsplanes und ist zu dessen Anfechtung berechtigt. Nach Feststellung des mutmaßlichen Konkursverlustes werden die von den Genossenschaffern zu leistenden Beträge festgesetzt, gleichmäßig für die unbeschränkt Haftenden, bei beschränkter Haftung bis zum Höchstbetrag, die Nachschüsse gemäß den statutarischen Bestimmungen, mangels solcher nach dem Betrag der Genossenschaftsanteile oder, wenn keine bestehen, gleichmäßig verteilt auf die Nachschußpflichtigen. Genossenschafter und Konkursgläubiger können diesen provisorischen Verteilungsplan anfechten. Der Beschwerdeentscheid wirkt für und gegen alle Genossenschafter. Ist der provisorische Verteilungsplan vollstreckbar geworden, so berechtigt er zur definitiven Rechtsöffnung. Die Verrechnung der Haftungsanteile oder Nachschüsse gegen Forderungen an die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Die Konkursverwaltung hat die Beiträge von den Genossenschaffern einzuziehen. Sind Beiträge uneinbringlich, so sind sie in einem zusätzlichen Verteilungsplan auf die übrigen Genossenschafter im Verhältnis zur Höhe ihrer Anteile oder Nachschüsse zu verlegen. Dieses Verfahren wird deshalb als „Umlage-Verfahren“ bezeichnet. Sind auch in diesem zweiten Verfahren Beträge uneinbringlich, so sind sie in einem weiteren Verfahren den Zahlungsfähigen aufzuerlegen. Sobald die Verteilungsliste im Konkurs (Art. 263 SchKG) definitiv ist, erstellt die Konkursverwaltung den endgültigen Verteilungsplan. Darin wird auf Grund der Ergebnisse des bis-

herigen Verfahrens festgestellt, wie der Konkursverlust, soweit die Genossenschafter dafür aufzukommen haben, von diesen getragen wird. Die Verteilung der von den Genossenschaf tern geleisteten Haftungsanteile oder Nachschüsse an die Konkursgläubiger erfolgt durch einen Nachtrag zur Verteilungsliste, nachdem die endgültige Abrechnung darüber erstellt ist.

Die Verordnung gilt auch für altrechtliche Genossenschaften.
R. v. S.

89. *Verlängerung des BRB vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken.* BRB 4. Januar. S. 7.

Die Verlängerung gilt für 1938.

90. *VO über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten.* Bundesgericht 14. März. S. 131.

91. *Verlängerung und Abänderung des BRB über die Sanierung von Banken.* BRB 27. Dezember. S. 992.

Die Abänderung bewirkt eine Ausdehnung der Anwendbarkeit des Sanierungsverfahrens, indem es auf Banken von volkswirtschaftlicher Bedeutung Anwendung finden kann, und nicht mehr erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung der Banken verlangt wird (Änderung von Art. 1 Absatz 1).

Die Verlängerung geht bis 31. Dezember 1941.

V. Strafrecht.

92. *Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.* S. 757.

Am 3. Juli 1938 ist das schweizerische Strafgesetzbuch in der Volksabstimmung angenommen worden. Damit ist ein Gesetzgebungswerk, an dem seit Ende des letzten Jahrhunderts unter Beteiligung weiter Kreise des Volkes unablässig gearbeitet wurde, zu glücklichem Abschluß gelangt. 1896 schon wurde auf Grund der Vorarbeiten von Prof. Carl Stoops in Bern aus den Jahren 1893/94 der erste Vorentwurf veröffentlicht. 1898 erfolgte die Verfassungsrevision, durch welche man dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts übertrug. 1903 und 1908 erschienen weitere Vorentwürfe einer kleinen Expertenkommission unter dem Vorsitz von Bundesanwalt Kronauer. 1911, nach Durchführung der Vereinheitlichung des Zivilrechts, wurde eine zweite (große) Expertenkommission ernannt; diese führte ihre Arbeiten von 1912 bis 1916 durch. Über die Verhandlungen legte man Protokolle an, welche neun Bände samt zwei Beilagebänden füllten. Als Ergebnis wurde ein weiterer Vorentwurf „Fassung der 2. Expertenkommission 1916“ mit einer Einladung an Sachverständige und weitere Interessenten zur Einreichung von Wünschen und Bemerkungen der Öffentlichkeit übergeben. 1918 hat sodann der Bundesrat mit einer einläßlichen Botschaft den offiziellen Entwurf der Bundesversammlung übermittelt. In den Jahren 1928/30 berieten der Nationalrat, 1931/32 der Ständerat die Vorlage, 1933/37 nahm man die Differenzbereinigung vor. Am 1. Januar 1942 soll das Gesetz nach beinahe einem halben Jahrhundert seit Beginn der Vorarbeiten in Kraft erwachsen.

Die allgemeine Tendenz des schweizerischen Strafgesetzes geht auf eine im ganzen vorsichtige Verschmelzung der überkommenen Ideen der klassischen mit den Postulaten der soziologischen Strafrechtsschule. Der Vergeltungsgedanke besteht grundsätzlich zu Recht, daneben wird aber der Schutz der Gesellschaft vor dem Gewohnheitsverbrecher oder dem sozial schädlichen Menschen durch ein System sichernder Maßnahmen stark betont. Letztere können unter Umständen die Strafe ersetzen. In der Auffassung des Verbrechens legt das Gesetz das Schwergewicht auf die subjektive Seite, es soll vor allem die Gesinnung des Täters berücksichtigt werden. Dies kommt nicht nur bei der Regelung des Versuches und der Teilnahme, in der Beseitigung der reinen Erfolgshaftung, sondern auch häufig bei der Umschreibung des Vorsatzes zum Ausdruck. Ferner findet häufig das Motiv des Täters besondere Beachtung; es dient oft als Unterscheidungsmerkmal für die Strafbarkeit überhaupt oder für die Schwere der Delikte. Ein Handeln aus achtenswerten Beweggründen ist ausdrücklich unter dem Katalog mildernder Umstände aufgeführt (Art. 64). — Beim Strafmaß wird jede übertriebene Schärfe vermieden, der Strafvollzug soll dem Besserungsgedanken Rechnung tragen, dem Übeltäter die moralische Wiederaufrichtung ermöglicht werden. Überhaupt kommt fast überall eine freiheitliche Gesinnung zum Ausdruck. So wird der erprobte Grundsatz *nulla poena sine lege poenali* an den Eingang aller Bestimmungen gestellt (Art. 1), eine Rückwirkung für frühere Verbrechen nur da vorgesehen, wo das neue Recht milder ist. Dem Richter wird große Freiheit gewährt; in zahlreichen Fällen kann er nach seinem Ermessen die Strafe bestimmen (so bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, Art. 11; Rechtsirrtum, Art. 20; tätiger Reue, Art. 22 II; untauglichem Versuch, Art. 23; Überschreitung der Notwehr, Art. 33; verschuldetem Notstand, Art. 34) oder die Strafe mildern (so bei unvollendetem Versuch, Art. 21, ferner aus einer Reihe sonstiger Gründe nach Art. 66 und bei Gehilfenschaft, Art. 25), oder gar von Strafe absehen (z. B. bei Rechtsirrtum, Art. 20; Rücktritt vom Versuch, Art. 21; untauglichem Versuch, Art. 23 II). — Besonders eingehend wird das Jugendstrafrecht geregelt, wobei der Erziehungszweck vorwaltet. Andererseits strebt das Gesetz einen wirksamen Schutz der Jugend, der Frauen sowie sozial abhängiger Personen an, entsprechend der allgemeinen Zeitströmung. Die geistige Grundhaltung einer freiheitlichen Einstellung gegenüber dem Individuum findet insbesondere auch bei den Delikten gegen den Staat und die Landesverteidigung oder den öffentlichen Frieden ihren Ausdruck. Die Strafdrohungen sind durchwegs milde; sie lassen erkennen, daß der Gesetzgeber bei allem Willen, den Staat vor innern Angriffen zu schützen, dem Volke und seiner Treue gegenüber der überlieferten Verfassung vertraut und deshalb von drakonischen Strafen gegenüber dem politischen Verbrecher absehen kann. — Nach seiner äußern Anordnung besteht das Gesetz aus drei Büchern (1. Buch: allgemeine Bestimmungen, 2. Buch: besondere Bestimmungen, 3. Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes), die wiederum in „Teile“, „Titel“, „Abschnitte“ und endlich „Artikel“ unterteilt werden. Die Technik erscheint als einfach, die Tatbestände werden als allgemeine Regeln gefaßt, wo sie kasuistisch gestaltet sind, dient dies meist der Verdeutlichung,

die Zahl der Verweisungen ist nicht bedeutend, die Sprache zeichnet sich durch Klarheit aus; einzelne Tatbestände hätten schärfer gefaßt werden dürfen (s. u.). Die Delikte werden nach Verbrechen (Strafe: Zuchthaus), Vergehen (Strafe: Gefängnis) und Polizeiübertretungen (Strafe: Haft oder Buße) unterschieden. Systematisch entspricht der Aufbau des Gesetzes dem Herkommen. — Im allgemeinen Teil wird zunächst der zeitliche und räumliche Geltungsbereich des Strafgesetzes geregelt. Der letztere geht vom Territorialitätsprinzip aus, umfaßt aber auch im Ausland begangene staatsgefährliche Vergehen, sodann Delikte gegen Schweizer im Ausland und Delikte von Schweizern im Ausland, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, wenn in den letzten Fällen der Täter sich in der Schweiz befindet oder der Schweiz ausgeliefert wird. Damit dürfte das Territorialitätsprinzip hinreichend ergänzt sein. Als Ort der Begehung des Deliktes gilt sowohl der der Ausführung als der des Eintritts des Erfolgs (Art. 7). Analog muß beim Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift geschlossen werden, daß für die Zeit der Begehung ebenfalls beide Umstände in Betracht fallen. — Unter dem Titel „Strafbarkeit“ werden Bestimmungen über Schuld, Rechtswidrigkeit, Versuch, Teilnahme und Strafantrag zusammengefaßt. Die Formel über die Zurechnungsfähigkeit wird intellektualistisch gefaßt: unzurechnungsfähig ist, wer nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Das Bewußtsein, rechtswidrig zu handeln, beruht jedoch in vielen Fällen nicht auf einem klaren Urteil, sondern auf dem Gefühl, den Geboten der Gesellschaft zuwiderzuhandeln. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit kann der Richter die Strafe nach seinem Ermessen mildern. Da die Bewußtseinsstörung jeden Grad bis beinahe zur völligen Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit erreichen kann, gestattet diese Lösung dem Gericht die völlige Anpassung der Strafe an die Schwere des Verschuldens; sie ist jedoch nicht ungefährlich, da ja die Größe der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nur durch eine Schätzung ermittelt werden kann. Ein Korrektiv für allfällige Willkürlichkeiten bei der Strafzumessung bildet die Versorgungsmöglichkeit des ganz oder teilweise Unzurechnungsfähigen, wenn dieser die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet (Art. 14, 15). Zur Vermeidung von Härten hat der Richter nach Aufhebung einer Versorgung eines vermindert Zurechnungsfähigen zu entscheiden, ob eine ausgesprochene Strafe noch zu vollstrecken ist oder nicht (Art. 17). (Die Behandlung des vermindert Zurechnungsfähigen, der einerseits versorgt, anderseits bestraft werden kann, zeigt klar, daß das Gesetz den Vergeltungsgedanken neben dem des Schutzes der Gesellschaft bestehen läßt.) Bei der Schuldlehre ist weiterhin die Definition des Vorsatzes beachtenswert (Art. 18), wonach der vorsätzlich handelt, der die Tat mit Wissen und Willen begeht. Die Abgrenzung des *dolus eventualis* von der bewußten Fahrlässigkeit wird der Gerichtspraxis überlassen. Im Gegensatz zum Tatsachenirrtum, bei dem zutreffend auf den Sachverhalt abgestellt wird, den der Täter sich vorstellte (Art. 19), erscheint die Regelung des Rechtsirrtums als mißglückt; denn ein Täter, der aus „zureichenden Gründen annimmt, er sei zur Tat berechtigt“ (Art. 20), gehört überhaupt nicht bestraft. Die Möglichkeit für

den Richter, die Strafe nach seinem Ermessen zu mildern oder davon abzusehen, rechtfertigt die Vorschrift einer grundsätzlichen Bestrafung keineswegs. — Auch die Vorschriften über den Versuch geben zu Beanstandung Anlaß, da sie von einer stark subjektiven Auffassung ausgehen, die objektive Seite des Verbrechens dagegen vernachlässigen. Der Rücktritt vom Versuch (Art. 21 II) und die tätige Reue sind grundsätzlich strafbar; dagegen kann der Richter beim ersten von Strafe absehen, bei der zweiten nach seinem Ermessen die Strafe mildern. Wenngleich der Täter in beiden Fällen seine böse Absicht gezeigt hat, sollte doch seine Umkehr vor dem Eintritt eines schädigenden Erfolges zu seiner Straflosigkeit führen. Weder nach dem Gesichtspunkt der Vergeltung noch nach dem des Gesellschaftsschutzes erscheint hier eine Bestrafung als notwendig. Beim untauglichen Versuch (Art. 23) stellt das Gesetz den Mangel im Tatbestand wohl zu Unrecht dem strafwürdigen Falle gleich, da jemand zur Begehung einer strafbaren Handlung ein untaugliches Mittel verwendet; zwar ist beide Male die Schuld des Täters die gleiche, beim ersten fehlt aber doch ein in der Wirklichkeit vorhandenes Angriffsobjekt, es findet ein Angriff statt, ohne daß ein geschütztes Rechtsgut vorhanden wäre, wogegen im zweiten Falle letzteres gegeben ist, der Angriff lediglich nicht mit einem tauglichen Mittel geschieht. Wenn beide Fälle zusammentreffen, ist eine Bestrafung besonders stoßend. Immerhin kann die Strafe stets nach freiem Ermessen gemildert werden und bei Unverstand des Täters völlig dahinfallen, womit meistens unnötige Härten vermieden werden dürften. — Bei der Teilnahmelehre ist die Bestrafung des Versuches der Anstiftung beachtenswert. In konsequenter Anwendung der für die Bestrafung des Versuches angewendeten subjektiven Theorie hat man hier das Dogma der Akzessorietät der Anstiftung aufgegeben. Sicher mit Recht, da diese eine besonders verwerfliche Form der Verbrechensbegehung darstellt. Zutreffend bilden Versuch wie Gehilfenschaft nicht obligatorische, sondern nur fakultative Milderungsgründe. Von den Unrechtausschließungsgründen werden nur Amtshandlungen, Notwehr und Notstand erwähnt. Die weiten Gebiete der Einwilligung des Verletzten und der ärztlichen Eingriffe bleiben mit Recht ausschließlich der Rechtsprechung überlassen, da bis jetzt keine allgemeine, die Anwendungsgebiete richtig beurteilende Formel gefunden, es überhaupt unwahrscheinlich ist, ob die Mannigfaltigkeit der Fälle durch eine einfache Regelung gesetzgeberisch erfaßt werden kann. Beim Notstand wird der Kreis der Güter, welche der von einer Gefahr Betroffene retten darf, nicht beschränkt, ferner ist Nothilfe jedermann gegenüber statthaft.

Eine Ausnahme der gewöhnlichen Grundsätze der Teilnahme wird bei Pressedelikten gemacht, da hier außer dem Verfasser eines Presseerzeugnisses auch Verleger und Drucker oder der verantwortliche Redaktor zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn der erstere nicht greifbar ist. — Das Strafantragsrecht steht außer dem Verletzten oder seinen gesetzlichen Vertretern auch Hinterbliebenen zu, wenn er es nicht persönlich ausüben konnte. Der Strafantrag ist mit Recht unteilbar, da es stoßend wäre, wenn es im Belieben des Verletzten stände, von mehreren Tätern die einen zu schonen, die andern strafen zu lassen. — An Hauptstrafen sieht das Gesetz Zuchthaus,

Gefängnis, Haft, Buße, an Nebenstrafen Amtsentsetzung, Einstellung im Aktivbürgerrecht, Entziehung der elterlichen Gewalt, Berufsverbot, Landesverweisung, Wirtshausverbot vor. Zu diesem reichhaltigen Katalog kommen die sichernden Maßnahmen und die Friedensbürgschaft. Die Todesstrafe wurde wie in den meisten Kantonen abgeschafft. An ihre Stelle tritt lebenslängliches Zuchthaus. Die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe (über drei Monate) wird in progressivem Strafvollzug verbüßt. Zunächst Einzelhaft, sodann stufenweise Erleichterungen, endlich bedingte Entlassung. Letztere ist selbst bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 15 Jahren zulässig. Bei bedingter Entlassung kann Schutzaufsicht angeordnet werden. Die Mindestdauer der Zuchthausstrafe beträgt ein Jahr, die der Gefängnisstrafe drei Tage. Die berechtigten Einwendungen gegen kurzzeitige Freiheitsstrafen haben im letztern Fall leider fast keine Beachtung gefunden. Noch der Entwurf d. J. 1918 hat als geringste Gefängnisstrafe 8 Tage vorgesehen. Wie heute fast alle Kantone, kennt auch das eidgenössische Strafgesetz den bedingten Strafvollzug; die Vorschriften hiefür entsprechen den üblichen. Auch hier kann Schutzaufsicht angeordnet werden. Die Höhe einer Buße (Höchstbetrag 20 000 Fr., bei Gewinnsucht: unbeschränkt) wird nach den Vermögensverhältnissen des Täters unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände festgesetzt. Die Buße kann nötigenfalls durch freie Arbeit für den Staat oder eine Gemeinde abverdient werden. Ist jemand ohne Verschulden außerstande zu zahlen, kann der Richter auf die Verwandlung in Haft verzichten. Diese Vorschrift dürfte wohl nur bei erstmalig Verurteilten angewendet werden, da sie sonst für manchen einen Freibrief für alle möglichen Übertretungen darstellen würde. Eine bedeutsame Neuerung bildet das System der sichernden Maßnahmen bei Gewohnheitsverbrechern, Arbeitsscheuen und Trinkern. In allen Fällen spricht der Richter zunächst die gesetzliche Strafe aus. Der Gewohnheitsverbrecher wird jedoch an Stelle der Bestrafung auf unbestimmte Zeit, aber mindestens auf drei Jahre (auch wenn die Strafzeit geringer wäre), versorgt. Nach Ablauf dieser Zeit kann er unter Schutzaufsicht bedingt entlassen werden. Erziehbare Arbeitsscheue kann der Richter in eine Arbeitsanstalt einweisen und die Strafe aufschieben. Hier ist nach zwei Dritteln der Strafzeit, aber mindestens einem Jahr Anstaltsaufenthalt bedingte Entlassung unter Schutzaufsicht statthaft. Die Strafe wird vollzogen, wenn der Eingewiesene sich als unerziehbar erweist oder rückfällig wird. Trinker oder Rauschgiftkranke werden erst nach Vollzug der Strafe in eine Heilanstalt versorgt. Die Versorgung stellt eine scharfe Waffe im Kampfe gegen das Verbrechen dar. Das Delikt, um dessentwillen sie erfolgt, ist nur ihr Anlaß, ihre Dauer ist weitgehend unabhängig von der Schwere der Straftat. Da der Vollzug der Versorgung (abgesehen von der Trinkerversorgung) dem Strafvollzug gleichkommt, ihre Dauer unter Umständen von Verwaltungsbehörden bestimmt wird und eine Freiheitsentziehung, die länger dauert, als die Schwere der Tat als Sühne es erfordern würde, für das Rechtsgefühl schwer tragbar ist, muß der Richter bei der Anordnung solcher Maßnahmen mit großer Gewissenhaftigkeit vorgehen. — Unter den Nebenstrafen ist das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft zu betreiben, sehr einschneidend, wogegen

dem Wirtshausverbot wohl mehr in ländlichen oder kleinstädtischen Verhältnissen Bedeutung zukommt. Von den weiteren Nebenfolgen der Bestrafung sei hier noch die Friedensbürgschaft erwähnt; wer mit einem Delikt droht, kann zur Sicherheitsleistung angehalten werden für das Versprechen, die Drohung nicht zu verwirklichen. Verweigert er das Versprechen oder leistet er böswillig die Sicherheit nicht, so kann er durch Sicherheitshaft von höchstens zwei Monaten dazu angehalten werden. Die Friedensbürgschaft geht auf altdeutsches Friedensrecht zurück und ist heute noch in England gebräuchlich. Sie wird in manchen Fällen das Sicherheitsgefühl eines Bedrohten etwas stärken. Ihre praktische Bedeutung darf aber nicht überschätzt werden. — Da das schweizerische Strafgesetz im Gegensatz zum waadtländischen vom Jahre 1931, das fast gar keine Strafminima kennt, doch recht häufig Minimalstrafen androht, mußte ein Katalog von mildernden Umständen festgelegt werden, infolge deren die Strafe gemildert werden kann (Art. 64). Eine derartige Aufzählung kann zwar nicht vollständig sein, doch dürften die hauptsächlichsten Milderungsgründe aufgeführt sein, so daß in der Praxis wohl selten unerträgliche Härten entstehen werden. Gegenüber einem System, das grundsätzlich keine Strafminima kennt, die Strafrahen somit sehr weit spannt, damit aber auch dem Richter völlig freie Hand läßt, hat das vorliegende den Vorteil, daß es zu große Divergenzen in der Rechtsprechung der Kantone erschwert, dem Richter doch bei der Strafzumessung sichere Anhaltspunkte bietet und ihn zwingt, sich nicht nur vom Gefühl leiten zu lassen, sondern sich auch verstandesmäßig Rechenschaft zu geben. Eine Reihe von Tatbeständen lassen auch eine Strafmilderung nach freiem Ermessen zu, bei der das Gericht weder an Strafart noch Strafmaß gebunden ist. — Den einzigen allgemeinen Straferhöhungsgrund bildet der Rückfall. Rückfällige, welche innert fünf Jahren seit Verbüßung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ein Delikt begehen, sind streng zu strafen. Der Richter kann hiebei das höchste Maß der im Einzelfall angedrohten Strafe überschreiten (Art. 67). — Bei Ideal- oder Realkonkurrenz wird das Asperationsprinzip angewendet, d. h. die schwerste Strafindrohung ist maßgebend. Das Höchstmaß der angedrohten Strafe kann im Rahmen des Höchstmaßes der Straftat um die Hälfte erhöht werden. — Von den Verjährungsvorschriften ist beachtenswert die klare Lösung der Unterbrechung der Verjährung, da hiezu nunmehr die Ladung des Angeschuldigten vor ein schweizerisches Gericht oder Untersuchungsrichteramt oder die Einvernahme im Untersuchungsverfahren gefordert werden, somit eindeutige Tatbestände an die Stelle von beliebigen Untersuchungshandlungen treten. Die Strafverfolgung verjährt aber stets, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten wird. Diese Bestimmung kann in der Praxis zu etwas merkwürdigen Ergebnissen führen, wenn eine Strafuntersuchung vor Ablauf dieser absoluten Verjährungsfrist noch nicht beendet ist, da dann die Verjährung noch während des Verfahrens eintreten kann! Für Strafverfolgung und -vollstreckung gelten verschiedene Verjährungsfristen. — Die Rehabilitation betrifft hauptsächlich die Nebenstrafen; sie bezweckt, dem Täter zu ermöglichen, nach Verbüßung der Strafe die Minderung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit durch gutes Verhalten zu be-

seitigen. Zutreffend wird hier wie auch bei der bedingten Verurteilung großes Gewicht auf die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens gelegt. Bei Hauptstrafen kann im allgemeinen nach 10 Jahren, bei Zuchthausstrafe oder Sicherungsverwahrung nach 15 Jahren seit Vollzug des Urteils dessen Löschung im Strafenregister verfügt werden. — Besondere Sorgfalt widmet das Strafgesetz der Behandlung Minderjähriger. Es unterscheidet 4 Stufen: das Kind bis zum 6., das Kind vom 6. bis zum 14., sodann den Jugendlichen vom 14. bis 18. und den Minderjährigen vom 18. bis 20. Altersjahr. Bis zum 6. Jahr fallen Kinder nicht unter das Gesetz (Art. 82). Beim älteren Kind wird untersucht, ob es sittlich verwahrlost oder verdorben oder gefährdet ist oder infolge Krankheit einer besonderen Behandlung bedarf. Im erstern Falle wird es einer Anstalt oder einer fremden, allenfalls auch der eigenen Familie zur Erziehung übergeben. Diese wird stets überwacht. Für kranke Kinder wird die nötige Behandlung angeordnet. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, erhält das fehlbare Kind einen Verweis oder Schularrest; in Bagatellsachen kann die Ahndung den Eltern überlassen bleiben. Bei Jugendlichen tritt eine weitere Differenzierung ein: Verwahrloste werden wie im vorigen Falle versorgt oder auch der eigenen Familie zur Erziehung übergeben. Bei besonders großer Verwahrlosung oder Begehung gefährlicher Delikte ist die Versorgung in einer Erziehungsanstalt bis zur Besserung, mindestens aber auf 3 bis höchstens auf 10 Jahre obligatorisch. Kranke oder stark geistig Zurückgebliebene werden besonders behandelt. Unverbesserliche können nach Erreichung des 18. Altersjahres in eine Strafanstalt versetzt werden. Bei guter Führung ist die bedingte Entlassung (unter Schutzaufsicht) möglich. Alle andern Jugendlichen werden mit Verweis, Buße oder Einschließung von 1 Tag bis zu 1 Jahr bestraft. Letztere Strafen können auch bedingt ausgesprochen werden. Steht nicht mit Sicherheit fest, ob ein Jugendlicher verwahrlost oder pflegebedürftig ist, kann der Entscheid ausgesetzt werden unter Auferlegung einer Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr. Die Minderjährigkeit wird bei 18—20jährigen als besonderer mildernder Umstand betrachtet; es tritt statt lebenslänglichem Zuchthaus Zuchthausstrafe von 5—20 Jahren ein. Alle Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche, abgesehen von der Bestrafung, können nach dem Ermessen der zuständigen Behörde durch andere ersetzt werden. Durch diese Vorschriften wird eine dem Einzelfalle gerecht werdende Lösung gewährleistet. Beim Vollzug der Erziehungsmaßnahmen oder der Bestrafung wird dafür gesorgt, daß die Jugendlichen nicht mit Erwachsenen oder völlig Unerziehbaren in Berührung kommen. Unbefriedigend ist jedoch, daß das Gesetz lediglich bei nichtverwahrlosten oder nichtkranken Jugendlichen eine Bestrafung vorsieht. Die wertvolleren Elemente werden danach bestraft, die weniger wertvollen versorgt oder der eigenen Familie zur Erziehung übergeben. Im Grunde genommen ist zwar auch eine Versorgung als Folge des Verbrechens ein Uebel, das als „Strafe“ empfunden wird, wengleich bei der Anordnung und Bemessung der Grundsatz der Erziehung den Ausschlag gibt. Will man aber im Jugendstrafrecht den Gedanken der Strafe nicht überhaupt fallen lassen, so ist es inkonsequent, gerade in den schwereren Fällen keine

Strafe, die als solche gemeint wird, eintreten zu lassen. — Der allgemeine Teil enthält noch einige Vorschriften über die Uebertretungen. Da es sich um geringfügige Verstöße gegen die Rechtsordnung handelt, sind verschiedene Milderungen geboten. So kommen die Rechtssätze über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und den Entzug des Aktivbürgerrechts überhaupt nicht zur Anwendung. Eine Reihe von Nebenstrafen dürfen nur verhängt werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht (Berufsverbot, Entzug der elterlichen Gewalt, Landesverweisung, Urteilsveröffentlichung). Letzteres gilt auch von der Bestrafung von Versuch und Gehilfenschaft. Bei bedingtem Strafvollzug, der auch hier statthaft ist, beträgt die Probezeit ein Jahr. Der Höchstbetrag der Buße beläuft sich auf 2000 Fr. (bei Gewinnsucht unbeschränkt, Art. 106). An Stelle der Haft tritt bei mildernden Umständen Buße. Der Rückfall wird schon nach einem Jahr seit Strafantrag nicht berücksichtigt. Die Uebertretung verjährt in 6 Monaten, die Uebertretungsstrafe in 1 Jahr. Die Uebertretungen werden somit von den Verbrechen und Vergehen scharf geschieden. Sie fallen jedoch ebenfalls unter den allgemeinen Verbrechensbegriff. Hieraus folgt insbesondere, daß die Uebertretung nur als schuldhafte Erfüllung eines Tatbestandes strafbar ist, das Gesetz somit keine Formaldelikte kennt.

Das zweite Buch, das die einzelnen Verbrechenstatbestände enthält, beginnt mit den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Als Mord wird die Tötung eines Menschen bestraft, wenn sie unter Umständen oder mit einer Ueberlegung geschieht, die eine besonders verwerfliche Gesinnung oder die Gefährlichkeit des Täters offenbaren. An Stelle des vielerorts als entscheidend verwendeten Merkmals der Ueberlegung, das meistens zu schwierigen und im Ergebnis unbefriedigenden Untersuchungen nötigte, stellt das Gesetz auf das Motiv und die Begehungsart ab, wobei mit Recht von einer Aufzählung im einzelnen, wie dies der Entwurf 1918 tat, abgesehen wird. Bei der jetzigen Regelung darf aber nicht verkannt werden, daß die Merkmale der besonders verwerflichen Gesinnung oder der Gefährlichkeit sehr weite Auslegungen zulassen, was bei Schwurgerichten nicht unbedenklich ist. Als Strafe des Mords tritt lebenslangliches Zuchthaus ein. — Sehr interessant ist sodann die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, die dann eintritt, wenn der Anstifter oder Gehilfe aus selbstsüchtigen Gründen handelte. Auch hier findet sich das im ganzen Strafgesetz ausgeprägte Bestreben, auf die Gesinnung des Täters abzustellen. Die Lösung des Gesetzes erscheint hier als glücklich, da es zu weit ginge, die Beteiligung am Selbstmord schlechthin zu strafen; andererseits bildet der vorliegende Tatbestand einen klaren Beweis für die Notwendigkeit, vom Erfordernis der Accessorietät der Teilnahme abzusehen. — Besondere Kautelen trifft das Gesetz für die medizinisch indizierte *A b t r e i b u n g*; diese darf nur von einem patentierten Arzt vorgenommen werden, und zwar nach Einholung des Gutachtens eines hiefür autorisierten Facharztes. Eine Schwangerschaftsunterbrechung infolge Notstandes muß innert 24 Stunden der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Die Unterlassung der Anzeige wird mit Haft oder Buße bestraft. Eine soziale oder eugenische Indikation wird vom Ge-

setz nicht anerkannt. Keine ausdrückliche Vorschrift findet sich über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Unfruchtbarmachung statthaft ist. Wo keine medizinische Indikation gegeben ist, sollte sie verboten sein, da sonst der Widerspruch entstände, daß die Abtreibung aus eugenischen oder sozialen Gründen verboten wäre, eine Sterilisation aber, durch welche die Zeugungsfähigkeit ein für allemal zerstört würde, stets straflos bliebe. Ebensowenig wird die Frage der Körperverletzung mit Einwilligung geregelt. Da dieses Gebiet sehr komplex ist, zahlreiche Anwendungsfälle straflos bleiben müssen, da die Allgemeinheit ein Interesse daran besitzt, daß der einzelne in gewissen Grenzen über seine Körperintegrität verfügt (z. B. bei sportlicher Betätigung), eine Reihe von Fallgruppen aber eine Bestrafung erheischt, hat der Gesetzgeber die Frage wohl zutreffend der Praxis überlassen. — Bei der Körperverletzung wirkt der Erfolg nur dann qualifizierend, wenn er vorausgesehen werden konnte, also zum mindesten fahrlässig herbeigeführt wurde; den durch den Erfolg qualifizierten Delikten ist somit die Härte der Strafdrohung genommen. Eine fahrlässige Körperverletzung wird im allgemeinen auf Antrag hin verfolgt, bei schwerer Schädigung jedoch von Amtes wegen. Wann eine schwere Schädigung gegeben ist, muß wohl nach der Regelung des Tatbestandes der schweren Körperverletzung analog beurteilt werden. Unter den Vergehen, welche eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit betreffen, sind die Gefährdung des Lebens und das Imstichelassen eines Verletzten erwähnenswert. (Letzteres wird zu eng gefaßt; wer einen anderen verläßt, der durch ein vom Täter benütztes Fahrzeug (Fahrerflucht), Reittier oder Zugtier verletzt wurde, wird nach Art. 128 bestraft; dagegen bleibt der Täter straflos, wenn der Dritte z. B. durch einen Hund oder einen Stier des erstern verletzt wurde.) Die Tendenz des Gesetzes zum vermehrten Schutze der Jugend oder sozial Abhängiger findet ihren Ausdruck in den Sondertatbeständen der „Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes“, der „Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen“ und der „Verabreichung geistiger Getränke an Kinder“. — Von den Vermögensdelikten verlangen Diebstahl, Veruntreuung und Unterschlagung die Absicht des Täters, sich oder einen andern zu bereichern. Die Strafe des einfachen Diebstahls ist wahlweise Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, die der Veruntreuung Gefängnis bis zu 5 Jahren, die des qualifizierten Diebstahls Zuchthaus bis zu 10 Jahren, Gefängnis nicht unter 3 Monaten, die der qualifizierten Veruntreuung Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat. Vergleicht man hiermit noch die Strafrahmen des einfachen Betruges (Zuchthaus bis 5 Jahre oder Gefängnis) und des qualifizierten Betruges (Zuchthaus bis zu 10 Jahren + Buße) sowie der Erpressung (Zuchthaus bis 5 Jahre oder Gefängnis) und der qualifizierten Erpressung (Zuchthaus bis zu 10 Jahren + Buße) und endlich der ungetreuen Geschäftsführung (Gefängnis, qualifiziert: Gefängnis bis zu 5 Jahren + Buße), so vermißt man einen klaren Gesichtspunkt, aus dem sich diese Differenzierungen herleiten ließen. Diebstahl, Unterschlagung und Veruntreuung ohne Bereicherungsabsicht sind besondere Delikte (Strafe auf Antrag Gefängnis oder Buße). Sondertatbestände gelten auch für die Zechprellerei, die Er-

schleichung einer Leistung (Schwarzfahrt, Automatendiebstahl) und die boshafte Vermögensbeschädigung, bei der der Täter keinen Gewinn bezweckt. Eine notwendige Ergänzung zum Wucher bildet der Tatbestand der Verleitung zur Spekulation. Die Konkurs- und Betreibungsverbrechen zeigen gegenüber dem, was allgemein gilt, keine wesentlichen Besonderheiten. — Interessant ist bei den Vergehen gegen die Ehre die Regelung der üblen Nachrede; sofern kein öffentliches Interesse es erfordert, wird ein Angeschuldigter zum Wahrheitsbeweis nicht zugelassen, sofern seine Äußerungen sich auf das Privatleben beziehen und vorwiegend in boshafter Absicht erfolgt sind. Nach der Fassung der Deliktstatbestände werden nur natürliche, nicht aber auch juristische Personen vor Angriffen auf ihre Ehre geschützt. Theoretische Bedenken gegen die Ausdehnung des Strafschutzes auf juristische Personen wären unbegründet, dagegen besteht wohl kein praktisches Bedürfnis hierfür. Ueber die Delikte gegen die persönliche Freiheit ist nur zu sagen, daß der Strafraum für die einfache Kindesentführung (Zuchthaus bis 5 Jahre, Gefängnis nicht unter 6 Monaten) zu eng ist, da in andern Ländern sich schon öfters Verbrechen ereignet haben, die eine weit strengere Bestrafung erfordern (z. B. das Kidnappen in Amerika). — Die Zahl der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit wird gegenüber den meisten bisherigen Gesetzen stark erweitert. Insbesondere werden auch unzüchtige Handlungen an Personen beiderlei Geschlechts, abgesehen vom Beischlaf, in vermehrtem Maße bestraft. Das absolute Schutzalter der Kinder wird auf 16 Jahre festgesetzt. Die Strafandrohungen sind streng, besonders beim Mißbrauch von Pflegebefohlenen. (So werden unzüchtige Handlungen an oder vor einem Kinde unter 16 Jahren, das z. B. Schüler, Lehrling, Dienstbote des Täters ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft). Die Verführung von Mädchen zwischen dem 16. und 18. Altersjahr wird auf Antrag verfolgt. Mit Recht sieht das Gesetz von der Bestrafung der widernatürlichen Unzucht ab, sofern diese nicht an Unmündigen oder an abhängigen Erwachsenen vorgenommen wird oder gewerbsmäßig erfolgt. Die Fassung des Tatbestandes der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit geht zu weit, da von jeglicher Aergernisnahme abgesehen wird, der Täter, der öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, also auch dann bestraft wird, wenn diese niemand wahrgenommen hat. Neben den Tatbeständen der Kuppelei, unter welche auch das Halten eines Bordells fällt, sowie des Frauen- und Kinderhandels bestraft das Gesetz noch verschiedene Uebertretungen, wie die öffentliche Belästigung in unzüchtiger Absicht, die Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht, die Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht. — Bei den Delikten gegen die Familie ist bei der Blutschande die kurze Verjährungsfrist von 2 Jahren bemerkenswert; sodann die Regelung des Ehebruchs, wonach der Richter von einer Strafe absehen kann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben war, der antragstellende Ehegatte selber Ehebruch begangen oder sich sonst schwer verfehlt hat; durch diese Einschränkungen können in zahlreichen Fällen Bestrafungen, die als unangemessen erschienen, vermieden werden. Endlich ist zu erwähnen die Bestrafung der Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber Angehörigen

und einer außerehelich Geschwängerten sowie dem außerehelichen Kinde. — Unter den gemeingefährlichen Verbrechen und den Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit und den öffentlichen Verkehr sind verschiedene Tatbestände enthalten, welche dem Fortschritt der Technik und Wissenschaft Rechnung tragen; so wird auch die Gefährdung durch giftige Gase und die Herstellung solcher bestraft, ferner die vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung ansteckender Krankheiten, von Tierseuchen oder von Schädlingen. Die bei diesen Delikten notwendigerweise strengen Strafandrohungen werden stark gemildert, wenn nur ein geringfügiger Schaden angerichtet wurde. Auch bei der Münzfälschung werden die Strafandrohungen in leichten Fällen erheblich ermäßigt; insbesondere gilt dies, wenn jemand falsches oder gekipptes Geld als echtes angenommen hat und nachher bewußt in Verkehr bringt. Eine größere Ausdehnung, als bisher meist üblich war, gibt das Gesetz dem Tatbestand der Urkundenfälschung, da schon die bloße Fälschung, ohne daß der Täter von der Urkunde Gebrauch machen würde, bestraft wird. Dies erscheint als gerechtfertigt, da eine Fälschung für sich allein schon geeignet ist, eine gewisse Gefahr herbeizuführen, wenngleich daraus meistens kein Schaden entsteht, solange der Täter die Urkunde nicht Dritten vorlegt. Anders verhält es sich jedoch bei der Verfälschung von Urkunden (z. B. eines Testamentes), die sich im Besitze Dritter befinden oder Dritten gehören, da diese letztern infolge der Verfälschung in große Beweisschwierigkeiten geraten können und dadurch vielleicht ihre verbrieften Vermögensrechte verlieren. — Durchwegs milde Strafandrohungen weisen die Verbrechenstatbestände gegen den öffentlichen Frieden auf. So wird z. B. der Landfriedensbruch mit Gefängnis oder Buße bestraft. Interessant ist sodann die Bestrafung eines Unzurechnungsfähigen, der ein Verbrechen oder Vergehen in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat; im Gegensatz zum Fall der *actio libera in causa*, bei welcher sich der Vorsatz von vorneherein auf die Begehung eines Deliktes richtet, die Trunkenheit somit nur ein Mittel der Ausführung des Verbrechens darstellt, wird hier der Täter bestraft, weil er sich vorsätzlich oder fahrlässig betrunken hat und dadurch unabsichtlich fremde Rechtsgüter gefährdete oder schädigte. Sehr milde werden verschiedentlich die Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie gegen den Volkswillen und gegen die öffentliche Gewalt geahndet. Dies trifft besonders zu beim militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil der Schweiz (Strafe: Gefängnis oder Buße!), ferner bei der Gründung von Vereinigungen, die Hochverrat bezwecken (Strafe: Gefängnis!). Der Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung wird nur als Uebertretung bestraft, bei Widersetzlichkeit ist die Strafe Gefängnis oder Buße. Unter den Delikten, die die Störung der Beziehungen zum Ausland betreffen, kommt dem militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil fremder Staaten besondere Bedeutung zu. Strafe: Gefängnis oder Buße. — Von den Vergehen gegen die Rechtspflege sei auf die Strafbarkeit einer falschen Selbstbezeichnung hingewiesen, ferner auf die (etwas weitgehende) Bestrafung der Begünstigung Verwandter; immerhin kann der Richter in beiden Fällen unter bestimmten Voraussetzungen von Strafe Umgang nehmen. Beim falschen Zeugnis wird die Strafe

ermäßigt (auf höchstens 6 Monate Gefängnis), wenn die bezeugten Tatsachen für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, eine Milderung, welche, wie die Praxis zeigt, sehr am Platze ist. — Endlich sei noch die unter dem Titel strafbare Handlungen gegen die Amts- oder Berufspflicht geregelte Bestechung erwähnt, bei der die passive Bestechung oder die Annahme von Geschenken nur bestraft wird, wenn sie für künftige, nicht aber auch, wenn sie für vergangene, nicht pflichtwidrige Amtshandlungen erfolgt, obschon im Interesse der Integrität des Beamtenstandes die Annahme von Geschenken unter allen Umständen verboten sein sollte. — Entsprechend den differenzierten Lebensverhältnissen unserer Zeit ist die Zahl der Tatbestände im II. Buch sehr reichhaltig. Wo das Verbot der Analogie Lücken bestehen ließe, werden diese durch Sondertatbestände ausgefüllt; die Strafandrohungen lassen in der Regel eine dem typischen Einzelfall gerechtwerdende Beurteilung zu. Die Tatbestände sind meist auch scharf umrissen mit Ausnahme der Umschreibung des Vorsatzes, der öfters sehr dehnbar bestimmt wird. So beim Mord (Tötung mit Ueberlegung, die besonders verwerfliche Gesinnung oder Gefährlichkeit offenbart), Verleitung zum Selbstmord (aus selbstsüchtigen Beweggründen), Ueberanstrengung von Kindern (aus Selbstsucht oder Bosheit), boshafte Vermögensschädigung (aus Bosheit), Kreditschädigung (böswillig), Familienvernachlässigung (aus bösem Willen), Sprengstoffvergehen (in verbrecherischer Absicht), Verbreitung von Krankheiten (aus gemeiner Gesinnung). Besonders für Laienrichter sind derartige Begriffsbestimmungen gefährlich, da sie zu gefühlsmäßigen Erwägungen an Stelle verstandesmäßiger Ueberlegungen verleiten.

Das dritte Buch enthält die Vorschriften über die Einführung und Anwendung des Gesetzes, insbesondere über dessen Verhältnis zu andern Bundes- oder kantonalen Strafgesetzen (I. Titel) sowie zum bisherigen Recht (II. Titel) und die Abgrenzung der Bundes- und der kantonalen Gerichtsbarkeit (III. Titel), es ordnet die Zuständigkeit der kantonalen Behörden und die Rechtshilfe (IV. Titel), das Strafregister (V. Titel), das Verfahren (VI. und VII. Titel), den Strafvollzug (VIII. Titel), die Einrichtung von Anstalten (IX. Titel) sowie die Begnadigung und Wiederaufnahme des Verfahrens (X. Titel). — Das eidgenössische Strafgesetz läßt zahlreiche Nebengesetze des Bundes bestehen, da deren Uebernahme schon ihres Umfanges wegen nicht angezeigt gewesen wäre. Für diese Nebengesetze gelten aber nunmehr die allgemeinen Vorschriften des neuen Strafgesetzes; soweit die Nebengesetze nur eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten vorsehen, sind die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen anzuwenden; bei den letztern Delikten ist nun statt auf Gefängnis auf Haft zu erkennen. Den Kantonen bleibt das Uebertretungsstrafrecht vorbehalten, soweit ein Gebiet nicht vom Bund geregelt wurde. Sodann werden aus Billigkeitserwägungen in einigen Fällen frühere Strafurteile nicht mehr vollstreckt, so, wenn das neue Recht die Tat des Verurteilten straflos läßt, oder wenn ein Todesurteil ausgesprochen wurde. In Fällen einer mehrfachen Verurteilung vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, wenn der Täter noch mehr als 5 Jahre Gefängnis zu verbüßen hätte — eine Milderung, die zur Beseitigung der harten Folgen der Rechtszersplitterung dringend ge-

boten ist und die man weiter hätte ausdehnen sollen. Eine Gesamtstrafe ist auch auszusprechen, wenn ein Gefangener nachträglich wegen eines vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangenen Delikts verurteilt werden muß. Weiterhin sind auf die vor dem 1. Januar 1942 begangenen Delikte die neuen Normen über die bedingte Entlassung und Rehabilitation, sowie über die Verjährung anzuwenden, letztere, wenn das neue Recht milder ist. Dies muß wohl auch für eine Begnadigung und Wiederaufnahme eines Verfahrens gelten, ist aber nicht ausdrücklich gesagt. Endlich wird noch das Antragsrecht bei früheren Delikten normiert. — Die Abgrenzung der Bundesgerichtsbarkeit von der kantonalen geschieht auf eine klare Weise, da die den Bundesassisen oder dem Bundesstrafgericht zugewiesenen Delikte entweder genau bezeichnet sind oder ohne wesentliche Schwierigkeiten bestimmt werden können. Die Zahl dieser Verbrechen ist übrigens klein. Der Großteil bleibt der Beurteilung der Kantone vorbehalten. Die Lösung von Kompetenzkonflikten wird dem Bundesrat zugewiesen, der auf Antrag der Bundesanwaltschaft entscheidet. Wo die kantonalen Behörden zuständig sind, ist die Bestimmung der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechtes den Kantonen überlassen; Uebertretungen dürfen dabei auch von kantonalen Verwaltungsbehörden beurteilt werden. Gegen Entscheide der kantonalen Gerichte kann mit einer Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht gelangt werden. Eine Berufung ist dagegen nicht zulässig. Diese Regelung erscheint als zweckmäßig, da sie klare Verhältnisse schafft, den Kantonen ein großes Maß von Selbständigkeit beläßt und allfällige Reibungen rasch zu beseitigen gestattet. Auch die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Behörden wird auf eine einfache, Verwicklungen vermeidende Art geordnet. Für im Inland begangene Delikte gilt der Gerichtsstand des Ortes der Begehung (Art. 346); wenn nur der Erfolg in der Schweiz eingetreten ist oder eintreten sollte, sind die Behörden dieses Ortes zuständig. Bei Begehung des Verbrechens an mehreren Orten sind die Behörden des Orts zuständig, an dem die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Bei Pressedelikten wird der „fliegende Gerichtsstand“ möglichst vermieden und eine eingehende, lückenlose Regelung getroffen, wonach die Behörden am Herausgabeort oder am Wohnort des Verfassers und dann nacheinander die am Druckort und am Verbreitungsort zuständig sind. Bei Verweigerung der Auslieferung des Täters wird die Zuständigkeit der Behörden des Wohnsitzes begründet. Bei Kollisionen ist die Behörde zuständig, die die Untersuchung zuerst angehoben hat. Auch bei im Ausland begangenen Delikten oder unbekanntem Begehungsort ist eine Reihenfolge des Gerichtsstandes gegeben (Wohnort, Heimatort, Ort, „wo der Täter betreten wird“, Ort im Kanton, der die Auslieferung verlangt hat). Der Gerichtsstand der Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) ist derjenige des Täters; bei Mittätern sind die Behörden zuständig, die zuerst die Untersuchung an die Hand genommen haben. Wie es zu halten ist, wenn der zunächst als Täter verfolgte nur als Teilnehmer oder ein Teilnehmer nachträglich als Täter erscheint, ob der Gerichtsstand wechselt und bis zu welchem Zeitpunkt ein Wechsel eintreten kann, wird nicht gesagt. Von größter praktischer Bedeutung ist sodann die Einführung eines einheitlichen Gerichtsstandes beim Vorliegen

mehrerer, an verschiedenen Orten begangener Verbrechen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, bei der der Täter von Gericht zu Gericht geführt wurde, um überall aufs neue verurteilt zu werden, wodurch es zu unbilligen Häufungen von Freiheitsstrafen kam, ist nunmehr die Behörde des Ortes zuständig, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt wurde, und bei gleich schweren Delikten die Behörde, welche die Untersuchung zuerst angehoben hat. Sollte dieser Vorschrift zuwider gehandelt werden, so hat das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Antrag des Verurteilten auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Damit ist einer der größten Uebelstände der bisherigen Ordnung behoben. Bei Kompetenzstreitigkeiten unter den Kantonen entscheidet das Bundesgericht. Zweckmäßig und einfach wird das Rechtshilfeverfahren ausgestaltet. Bund und Kantone sind gegenseitig und die letztern untereinander zur Rechtshilfe verpflichtet. Nur bei politischen oder Pressedelikten darf ein Kanton einem andern die Auslieferung eines Angeschuldigten verweigern; er muß diesen in solchem Falle aber selber beurteilen. Der Zugeführte darf ohne Bewilligung des ersuchten Kantons auch nicht wegen eines politischen oder Pressedeliktes oder einer Uebertretung kantonalen Rechts verfolgt werden. Der Verkehr in Rechtshilfesachen geht nicht mehr über die Kantonsregierungen, sondern von Behörde zu Behörde, was viel Zeit und Umstände spart. Die Rechtshilfe ist grundsätzlich unentgeltlich. Als Garantie für den Angeschuldigten dienen die Vorschriften, daß telegraphisch oder telephonisch übermittelte Haftbefehle sofort schriftlich zu bestätigen sind und der Beschuldigte vor der Auslieferung zu Protokoll einzuvernehmen ist. Grundsätzlich darf eine Amtshandlung in einem andern Kanton nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Kantons erfolgen, in dringlichen Fällen bedarf es dessen nicht, doch ist die zuständige Behörde sofort zu benachrichtigen. Die Polizei ist bei Dringlichkeit zur Nacheile auf fremdem Kantonsgebiet berechtigt. Bei Amtshandlungen in einem fremden Kanton gilt dessen Prozeßrecht. Zeugen und Sachverständige haben Vorladungen in einen andern Kanton zu befolgen. Alle diese Vorschriften begünstigen eine rasche und zuverlässige Strafverfolgung in hohem Maße; in manchem Falle mag allerdings die Beurteilung eines Angeschuldigten in einem fremden Kanton ein großes Opfer bedeuten (z. B. bei Autovergehen). Die Bestimmungen über das Strafregister bringen keine besonderen Neuerungen. Die Register werden beim Zentralpolizeibureau und in den Kantonen geführt. Auszüge werden nur an Behörden abgegeben; gelöschte Vorstrafen dürfen nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten mitgeteilt werden, wenn sie einen in einem Strafverfahren Beschuldigten angehen. Der Bundesrat wird noch ergänzende Vorschriften erlassen. —

Von dem Grundsatz, daß die Kantone das Verfahren vor ihren Behörden bestimmen, werden u. a. Ausnahmen gemacht durch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege. Hier sei nur auf die praktisch bedeutsame Regelung der freien Beweiswürdigung hingewiesen (Art. 249 dieses Bundesgesetzes), wonach die entscheidende Behörde nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist; in dem vom Offizialprinzip beherrschten Strafprozeß sind derartige mit dem heutigen Stand der Rechts-

wissenschaft unvereinbare Beweisregeln unerträglicher als in jedem andern Prozeß. Das Prozeßrecht einiger Kantone, die die freie Beweiswürdigung noch nicht kennen (so z. B. Wallis), wird somit in einem wesentlichen Punkte aufgehoben. Auch bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten und des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft in Kraft. Damit wird die Redefreiheit in der Bundesversammlung sowie eine in gewissem Umfang exterritoriale Stellung der Bundesbehörden und -beamten gegenüber kantonalen Behörden gewahrt. Den Kantonen bleibt auch die Gewährleistung der Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Behörden überlassen; ebenso können sie die Strafverfolgung von Amtsdelikten der Mitglieder der obersten Vollziehungs- oder Gerichtsbehörden vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig machen und die Beurteilung einer besonderen Behörde übertragen. Es hätte sich wohl auch empfohlen, richterlichen Behörden die Redefreiheit zu gewährleisten; dies gilt besonders bei öffentlicher Beratung. Auch das Verfahren gegen Jugendliche können die Kantone im allgemeinen frei gestalten. Im Interesse der Minderjährigen werden jedoch einige zwingende Vorschriften erlassen: wenn der jugendliche Täter bei der richterlichen Beurteilung das 18. Jahr erreicht, das 20. aber noch nicht überschritten hat, ist das Jugendverfahren anzuwenden. Ferner sind die Wohnsitzbehörden oder bei dauerndem Aufenthalt an einem andern Ort die des Aufenthaltsortes zuständig; damit soll vermieden werden, daß der Jugendliche sich in einem fremden Kanton zu verantworten hat. — Der Strafvollzug ist gemäß Bundesverfassung Art. 64bis Sache der Kantone. Diese haben bei Freiheitsstrafen das Progressivsystem anzuwenden. Das Gesetz enthält außerdem einige Regeln über die Anrechnung der Sicherheitshaft (so die in dieser Allgemeinheit ungerechtfertigte Vorschrift, daß die Zwischenzeit zwischen Urteilsfällung und Vollstreckung nicht anzurechnen sei, wenn der Angeklagte ein Rechtsmittel ergriffen, aber wieder zurückgezogen habe), ferner die Sollvorschrift über die Zuwendung eines Verdienstanteiles und dessen Verwendung während und nach der Strafzeit. Dieser wird jeglicher Zwangsvollstreckung entzogen. Er darf auch nicht abgetreten oder verpfändet werden. Den Kantonen wird die Einrichtung der Schutzaufsicht auferlegt. Als zwingende Norm wird hiebei das Verbot der Ausübung durch Polizeiorgane aufgestellt. Die Strafurteile sind nach ihrer vermögensrechtlichen Seite in ihrem ganzen Umfang überall in der Schweiz vollstreckbar. Dies wie die Pflicht zur Rechtshilfe bei der Strafverfolgung und -vollstreckung ist eine notwendige Folgerung aus der Vereinheitlichung des Strafrechtes, die sonst auf halbem Wege stehen bliebe. — Das Gesetz verpflichtet die Kantone zur Einrichtung der für den Strafvollzug und die sichernden und erzieherischen Maßnahmen nötigen Anstalten, verfügt entsprechend Bundesverfassung Art. 102 Ziff. 2, daß dem Bund die Oberaufsicht hierüber zusteht, und regelt die Bundesbeiträge. Die Anstaltsreform soll innert 20 Jahren durchgeführt werden. Der Bundesrat ordnet Art und Zeitpunkt der kantonalen Reformen an (Rekursrecht der Kantone an Bundesversammlung). Das Begnadigungsrecht wird durch die Bundesversammlung ausgeübt,

wenn die Bundesbehörden einen Fall beurteilt haben, sonst aber durch die kantonale Begnadigungsbehörde. Bei politischen Delikten ist nicht nur der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter oder, mit seiner Zustimmung, sein Verteidiger oder Ehegatte, sondern auch der Bundesrat oder die Kantonsbehörde zur Einleitung des Begnadigungsverfahrens befugt. — Eine Schutzbestimmung zugunsten des Verurteilten sieht endlich vor, daß die Kantone die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des frühern Verfahrens dem Gerichte nicht bekannt waren, gestatten müssen. Obschon dies nicht ausdrücklich gesagt wird, muß doch sinngemäß angenommen werden, daß dabei eine zeitliche Begrenzung der Wiederaufnahme eines Verfahrens unstatthaft wäre.

Mag auch das neue Strafgesetz verschiedene Angriffsflächen bieten und vielleicht in einigen Kantonen gegenüber dem bisherigen kantonalen Recht nicht als besonders glückliche Lösung empfunden werden, so darf man es doch heute schon als ein gutes Gesetzgebungswerk bezeichnen, das den Vergleich mit den ausländischen bestehenden oder geplanten Strafgesetzen nicht zu scheuen braucht, das in den meisten Kantonen aber eine notwendige und sehr wesentliche Verbesserung des Rechtszustandes herbeiführt. Mit seiner Inkraftsetzung wird auch auf strafprozessualen Gebiet die Zusammenarbeit der Kantone untereinander und mit dem Bunde gefördert. Da das Strafrecht nun der Gesamtheit als eine alle angehende, einheitliche Aufgabe gesetzt wird, ist auch zu erwarten, es werde seinerseits dazu beitragen, die verschiedenen Landesteile einander näherzubringen; dies gilt um so mehr, als es bei der Rechtsanwendung regionalen Besonderheiten genügend Spielraum läßt. H. St.

93. *BB betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz, vom 24. Juni. S. 697.*

Der Bundesbeschluß vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, der dieses Sachgebiet erstmals erfaßte, ermächtigt den Bundesrat ganz allgemein, „die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen“ (Art. 3 Abs. 2). Als die eigentliche Regelung des Luftschutzes durch eine Mehrzahl von Verordnungen zu einem gewissen Abschluß gelangt war und auch praktische Erfahrungen über deren Anwendung vorlagen, erließ der Bundesrat am 3. April 1936 einen besondern Beschluß betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. Bei der Beurteilung von drei Streitfällen, die sich anlässlich der Anwendung dieser Vorschriften ergaben, anerkannte das Bundesgericht zwar die Zuständigkeit des Bundesrates, auf Grund der Ermächtigung der Bundesversammlung, Polizeivorschriften zum Schutz der geltenden Bestimmungen über den passiven Luftschutz aufzustellen, verneinte dagegen die Zuständigkeit zum Erlaß von Strafbestimmungen. Es ging von der Auffassung aus, daß für die Aufstellung krimineller Tatbestände eine ausdrückliche Ermächtigung der Bundesversammlung notwendig sei. Der Erlaß von Strafbestimmungen durch die Bundesversammlung drängte sich deshalb auf.

Die neuen Strafvorschriften haben den Zweck, die im passiven Luftschutz enthaltenen schutzwürdigen Interessen mit Sanktionen auszustatten. Der Schutz dient den Luftschutz-

organisationen, sowohl den öffentlichen wie auch denjenigen industrieller Betriebe und Verkehrsunternehmungen, vor allem ihrer Tätigkeit und ihren Einrichtungen. So ist die Weigerung von Luftschutzpflichtigen, ihren Dienst zu erfüllen, mit Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten bedroht. Gleich hohe Gefängnisstrafen können demjenigen auferlegt werden, der dienstlich ihm anvertrautes Material mißbräuchlich verwendet. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, aber auch das Ausspähen von geheimgehaltenen Tatsachen und Vorkehren des Luftschutzes wird mit Gefängnis von mindestens sechs Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, wenn diese Handlungen im Interesse einer fremden Regierung oder Organisation begangen worden sind. Unter Strafe (Gefängnis bis zu einem Jahr) steht ferner jede Störung von Einrichtungen oder Uebungen des passiven Luftschutzes, ebenso jede öffentliche Aufforderung, sich von solchen Uebungen fernzuhalten. Diese letztern Bestimmungen treffen ein Verhalten, das bei Luftschutzübungen tatsächlich vorgekommen ist und das, wenn ihm nicht begegnet würde, geeignet wäre, Maßnahmen des Luftschutzes weitgehend illusorisch zu machen. Mangelnde Einsicht hatte zu Widersetzlichkeiten geführt. Solche Tendenzen, sich den vorgesehenen Anordnungen zu entziehen oder gar weitere Kreise zur Nichtbefolgung aufzureizen, dürften angesichts der Ereignisse der letzten Monate im Ausland weitgehend an Boden verloren haben; nur Unvernunft vermöchte sie noch zu befürworten.

Die Verfolgung und Beurteilung der mit Strafe bedrohten Handlungen liegt dem Kanton ob, der Bundesrat kann aber einzelne Straffälle dem Bundesstrafgericht zuweisen. — Dieser Bundesbeschluß war dem Referendum unterstellt. R. v. S.

VI. Verwaltungsrecht.

Landeskarte. Wissenschaftliche Berufe. Militär. Luftschutz.

94. BRB betreffend die Aufgaben der Abteilung für Landestopographie, vom 31. Mai. S. 252.

95. VO betreffend die Abgabe und den Verkauf der neuen Landeskarten, vom 1. September. S. 466.

Abgabe und Verkauf erfolgt durch eidg. Landestopographie. Sie errichtet nach Bedarf amtliche Verkaufsstellen.

96. Abänderung des Reglementes über die Erteilung des eidg. Patentes für Grundbuchgeometer. BR 19. Dezember. S. 970.

Jetzt wird verlangt Praxis bei Grundbuchgeometern (von 2 Jahren), nicht Praxis im Berufe als Geometer.

97. BRB über die Aufhebung einiger Artikel der schweizerischen Landespharmakopöe, vom 23. Dezember. S. 979.

Sal Carolinum, Sal Ems, Sal Vichy.

98. *Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung.* BG 28. Oktober 1937. S. 59.

Die Aenderung betrifft die Bestellung der Divisions- und Territorialgerichte, mit Einschluß des Untersuchungsrichters und des Auditors (Art. 11—15), sowie den Gerichtsstand von Militärpersonen, welche sich strafbar machen (Art. 45—50).

99. *Abänderung der Verfügung vom 6. Juli 1937 betreffend die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten.* Militärdepartement 28. Dezember 1937. S. 30.

Frist für Aufstellung der Bestände. Durchführung von Kursen.

100. *BRB betreffend Übertragung des Briefftaubendienstes an die Abteilung für Genie, vom 30. Dezember 1937.* S. 5.

101. *Verfügung betreffend Hausfeuerwehren.* Militärdepartement 30. Dezember 1937. S. 34.

102. *BRB über die Aufhebung von Erlassen betreffend die Militärorganisation, vom 4. Januar.* S. 6.

103. *BRB betreffend engere Festungsgebiete vom 18. Januar.* S. 42.

104. *BRB über die Höchstschatzung der Dienstpferde, vom 28. Januar.* S. 55.

105. *BRB betreffend Zuständigkeit der Divisions- und Territorialgerichte, vom 4. Februar 1938.*

Bezeichnung der Truppenteile, für welche die 9 Divisionsgerichte zuständig sind. Bildung von 4 Territorialgerichten.

106. *BRB betreffend die Aufstellung einer weiteren Freiwilligen-Grenzschutzkompagnie vom 11. Februar.* S. 66.

107. *VO über die Requisition und Einschätzung der Motorfahrzeuge, vom 14. Februar.* S. 68.

108. *VO über die Organisation des Briefftaubendienstes der Armee, vom 22. Februar.* S. 88.

109. *Änderung des BRB über die Abgabe von Artillerie-Bundespferden an Unteroffiziere.* BR 23. Februar. S. 90.

Neue Bezeichnung („Zentralleitung der Pferdelieferung, Abteilung für Veterinärwesen, in Bern“).

110. *BRB betreffend Festsetzung der Grenzen der weiteren Festungsgebiete Simplon, Splügen, Engadin, Sargans, Kreuzlingen, Rhein (Basel-Bodensee), Les Rangiers und Lac de Joux, vom 5. März.* S. 109.

111. *Verfügung betreffend den Luftverkehr in den weiteren Festungsgebieten Simplon, Splügen, Engadin, Sargans, Kreuzlingen, Rhein (Basel-Bodensee), Les Rangiers und Lac de Joux.* Militärdepartement 5. März. S. 114.

112. *Abänderung des Reglements über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.* BR 1. April. S. 144.

Aenderung der Taxbestimmungen.

113. *Feldpostordnung.* BR 9. April. S. 158.

114. *Ergänzung der VO vom 29. November 1927 betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe.* BR 29. April. S. 235.

Neue Fassung des Art. 2. In Art. 8 Einfügung eines Absatz 3 (Wegfall des militärischen Vollzugs bei Eintritt der Dienstuntauglichkeit des Verurteilten oder bei Ausschluß von der persönlichen Dienstpflicht).

115. *VO über die Vermessungen in den Festungsgebieten.* BR 28. Mai. S. 254.

116. *Abänderung der VO betreffend die Festungsgebiete.* BR 13. Juni. S. 269.

Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch auf Anmeldung des eidg. Militärdepartements.

Einzug von Photoapparaten und Aufnahmen.

117. *B der Bundesversammlung betreffend die restliche Verwendung des Fonds aus der Wehranleihe zur weiteren Verstärkung der Landesverteidigung, vom 23. Juni.* S. 287.

Der zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich auf rund 41½ Millionen Franken.

118. *Abänderung des BG vom 12. April 1907/28. September 1934 betreffend die Militärorganisation, vom 24. Juni.* S. 717.

Verlängerung der Wiederholungskurse (Art. 122).

119. *Weitere Abänderung dieses BG, vom 24. Juni.* S. 719.

Kurse für Grenztruppen und besondere Kurse für Landwehr und Landsturm (Art. 99, 121, 122bis).

120. *Abänderung des BRB betreffend die Umbewaffnung des Landsturms.* BR 18. Juli. S. 357.

Radfahrer und Motorradfahrer des Landsturms erhalten Karabiner 11 mit Dolch.

121. *BRB über die Einrückungspflicht der Dienstpflichtigen im Auslande bei einer Mobilmachung der Armee, vom 23. September.* S. 682.

122. *VO über die Organisation der Landwehr-Kavallerie.* BR 4. November. S. 736.

123. *Aufstellung von vier weiteren Freiwilligen-Grenzschutzkompanien.* BRB 7. November. S. 735.

124. *BB über die Eröffnung von Krediten für Wehrbereitschaft und Arbeitsbeschaffung, vom 11. November.* S. 745.

Für militärische Wehrbereitschaft 15,3 Millionen, für wirtschaftliche Wehrbereitschaft 10 Millionen und für Arbeitsbeschaffung 70,3 Millionen.

125. *Abänderung der VO über die Aushebung der Wehrpflichtigen.* BR 16. Dezember. S. 863.

Aenderung von Art. 11 (Stellungspflichtige).

126. *VO über die Organisation der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und des Flugdienstes.* BR 16. Dezember. S. 918.

127. *B betreffend die Organisation der Spezialtruppen des Landsturms.* Bundesversammlung 22. Dezember. S. 941. (Mit Tabellen A bis C ¹⁶.)

128. *Ergänzung der VO betreffend Alarm im Luftschutz.* BR 23. Dezember. S. 995.

Verpflichtung der Grundeigentümer, Mieter, Pächter etc., die Anbringung und Benützung des Telephons zu gestatten, Einrichtungen für elektrische oder radioelektrische Zeichen und Lautübertragung zu dulden etc. (Ergänzung von Art. 19).

129. *Abänderung der VO über die Organisation des Industrie-Luftschutzes.* BR 23. Dezember. S. 996.

Meldung der Zuteilung durch Betriebsleitung an die Wohnsitzgemeinden der Zugeteilten; Bestätigung der Zuteilung durch Gemeinderat und schriftliche Eröffnung an den Zugeteilten (Aenderung von Art. 17).

130. *VO über den Verwaltungs-Luftschutz.* BR 27. Dezember. S. 998.

Zoll. Ein- und Ausfuhr.

131. *BRB Nr. 53 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 29. April.* S. 236.

Erhöhter Zollansatz für Spargeln.

132. *BRB Nr. 54.* 26. September. S. 686.

Die Einfuhr belichteter Filme bedarf einer Bewilligung des Departements des Innern.

133. *Vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Schweine.* BRB 11. Januar. S. 33.

134. *Ergänzung des BRB vom 17. Oktober 1933 über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921.* BRB 4. Februar. S. 63.

Gestattung der zollfreien Ausfuhr von Maschinen für die Uhrmacherei.

135. *Verfügung betreffend die Einfuhr von Kunstgegenständen.* Departement des Innern 17. März. S. 241.

136. *Verfügung betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.* Volkswirtschaftsdepartement 18. Mai. S. 243.

Bezeichnung der Staaten, für die ein Ursprungszeugnis verlangt wird.

137. *Aufhebung des BRB über die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch.* BR 12. Juli. S. 317.

Der aufgehobene BRB datiert vom 16. April 1937.

138. *BRB über die Erhöhung des Getreidezolles, vom 13. August.* S. 398.

Zollansatz pro q erhöht von 60 Cts. auf 3 Fr.

139. *Verfügung über die Durchführung der Ausfuhrbeschränkungen.* Volkswirtschaftsdepartement 23. September. S. 695.

Zuständige Stelle für Bewilligungen der Ausfuhr: eidg. Preiskontrolle resp. Sektion für Ein- und Ausfuhr.

140. *Verfügung über die Einfuhr kinematographischer Filme.* Departement des Innern 26. September. S. 689.

Ohne Bewilligung dürfen eingeführt werden: Amateurfilme. Begriff des „Spielfilms“. Sekretariat der Schweiz. Filmkammer wird als Bewilligungsinstanz bezeichnet. Besondere Regelung für Wochenschaufilme (Art. 9).

141. *Verfügung über Ausfuhrbeschränkungen.* Volkswirtschaftsdepartement 29. September. S. 712.

Bewilligung erforderlich für Ausfuhr von Gasmasken und andern Gasschutzgeräten.

142. *Herabsetzung des Zolles für Rohkautschuk.* BRB 30. September. S. 710.

143. *Wiederherstellung der früheren Zölle auf Zucker.* BRB 28. Oktober. S. 725.

144. *Wiederherstellung der früheren Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier.* BRB 7. November. S. 733.

145. *Abänderung des Gebrauchszolltarifs.* BR 29. November. S. 912.

Zoll für Getreide, Kaffee, Tee, Zucker, Benzin, Benzol, Mineral- und Teeröle.

146. *VO über die Erhebung einer Stempelgebühr auf Zollquittungen.* BR 23. Dezember. S. 1004.

4% (in gewissen Fällen 2%) des Quittungsbetrages, mindestens 10 Rappen.

147. *Rückvergütung der fiskalischen Belastung auf den in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis 30. Juni 1938 ausgeführten alkoholhaltigen Erzeugnissen.* BRB 23. September. S. 684.

Steuern. Abgaben. Bundesfinanzen.
(Verbesserung des Staatshaushalts.)

148. *Erhebung einer Ausgleichsgebühr auf importierter Milch der Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex.* BRB 27. Mai. S. 250.

Die Importeure haben 2 Rappen Ausgleichsgebühr zu entrichten.

149. *BRB über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser vom 26. August.* S. 401.

Uebnahmepreis für die Zeit ab 1. September 1938. Weisungen über Brennen und Einlagerung. Spezialitätensteuer (Fr. 2.50 je Liter). Steuerfreier Eigenbedarf.

Aufhebung des frühern BRB (vom 24. August 1937).

150. *BRB betreffend die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch, vom 26. August.* S. 415.

Erhöhung der Abgabe von einem halben Rappen auf zwei Rappen (ab 1. September 1938).

151. *BRB über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Mahlweizen, Mahlroggen, Mahldinkel und Hartweizen, vom 14. Oktober.* S. 713.

Auf eingeführtem Getreide wird ein Frachtzuschlag von 30 Rappen (im III. Quartal 1938 25 Rappen) pro q erhoben.

Außerdem ein Ausgleichszuschlag von 20 Rappen bis Fr. 1.20 je q.

152. *BRB über die fiskalische Belastung von Tabak, vom 23. Dezember.* S. 971.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des BRB und der VVO vom 24. Dezember 1937 bis 31. Dezember 1941 (mit Aenderungen in den Art. 11e, 15a, 23, 24, 63).

Neu beigefügt wird ein Art. 68a über Preisschutz (Einschränkung der Rabattgewährung; Anmeldung von Ausverkäufen und Liquidationen an Oberzolldirektion etc.).

153. *Bundesverfassung, Übergangsbestimmung zu Art. 34 quater betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung (Beiträge des Bundes an die Kantone);*

Übergangsbestimmung betreffend Weitererhebung der eidgenössischen Krisenabgabe (längstens bis 1941);

Übergangsbestimmung betreffend vorübergehende Befugnisse der Bundesversammlung für Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage, zur Festigung des Landeskredits und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushalts (Wirksamkeit bis Ende 1941).

BB 30. September. Volksabstimmung 27. November. Feststellung der Annahme durch BB vom 16. Dezember. S. 861.

Als „Bundesbeschluß betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushalts“ dem Volk vorgelegt.

154. *BRB über die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe der Jahre 1939 bis 1941, vom 16. Dezember.* S. 865.

Die vom Volk am 27. November angenommene Ergänzung der Bundesverfassung (Uebergangsbestimmung) setzte die Weitererhebung der Krisenabgabe fest. Demgemäß folgt der dritten Periode (Jahre 1938 und 1939) eine vierte Periode (1940 und 1941).

Der Abgabe sind unterworfen die in der Schweiz befindlichen natürlichen Personen und die juristischen Personen, ferner außerhalb der Schweiz befindliche Personen und Firmen, welche Eigentümer oder Nutznießer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind, welche Geschäftsgewinne aus Unternehmungen der Schweiz beziehen, sowie Verwaltungsratsmitglieder für Tantiemen.

Als befreit werden (außer Bund, Kantonen, Gemeinden etc.) genannt Arbeitslosenkassen, Krankenkassen etc. Befreit sind ferner ausländische Staaten für die ihnen gehörenden Liegenschaften, die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Missionen (soweit Vertragsrecht oder Uebung diese Befreiung vorsehen), die Berufskonsuln und die Berufskonsularbeamten, der Völkerbund, die BIZ in Basel etc.

Die Abgabepflicht beginnt, bei natürlichen Personen, bei einem Einkommen von Fr. 4000.— und bei einem Vermögen von 50,000 Fr. Die Abgabe auf Einkommen beträgt bei 4000 Fr. 0,5% und steigt bis 10% ab 115,000 Fr. Für Einkommen von 6000 Fr. und mehr wird ein Zuschlag auf der Abgabe von 25% erhoben.

Die Abgabe für Vermögen beträgt bei 50,000 Fr. $0,25\frac{0}{100}$ und steigt bis $5\frac{0}{100}$ bei 2,500,000 Fr. und mehr. Auf diesen Beträgen wird außerdem ein Zuschlag von 25% erhoben.

Bei Aktiengesellschaften beträgt die Abgabe 1—15% des abgabepflichtigen Reingewinns. Eine besondere Regelung gilt für Genossenschaften, für Versicherungsgesellschaften etc.

Die Art. 81 und 82 behandeln die Sonderabgabe von den Tantiemen.

Obige Abgabebeträge verstehen sich für die zweijährige Periode. A. C.

155. *BB über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushalts (Finanzordnung 1939—1941), vom 22. Dezember.* S. 953.

Der Beschluß gilt bis 31. Dezember 1941. Er sieht vor: Einsparungen (Herabsetzung von Bundesbeiträgen um 40% gegenüber 1932; maximale Begrenzung der Beiträge für Gewässerkorrekturen, Aufforstungen etc.; Einstellung von Leistungen an die Unfallversicherungsanstalt; Herabsetzung des Personalbestandes des Bundes auf das unentbehrliche Mindestmaß; Kürzung der Besoldungen um 13%; Einstellung der Beiträge an den Unterstützungsfonds der Personalversicherungskassen; Herabsetzung der Taggelder etc.).

Einnahmen (Couponsteuersätze etc.; Biersteuer 6 Rappen je Liter oder Flasche; Tabaksteuer; Besteuerung der gebrannten Wasser etc.).

Handel. Gewerbe. Arbeitsrecht.
Staatl. Notmaßnahmen. Devisen. Clearing.

156. *Verfügung zur Sanierung der Verkaufspreise in der Uhrenindustrie.* Volkswirtschaftsdepartement 30. Dezember 1937. S. 23.

Genehmigung des von der Generalversammlung der „Fédération suisse des associations de fabricants d'horlogerie“ (F. H.) aufgestellten Reglements.

Pflicht, beabsichtigte Liquidationsverkäufe der schweiz. Uhrenkammer zu melden.

Beschränkungen in der Skontogewährung.
Ausfuhr.

157. *Verfügung zur Genehmigung der Preistarife für Uhrbestandteile.* Volkswirtschaftsdepartement 30. Dezember 1937. S. 28.

Verlängerung der Geltungsdauer früherer Preistarife etc. bis 31. Dezember 1939.

158. *Abänderung von Art. 41 der Bundesverfassung.* Volksabstimmung 20. Februar. S. 200.

Annahme eines Volksbegehrens gegen die private Rüstungsindustrie.

159. *VO betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern, vom 19. März.* S. 118.

160. *Verfügung betreffend Abänderung und Ergänzung der Preistarife für Emailzifferblätter.* Volkswirtschaftsdepartement 7. April. S. 167.

161. *Abänderung der VVO zum BG über die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten.* BR 10. Mai. S. 237.

Aenderung von Art. 43 (Ausdehnung der Vorschriften auf Schneeballsystem, gewisse Preisausschreiben, Wettbewerbe, Verkaufs- und Spielapparate).

Betreffend die Beifügung eines Absatz 2 zu Art. 2 siehe nachfolgenden BRB.

162. *BRB betreffend den Vollzug des BG über die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten, vom 27. Juli.* S. 362.

Bewilligung des Weiterbetriebs von Verkaufs- und Spielapparaten (Zusatz zum BRB vom 10. Mai 1938).

163. *Verfügung betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Preisbildung und Mindestpreise für Anker- und*

Zylinderuhrwerke sowie für komplizierte Uhren. Volkswirtschaftsdepartement 17. Mai. S. 238.

Genehmigung eines Beschlusses des Zentralkomitees der F. H.

164. *Verfügung über die wöchentliche Ruhezeit des nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden technischen Personals der Elektrizitätswerke.* Volkswirtschaftsdepartement 17. Juni. S. 278.

Gemäß Art. 9 des BG vom 26. September 1931 kann die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes eingeteilt werden, wenn (abgesehen von andern Fällen) die Aufrechterhaltung oder die Wartung eines Betriebes dies erfordert. Die VO vom 11. Juni überträgt die Zuständigkeit zur Gewährung von solchen Ausnahmen der Kantonsregierung oder der von dieser bestimmten andern Behörde. Für Wirtschaftszweige aber, die sich über mehrere Kantone oder das ganze Land erstrecken, kann das eidg. Volkswirtschaftsdepartement die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen regeln.

Eine solche Regelung liegt hier für Elektrizitätswerke vor. Sie gilt für das am Sonntag im Dienste von Anstalten für Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischem Strom tätige Personal, soweit es dem Ruhezeitgesetz unterstellt ist. Eine besondere Regelung drängt sich im Interesse der Landesversorgung auf, da es sich um Betriebe handelt, die keine Stilllegung am Sonntag zulassen. Die Vorschriften ordnen die Ersatzruhe sowohl für die Arbeit wie auch für den bloßen Wachtdienst (Pikettdienst) an Sonntagen (einmal in drei Wochen). Durch die VO werden vertragliche Abmachungen oder Uebungen, in denen eine weitergehende wöchentliche Zeit gewährleistet ist, nicht berührt.

R. v. S.

165. *Abänderung der Preistarife für Uhrzeiger.* Volkswirtschaftsdepartement 20. Juni. S. 277.

Genehmigung der Abänderungen von Minimaltarifen.

166. *VO über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial.* BR 8. Juli. S. 318.

Art. 41 BV in seiner Fassung vom 20. Februar 1938 (AS 54, 200) setzt für die Herstellung von Kriegsmaterial und für den Handel mit solchem eine Bewilligung des Bundes voraus. Nach dem Wortlaut der Initiative, die zu dieser Verfassungsrevision geführt hat, sollte diese Bewilligung nur solchen Schweizerbürgern oder schweizerischen Gesellschaften übertragen werden, die ihre Unabhängigkeit vom Ausland und von der ausländischen Waffenindustrie nach jeder Richtung gewährleisten. Die Beratungen hatten aber ergeben, daß es im Interesse der Landesverteidigung liegen könne, Zweigunternehmen auswärtiger Firmen zur Verwertung ihrer Erfindungen und Patente in unserem Lande zuzulassen. Voraussetzung einer Bewilligung ist jedoch, daß sie nur an Personen und Unternehmungen erteilt wird, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Dies

setzt nun eine eingehende Beaufsichtigung von Herstellung und Handel mit Kriegsmaterial voraus.

Die VO enthält eine einläßliche Aufzählung aller Arten von Kriegsmaterial, die unter diesen Begriff fallen. Der Bundesrat ist ermächtigt, dieses Verzeichnis zu ergänzen. Die Bewilligung zur Herstellung und zum Handel mit derartigen Gegenständen wird vom eidg. Militärdepartement erteilt, das ermächtigt ist, sie mit allen denjenigen Bedingungen zu verknüpfen, die es als im Interesse der Landesverteidigung oder des öffentlichen Wohls liegend erachtet. Die bewilligungspflichtigen Unternehmen haben jeden Auftrag auf Herstellung von Kriegsmaterial dem eidg. Militärdepartement zu melden. Dieses erteilt die Bewilligung zur Einfuhr und Ausfuhr in jedem einzelnen Falle; es übt die Aufsicht über alle unter diese VO fallenden Unternehmen aus. Für Widerhandlungen werden Geldbußen, beim Vorliegen erschwerender Umstände bis zu 100,000 Fr., zum Teil auch Gefängnis bis zu sechs Monaten, angedroht. Ferner kann das Militärdepartement die Schließung von Unternehmen, soweit sie entgegen den Bestimmungen dieser VO ohne Bewilligung betrieben werden, verfügen.

R. v. S.

167. *Verfügung betreffend den Vollzug.* Militärdepartement 8. Juli. S. 327. Anhang: Formulare.

Bewilligungsverfahren, Ueberwachung, Gebühren etc.

168. *Abänderung der VVO vom 12. Januar 1912 über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Waagen.* BR 11. Juli. S. 314.

Eichung von Korb- und Stroflaschen.

169. *BRB über die Deckung des Kriegsrisikos für gewisse Fluß- und Landtransporte, vom 30. September.* S. 708.

Bildung eines besonderen Fonds, in den vorläufig 50 Rappen pro 100 kg importierter Ware zu bezahlen sind.

170. *Verlängerung des BB über Maßnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes.* BB 12. November. S. 747.

Verlängerung bis 31. Dezember 1941 (ohne Artikel 10 und mit Aenderung von Art. 6).

171. *BB über die schweizerische Beteiligung an der Weltausstellung in New York 1939, vom 9. Dezember.* S. 933.

Für obigen Zweck wird ein Gesamtkredit von 1,500,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

172. *Verfügung betreffend den Preistarif für die Vergoldung, Vernicklung und Versilberung von Uhrwerken und die Vergoldung von Uhrädern.* Volkswirtschaftsdepartement 20. Dezember. S. 929.

Genehmigung des Minimaltarifs der Ubah (Union des branches annexes de l'horlogerie).

Der Tarif ist von allen Unternehmen der Uhrenindustrie einzuhalten mit Einschluß derjenigen, die keiner auf die Konvention verpflichteten Organisation angehören.

173. *Verlängerung der VVO zum BRB vom 23. Dezember 1936 über Maßnahmen zum Schutze des Schuhmacher-gewerbes.* BRB 21. Dezember. S. 989.

174. *Erneuerung des BRB vom 25. März 1935/29. Dezember 1937 über die Regelung der Betriebsdauer der Schiffli-stickmaschinen.* BRB 27. Dezember. S. 988.

Verlängerung bis 31. Dezember 1939.

175. *Erneuerung des BRB vom 30. Dezember 1935/29. Dezember 1937 über das Verbot der Eröffnung und Er-weiterung von Betrieben der Schuhindustrie.* BRB 27. De-zember. S. 990.

176. *Verfügung XIV über außerordentliche Maß-nahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.* Volks-wirtschaftsdepartement 22. März. S. 129.

Abänderung von Art. 8 der Verfügung I (Unterstellung der eidg. Preiskontrollstelle unter das Departementssekretariat).

177. *Verfügung XIa.* Volkswirtschaftsdepartement 11. Juli. S. 350.

Diese Verfügung tritt an die Stelle der Verfügung XI vom 25. Februar 1937. Pachtzinse dürfen ohne behördliche Bewilligung nicht über den Stand vom 28. September 1936 erhöht werden. Ferner ist sie verlangt bei Neuabschluß von Pachtverträgen. Jederzeit kann Herabsetzung eines offensichtlich übersetzten Pachtzinses gefordert werden. Die Kantone bezeichnen die Be-hörde. Für das Verfahren kann eine Gebühr bis 20 Fr. erhoben werden.

178. *Abänderung der VO betreffend die Überwachung von Warenpreisen.* BR 16. September. S. 479.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Aufstellung von Preisvorschriften einer ihm untergeordneten Amtsstelle über-tragen (Ergänzung von Art. 3 Abs. 1).

179. *Abänderung des BRB vom 20. April 1937 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn.* BR 21. Januar. S. 46.

Neufassung von Art. 1.

180. *Abänderung der Verfügung vom 23. April 1937 betreffend die Anmeldung der Forderungen aus Warenliefe-rungen nach Ungarn und deren Bezahlung.* Volkswirt-schaftsdepartement 22. Januar. S. 47.

Neufassung von Art. 2 Absatz 3.

181. *BRB über die Durchführung des Abkommens vom 31. Januar 1938 betreffend die Regelung der kommerziellen*

Zahlungen zwischen der Schweiz und dem Kaiserreich Iran, vom 1. Februar. S. 98.

Alle Zahlungen für in Iran domizilierte Empfänger haben durch die Schweizerische Nationalbank in Zürich zu erfolgen, ausgenommen die in Art. 2 genannten. Strafbestimmungen.

Am 23. August 1938 erfolgte die Aufhebung des Beschlusses (siehe nächste Nr.).

182. *BRB betreffend die Aufhebung des vorhergehenden Beschlusses, vom 23. August. S. 477.*

183. *BRB über die Durchführung des Abkommens vom 31. März 1938 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik betreffend die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern, vom 1. April. S. 177.*

Zahlungen für Warenlieferungen etc. haben durch die Schweizerische Nationalbank in Zürich zu erfolgen. Strafbestimmungen.

184. *BRB über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Lande Österreich, vom 1. Juli. S. 308.*

Anwendbarerklärung der für den Zahlungsverkehr mit Deutschland festgesetzten Bestimmungen.

185. *BRB über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien, vom 29. Juli. S. 363.*

Anwendbarerklärung des BRB vom 18. Juni 1937 auf das Protokoll vom 27. Juni 1938. Neue Fassung von Art. 1 des vorgenannten BRB.

186. *Verfügung betreffend die Anmeldung der Forderungen aus Warenlieferungen nach Jugoslawien. Volkswirtschaftsdepartement 29. Juli. S. 364.*

187. *Verfügung betreffend die Anmeldung von Verpflichtungen aus gewerblichem und geistigem Eigentum und dergleichen im Zahlungsverkehr mit dem Lande Österreich. Volkswirtschaftsdepartement 30. Juli. S. 380.*

188. *BRB über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den sudetendeutschen Gebieten, vom 29. Oktober. S. 727.*

189. *Verfügung betreffend Clearing-Kontingentszertifikate im Zahlungsverkehr mit dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten. Volkswirtschaftsdepartement 27. Dezember. S. 1007.*

Landesversorgung. Landwirtschaft. Vieh.
Lebensmittel.

190. *BRB über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, des Rinderabortus Bang und des Gelben Galttes der Milchkühe, vom 14. Januar.* S. 41.

Verlängerung des BRB vom 6. August 1935 bis 21. Dezember 1941. Neue Bestimmungen über Bundesbeiträge.

191. *Fortdauer des BRB vom 11. April 1924 (Bundesbeiträge für geschlachtete und umgestandene Tiere, für Tierimpfungen und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche) für das Jahr 1938.* BRB 21. Januar. S. 45.

192. *Preiszuschläge auf Futtermitteln.* Volkswirtschaftsdepartement 24. Januar. S. 48.

Herabsetzung des Zuschlags auf Mais.

193. *Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung.* BRB 28. Januar. S. 53.

194. *Verfügung betreffend Mahllohnausgleich bei Vollmehlmahlungen.* Volkswirtschaftsdepartement 10. Februar. S. 75.

Festsetzung der Rückvergütungen an Handelsmühlen für Mahllohnausfall wegen Herstellung des Vollmehls (im IV. Quartal 1937 und im I. Quartal 1938); ausgerichtet wird eine Vergütung, die von je 100 kg Vollmehl berechnet wird.

195. *Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 13. Juli.* S. 358.

Rückvergütung für II. Quartal 1938 (Fr. 6.50).

196. *Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 30. August.* S. 467.

Rückvergütung für III. Quartal 1938 (Fr. 4.50).

197. *BRB über die Bundesbeiträge für die Hagelversicherung, vom 25. Februar.* S. 97.

Bundesbeiträge an die Kantone für Durchführung der Hagelversicherung im Betrag der kantonalen Leistung (höchstens 10 % der Versicherungsprämien für Weinreben und 7 ½ % der Prämien für andere Kulturen).

198. *Verfügung über Preiszuschläge auf Futtermitteln.* Volkswirtschaftsdepartement 26. März. S. 130.

Erhöhung der Preiszuschläge auf eingeführten Futtermitteln. (Die Verfügung wird durch BRB vom 28. Juni 1938 aufgehoben.)

199. *BG über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, vom 1. April.* S. 309.

Die Notwendigkeit von vorsorglichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft in kriegsbedrohten Zeiten ist heute

offenkundig. Die Begehren nach wirtschaftlicher Kriegsvorsorge durch die Behörden waren bereits im Jahre 1936 zahlreich. Der Bund besitzt die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen auf Grund von Art. 85 Ziff. 6 BV. Im neuen Gesetz wird der Bundesrat ermächtigt, eine Reihe von bestimmten Anordnungen zu treffen, die diesem Zwecke dienen. Er kann Aufnahmen über den Bestand lebenswichtiger Güter oder über die Möglichkeit ihrer Produktion anordnen, Vorräte anlegen, öffentliche und private Unternehmungen zur Vorrathaltung verpflichten, eine vermehrte Produktion oder Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse anordnen. In Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr ist er zuständig, weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer zu treffen, insbesondere die Beschlagnahme und Enteignung zu verfügen. Zum Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche hat er Instanzen einzusetzen, die außerhalb der Bundesverwaltung stehen. Strafbestimmungen sichern den Vollzug des Gesetzes. R. v. S.

200. *BRB über den Verschnitt von Wein, vom 9. April.* S. 157.

Vorübergehende Einschränkung der Geltung von Art. 341 der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936.

201. *BRB betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers, vom 14. April.* S. 169.

202. *VO über die Regelung der Milchproduktion.* BR 25. April. S. 189.

203. *BRB über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln, vom 28. Juni.* S. 293.

204. *Abänderung des BRB vom 5. November 1937 betreffend Mahllohnausgleich bei Vollmehlmahlungen.* BR 12. Juli. S. 316.

Neu ist die Ermächtigung, den Mahllohnausfall ganz oder teilweise auch dann zu vergüten, wenn das Vollmehl dem Typmuster nicht vollständig entspricht.

205. *Verfügung betreffend Förderung des Viehabsatzes.* Volkswirtschaftsdepartement 10. August. S. 385.

Beiträge an Exporteure. Frachtübernahme. Exportkontrolle. Förderung des Inlandabsatzes (Zuschüsse für Ankauf von Stieren, Ziegenböcken, Widdern; Frachterleichterungen).

206. *Verfügung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.* Volkswirtschaftsdepartement 20. August. S. 430.

Erhöhung der Gebühr auf importierten Kartoffeln.

207. *Verfügung I über die Regelung der Milchproduktion.* Volkswirtschaftsdepartement 22. August. S. 417. (Mit „Anleitung“.)

Beiträge der Produzenten von Verkehrsmilch an den Garantiefonds des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten.

208. *BRB über Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1938 und Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst, vom 26. August.* S. 406.

209. *BRB über die Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes für das Jahr 1938, vom 26. August.* S. 409.

210. *Abänderung der VVO zum BG betreffend das Absinthverbot.* BR 26. August. S. 411.

Neue Fassung von Art. 3 quater, Abs. 1 (Verkauf in Originalflaschen von höchstens 1 Liter Inhalt; Firma auf Etiketten und Flaschen); Beifügung eines Art. 3 quinquies (Angaben auf Etiketten, Originalflaschen, Reklamen etc.).

211. *BRB über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln, vom 26. August.* S. 412.

Die Preiszuschläge werden von der schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel auf den eingeführten Futtermitteln erhoben (auf Futterweizen 5 Fr. per 100 kg etc.).

212. *Eidgenössische Fleischschauverordnung.* BR 26. August. S. 433.

Diese VO bezieht sich auf alle unter die Begriffe Fleisch und Fleischwaren fallenden Lebensmittel, die in den Verkehr gebracht werden, ferner auf alle dem Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren dienenden Personen und Einrichtungen. Sie schreibt für jede Gemeinde eine ständige Fleischschau vor und stellt für diese Vorschriften auf, so insbesondere über den Fähigkeitsausweis, den jeder Fleischschauer besitzen muß. Ferner bezeichnet die VO die zulässigen Arten des Schlachtens, sie umschreibt eingehend die Anforderungen an die Schlachtlokale, das Verfahren bei der Fleischschau und bei der Feststellung des Schlachtgewichtes, sie regelt in einer großen Zahl von Bestimmungen den Verkehr mit Fleischwaren, die Lagerung und den Transport. Widerhandlungen fallen unter die Strafvorschriften des Lebensmittelgesetzes.

R. v. S.

213. *BRB über die Ausfuhr von Kernobst und Kernobsterzeugnissen, vom 13. September.* S. 469.

Die zur Ausfuhr gelangenden Aepfel und Birnen unterliegen einer Qualitätskontrolle (Bescheinigung des Schweiz. Obstverbandes).

Erhebung einer Kontrollgebühr durch Schweiz. Obstverband.

214. *BRB über die Abnahmepreise für das Inlandgetreide der Ernte 1938, vom 13. September.* S. 470.

215. *BRB Nr. 1 über die Sicherstellung der Landesversorgung, vom 19. September.* S. 480.

Besondere Bewilligung vorgeschrieben für die Ausfuhr bestimmter Waren (Nußbaumholz, Baumwolle, Säcke, Kautschuk, Eisen etc.).

216. *Aufhebung des Beschlusses.* BR 14. Oktober. S. 715.

217. *Verfügung betreffend Preiszuschläge auf Futtermitteln.* Volkswirtschaftsdepartement 12. Oktober. S. 716.

Ermäßigung des Zuschlages auf Saatkartoffeln von 1 Fr. auf 50 Rp. per 100 kg.

218. *Verfügung über die Förderung des Viehabsatzes.* Volkswirtschaftsdepartement 10. November. S. 751.

Weitergewährung von Frachterleichterungen bis 31. Januar 1939.

219. *Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst und vollwertiges Mostobst.* BRB 12. November. S. 749.

Baumpflegeaktionen; Säuberungsaktionen; Umpfropfaktionen; Bundesbeiträge an Kosten.

220. *BB über eine einmalige Bundeshilfe zur Unterstützung der frostgeschädigten Rebbauggebiete der Westschweiz und des Kantons Bern, vom 22. Dezember.* S. 968.

Der Bund stellt eine Summe von höchstens 6 Millionen Franken zur Verfügung.

221. *BRB über die Verarbeitung von Mahlweizen, Mahlroggen, Mahldinkel und Hartweizen, vom 23. Dezember.* S. 976.

222. *BRB betreffend die Verbilligung des Mehl- und Brotpreises, vom 27. Dezember.* S. 980.

223. *BRB über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln, vom 27. Dezember.* S. 985.

Der neue BRB tritt an die Stelle desjenigen vom 26. August 1938.

Autoverkehr. Eisenbahnen. Schifffahrt.

224. *BB über Krisenhilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahnen und Schiffsunternehmen, vom 22. Oktober 1937.* S. 49.

Durch Beschluß vom 13. April 1933 (AS 49, 251) hat die Bundesversammlung, in Verbindung mit den Kantonen, privaten Eisenbahn- und Schiffsunternehmungen eine finanzielle Hilfe zugesichert. Es handelte sich um eine bloße Krisenhilfe mit dem Zweck, sonst gesunden, lebensfähigen Unternehmen während der Dauer der Krise das Durchhalten des defizitär gewordenen Betriebes, nicht dagegen auch des Finanzhaushaltes, zu ermöglichen. (Demgegenüber will das Projekt der „Privatbahnsanierung“ vom 23. April 1937 dauernd krank gewordene Unternehmen wiederaufrichten helfen, es erstreckt sich nur auf die volkswirtschaftlich und militärisch wichtigsten Linien.) Die Hilfe besteht in der Gewährung von niedrig verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, ausnahmsweise in Beiträgen. Sie war vorgesehen für eine Dauer von fünf Jahren, bis Ende 1937. Mit dem BB vom 22. Oktober 1938 ist sie nun bis Ende 1939 verlängert worden.

R. v. S.

225. *Verlängerung der Gültigkeitsdauer des BRB über die Abgabe von verbilligtem Benzin an ausländische Automobil- und Motorradfahrer (Feriengäste).* BR 16. März. S. 117.

Bis 31. März 1939.

226. *BRB über die Öffnung bestimmter Straßen für Gesellschaftswagen bis zu 2,40 m Breite, vom 3. Juni.* S. 261.

227. *Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 der VVO zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.* BR 4. Oktober. S. 711.

Höchstgeschwindigkeit für schwere Motorwagen zum Personentransport.

228. *Ergänzung der Liste der für Gesellschaftswagen bis zu 2,40 m Breite geöffneten Straßen.* BRB 8. Dezember. S. 859.

229. *BRB über die Vorratshaltung an Benzin/Benzol, vom 19. Dezember.* S. 916.

Von der eingeführten Menge ist mindestens ein Viertel auf Vorrat zu halten. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der notwendigen Tankanlagen.

Förderung der Auswanderung. Unfallversicherung.

230. *BB betreffend die Unterstützung von Auswanderern, vom 1. April.* S. 142.

Für die Jahre 1938 und 1939 wird ein Gesamtkredit von 1,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Außerdem sollen die Kantone sich mitbeteiligen.

231. *BRB über die Unterstützung von Auswanderern, vom 16. September.* S. 478.

Für die Verwendung des bereitgestellten Kredits werden die Art. 8—14 der VO vom 14. Dezember 1936 betreffend Förderung der Innenkolonisation etc. für maßgebend erklärt.

232. *VO I sexties über die Unfallversicherung.* BR 14. April. S. 176.

Beifügung von Kieselsäure, Quarz (Silikose) zu den Stoffen, deren Erzeugung und Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursachen.

VII. Rechtsorganisation.

233. *BG über die Ablösung des jährlichen Bundesbeitrages an die Bürgerbibliothek Luzern, vom 28. Oktober 1937.* S. 57.

Mit der vollen Auszahlung treten verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. September 1911 betreffend die Schweizerische Landesbibliothek außer Kraft.

234. *Abänderung des BRB vom 5. Oktober 1929 über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation). VI. Nachtrag.* BR 14. April. S. 175.

Versetzung des Departementssekretärs des Volkswirtschaftsdepartements in die 1. Klasse.

235. *BB über die Schaffung einer Schweizerischen Filmkammer, vom 28. April.* S. 204.

Zweck dieser neuen Stelle: Zusammenfassung und wirksame Gestaltung der Bestrebungen zur Ordnung des Filmwesens in der Schweiz und Förderung seines nationalen Charakters. Beratung der Behörden. Filmzensur verbleibt den Kantonen.

236. *BRB über die vorübergehende Herabsetzung der Nebenbezüge des Bundespersonals, vom 27. Juli.* S. 361.

Verlängerung des BRB vom 3. Juli 1936 für das Jahr 1938.

237. *Organisationsreglement für die Schweizerische Filmkammer.* BR 13. September. S. 472.

238. *Abänderung des Art. 28 des BB vom 28. März 1917 über die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts.* BB 10. November. S. 744.

Aufhebung der Bestimmung, daß der Verkehr des Gerichts mit dem Bundesrat durch dasjenige Departement geschehe, zu dem das Bundesamt für Sozialversicherung gehört (Art. 28 Abs. 3).

239. *Vorübergehende Herabsetzung von Pensionsleistungen bei Invalidität, Alter oder Tod von Mitgliedern des Bundesrates, der beiden eidgenössischen Gerichte, sowie von Kommandanten der Heeresseinheiten und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule.* BRB 27. Dezember. S. 993.

Zweiter Teil.

Kantonales Recht.**I. Konkordate.**

240. *Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.* Rücktritt des Kantons *St. Gallen* (mit Wirkung auf den 31. Dezember 1938). 8. Juli. Eidg. GS 54 S. 432. ABl St. Gallen Nr. 27.

241. Rücktritt des Kantons *Nidwalden*. 29. Oktober. Eidg. GS 54 S. 932.

242. *Interkantonale VO betreffend die Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee.* 28. März. LB Obwalden VII S. 231. ABl Uri Nr. 22. KBl Luzern Nr. 24. ABl Schwyz Nr. 6. Genehmigt vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement am 28. März.

II. Staatsrecht.

243. Zürich. *Abänderung der VO über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926.* RR 27. Januar. ABl S. 83; GS 36 S. 1.

Einbürgerungsgebühren für Ausländer.

244. Luzern. *Abänderung und Ergänzung des G betreffend die Großrats- und Verfassungsratswahlen vom 7. März 1933.* GrR 11. Oktober. KBl Nr. 42; GS 12 S. 188.

Berechnung der Wahlzahl, Verfahren bei Stimmgleichheit.

245. Glarus. *Kantonsverfassung. Abänderung.* LdgB 8. Mai. Nachträge z. LB 2. Heft S. 41. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 31. März 1939. Eidg. GS 55 S. 414.

Abänderung im Hinblick auf die an der Ldg. beschlossene Trennung von Rüti und Braunwald.

246. Basel-Stadt. *G betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates.* GrR 28. April. GS 38 S. 73.

Das neue Gesetz will gegenüber dem bisherigen vom Jahre 1908 vor allem der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftserledigung dienen. An wesentlichen Aenderungen und Neuerungen sind zu erwähnen:

§ 1 führt den Begriff der „Fraktion“ ein und setzt die Minimalzahl zur Einräumung der Fraktionsrechte auf drei Mitglieder fest. Damit werden in weitherziger Weise auch die Rechte kleiner Minoritäten anerkannt. Praktisch ist diese Neuerung wohl ohne große Bedeutung. Nach § 10 sind die Mitglieder des

Großen Rates und des Regierungsrates für ihre Aeußerungen bei den Beratungen nur dem Großen Rat selbst verantwortlich. Die bisherigen Austrittsvorschriften werden in § 14 durch die etwas freieren Austrittsbestimmungen des Zivilgesetzbuches ersetzt. Der Vereinfachung und Verbilligung der Kommissionsberatungen dient die in § 38 aufgenommene Bestimmung, daß die Kommission zur Vorberatung einzelner Fragen Subkommissionen bestellen kann; dieses System hatte sich wiederholt in der Praxis bewährt und wurde damit gesetzlich verankert. Eine wichtige Aenderung bringt § 48, der die Ueberweisung von Regierungsvorlagen an eine Kommission ohne Eintretensdebatte durch das absolute Mehr ermöglicht. Anzüge sollen nach § 55 auch mit schriftlicher Begründung eingereicht werden können. Entgegen dem 1. Entwurf, wonach Interpellationen mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn einzureichen waren, wird in § 58 i. S. der bisherigen Praxis die Einreichung bis unmittelbar vor Beginn der Sitzung zugelassen, dagegen die Redezeit für Erklärungen des Interpellanten und des Regierungsvertreters beschränkt. § 67 erwähnt neu die Wortbegehren zur Geschäftsordnung mit Begrenzung der Redezeit auf höchstens 5 Minuten.

B. R.

247. Basel-Stadt. *G betreffend Abänderung und Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902.* GrR 28. April. GS 38 S. 101.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts werden auch Personen ausgeschlossen, die innert der letzten 3 Jahre einen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Nachlaßvertrag abgeschlossen haben, die der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit voraussichtlich zur Last fallen werden und schließlich solche, welche an seelischen oder körperlichen Leiden erkrankt sind oder voraussichtlich an solchen erkranken werden, durch welche sie, ihre Nachkommen oder ihre Umgebung erheblich gefährdet werden. Die letztere Fassung ermöglicht den Ausschluß nicht nur von Geisteskranken im engern Sinn, sondern z. B. auch von Alkoholikern, unerwünschten Psychopathen, Syphilitikern, Tuberkulösen usw. In § 6 werden bestehende Fristen verlängert, so daß u. a. Schweizer mindestens 2 und Ausländer mindestens 4 Jahre unmittelbar vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches im Kanton gewohnt haben müssen. Neu aufgenommen wird schließlich in § 16 die Bestimmung, wonach eine durch unwahre Angaben erschlichene Einbürgerung innert 2 Jahren seit dem Aufnahmebeschluß rückgängig gemacht werden kann. B. R.

248. Schaffhausen. *Abänderung der Artikel 92 und 93 des GemeindeG vom 9. Juli 1892 (EinbürgerungsG).* GrR 28. Juni 1937, Inkraftsetzung auf 1. Januar 1938. Abl. Nr. 4.

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht (Leumund, Gesundheit, Nicht-Beanspruchung öffentlicher Fürsorge). Einkaufsgebühren.

249. Schaffhausen. *D betreffend die Einkaufsgebühren für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und Landrechts*

im Kanton (*EinbürgerungsD*). GrR 27. Dezember 1937, Inkraftsetzung auf 1. Januar 1938. ABl Nr. 4.

Die Einkaufsgebühren betragen für das Gemeindebürgerrecht: für Schweizer bis 200 Fr., für Ausländer 200 bis 1200 Fr.; für das Kantonsbürgerrecht: für Schweizer bis 200 Fr., für Ausländer 200 bis 1000 Fr.

250. Ticino. *D leg. di modificazione degli art. 16 e 19 della legge 29 gennaio 1918/4 dicembre 1919 sulla naturalizzazione cantonale ticinese.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Erhöhung der Einbürgerungsgebühren auf 500 bis 10,000 Fr. mit Festsetzung von Höchstgrenzen im Rahmen dieser Ansätze für bestimmte Fälle. Gemäß D vom 7 dic. 1938 auch für das Jahr 1939 in Kraft (B. o. No. 30).

251. Wallis. *G betreffend die Wahlen und Abstimmungen.* GrR 1. Juli. Volksabstimmung 9. Oktober. ABl Nr. 36.

Stimmberechtigt in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten ist jeder über 20 Jahre alte Schweizerbürger, der seit 3 Monaten im Kanton bzw. der Gemeinde wohnt. Studenten und Dienstboten können am Studien- oder Arbeitsorte stimmen, sofern sie dort ihre Papiere hinterlegt haben. Ausgeschlossen von der Ausübung der politischen Rechte sind die zu entehrenden Strafen Verurteilten, ferner für die Dauer von höchstens 4 Jahren Konkursiten und fruchtlos Gepfändete, wenn die Gerichtsbehörde festgestellt hat, daß der Schuldner die Zahlungsunfähigkeit selbst verschuldet hat.

Weitere Bestimmungen des 136. Artikel umfassenden G betreffend die Stimmregister, das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, wobei die Großrats-, Gemeinde- und Bürger-, die Staatsrats- und Ständeratswahlen gesondert behandelt werden. Der letzte Abschnitt des G enthält die Strafbestimmungen.

W. F.

252. Neuchâtel. *Loi portant modification de l'art. 13 de la loi sur la naturalisation neuchâteloise et sur la renonciation à la nationalité neuchâteloise.* GrC 31 octobre. F. o. No. 87. Recueil 6 p. 459.

Die Einkaufssumme, die zwischen 50 Fr. und 2000 Fr. beträgt, wird in jedem einzelnen Fall vom CE festgesetzt. Daneben haben Ausländer männlichen Geschlechts, die in das Bürgerrecht aufgenommen zu werden wünschen, eine Sondertaxe zu entrichten, die der Summe entspricht, die sie bis zum Moment ihrer Naturalisation zu bezahlen entschuldigt hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz an militärsteuerpflichtig gewesen wären. Der CE kann diese Sondertaxe herabsetzen, wenn die finanzielle Lage des Gesuchstellers dies rechtfertigt.

W. F.

253. Genève. *Loi abrogeant la loi sur le referendum facultatif et sur le droit d'initiative du 17 janvier 1906 et la remplaçant par des dispositions nouvelles.* GrC 2 juillet. F. o. No. 155, 185. Recueil p. 72.

Unterschriftenzahl für Referendum 3500, für Initiative 5000.

Gemeindewesen

(Organisation, Staatliche Hilfe, Aufsicht etc.).

254. Zürich. *Auflösung der Zivilgemeinden Marthalen und Ellikon a. Rh. und deren Vereinigung mit der politischen Gemeinde Marthalen.* RRB 3. Februar. ABl S. 105. GS 36 S. 2.

255. Zürich. *Auflösung der Zivilgemeinde Pfäffikon und deren Vereinigung mit der politischen Gemeinde Pfäffikon.* RRB 17. März. ABl S. 183. GS 36 S. 20.

256. Bern. *VO über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.* RR 5. April. ABl Nr. 37. GS 38 S. 31.

Verpflichtung der Gemeinden, gemäß dem GemeindeG und der vorliegenden VO Reglemente zu erlassen, die vom RR zu genehmigen sind. Den schriftlichen Verkehr zwischen dem RR und den Gemeindebehörden vermittelt der Regierungsstatthalter, dem es auch obliegt, alle zwei Jahre die Gemeindeverwaltung zu überprüfen.

257. Glarus. *G über das Gemeindewesen. Abänderung.* LdgB 8. Mai. Nachträge z. LB 2. Heft S. 42.

Aenderung von § 23 im Hinblick auf die Trennung von Rüti und Braunwald.

258. Appenzell A.-Rh. *Vorschriften für die Prüfungskommissionen der Gemeinden.* KR 31. Mai. GS IV S. 324.

Anhang zum Reglement über das Verfahren bei Gemeindeversammlungen.

259. Appenzell A.-Rh. *Regulativ für die Gemeindekanzleien des Kantons.* KR 31. Mai. GS IV S. 326.

260. Ticino. *D leg. che regola i contributi dei comuni per le opere pubbliche.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2. GrC 7 dicembre 1938. B. o. No. 30.

261. Neuchâtel. *Loi portant adjonction d'un article 34bis à la loi sur les communes.* GrC 14 mars. F. o. No. 21. Recueil 6 p. 383.

Rechnungsrevision.

262. Neuchâtel. *L portant revision de quelques dispositions de la loi sur les communes.* GrC 31 octobre. Recueil 6 p. 461.

Aufgaben und Befugnisse der Gemeinderäte. Verfahren und Gebühren der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

263. Genève. *Loi abrogeant la loi du 23 octobre 1895 sur le referendum facultatif dans le domaine municipal et la remplaçant par des dispositions nouvelles.* GrC 2 juillet. F. o. No. 155, 185. Recueil p. 74.

Veröffentlichung der stadträtlichen Beschlüsse durch Anschlag; Angaben, die die Referendumsbogen tragen müssen.

264. Vaud. *D rattachant les hameaux „Combenoire“ et „Fontaine aux Allemands“ à l'administration du village „Le Lieu“.* GrC 9 mai. F. o. No. 39. Recueil p. 104.

III. Kirchliches.

265. Zürich. *VO über die Amtswohnungen der Pfarrer.* RR 16. Februar. ABl S. 132; GS 36 S. 6.

Verwaltung durch Baudirektion.

266. Bern. *D über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.* GrR 16. März. ABl Nr. 29; GS 38 S. 29.

267. Bern. *Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.* RR 30. Dezember. GS 38 S. 133.

268. Baselland. *Vollziehung des LRB vom 1. März 1937 betreffend die staatliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Allschwil.* RRB 4. März. ABl I Nr. 10.

269. Aargau. *D betreffend Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallbach.* GrR 15. November. GS XV Nr. 55.

270. Vaud. *A déterminant la circonscription des paroisses et des arrondissements ecclésiastiques, ainsi que la composition des conseils paroissiaux.* CE 22 février. F. o. No. 16; Recueil p. 47.

IV. Zivilrecht. Notariat. Zivilprozeß.

(Zwangsvollstreckung.)

271. Zürich. *Änderungen des Gerichtsverfassungsg., der Zivilprozeßordnung und des Einführungsg zum ZGB.* Volksabstimmung vom 20. Februar. ABl S. 15; GS 36 S. 14.

Durch die Revision des Obligationenrechts bedingte Änderungen.

272. Luzern. *Reglement für die Prüfung der Grundbuchverwalter und deren Stellvertreter.* Obergericht 16. März. KBl Nr. 13; GS 12 S. 195.

273. Obwalden. *VO über die Einführung des BG über das Obligationenrecht.* KR 4. April. LB VII S. 261. Genehmigung des BR vom 15. Juni.

274. Nidwalden. *EinführungsvO zum BG über das Obligationenrecht.* LR 18. Dezember 1937. ABl Nr. 4. Vom BR genehmigt am 14. Januar 1938. GS Nr. 182.

275. Nidwalden. *VVO zur VO über das Handelsregister.* RR 20. Dezember 1937. ABl Nr. 4. Vom BR genehmigt am 14. Januar 1938. GS Nr. 183.

276. Glarus. *Einführungsg zum ZGB und zum OR. Abänderung.* LdgB 8. Mai. Nachträge zum LB 2. Heft S. 74.

Anpassung an das revidierte OR. Bezeichnung der Glarner Kantonalbank, der Schweizerischen Kreditanstalt und der Schweizerischen Volksbank als Depositenstellen für Bareinzahlungen auf das Aktienkapital.

277. Zug. *G betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechts.* KR 30. Juni. GS 13 S. 577. Genehmigung des BR vom 28. Juli.

Fast durchwegs Zuständigkeit der Kantonsgerichtspräsidenten. Depositenstelle für Bareinzahlungen auf das Grundkapital von Aktiengesellschaften ist die Kantonalbank.

278. Fribourg. *Loi d'application du CO révisé et de l'ordonnance fédérale sur le registre du commerce du 7 juin 1937.* GrC 2 février. F. o. No. 8; GS 107 S. 7.

Einzahlungsstelle für Aktienkapital ist die Freiburger Staatsbank. Handelsregisterführer ist der Gerichtsschreiber des Bezirkes, in dem die Firma ihren Sitz hat.

279. Fribourg. *Loi sur les contrats collectifs.* GrC 2 février. F. o. No. 8.

Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Arbeitsbedingungen können auf Verlangen der Beteiligten vom CE für eine Berufsgruppe verbindlich erklärt werden.

280. Solothurn. *Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke.* RR 25. November. ABl Nr. 50; GS 74 S. 384.

281. Solothurn. *VO über die Durchführung der Grundbuchvermessung.* RR 19. Dezember. Beilage zum ABl Nr. 52; GS 74 S. 430.

282. Solothurn. *Grundbuchvermessung; Kreiseinteilung für die Nachführung der Vermessungswerke.* RR 23. Dezember. ABl Nr. 52; GS 74 S. 445.

283. Schaffhausen. *Ergänzung der §§ 13 und 46 der VO des RR vom 15. Januar 1913 über die Grundbuchgeschäfte vor Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.* RR 8. Juni. ABl Nr. 28.

Ausweise für die Eintragung eines Pfandrechtes zugunsten der Bodenverbesserungsgenossenschaft.

284. St. Gallen. *Übereinkommen mit Thurgau betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen.* RR St. Gallen 10. September, RR Thurgau 3. Oktober. Vom BR genehmigt am 29. November. GS St. Gallen 16 Nr. 70. ABl Thurgau Nr. 49; GS 18 S. 557.

285. Thurgau. *Benutzung der Vermessungswerke.* RRB 27. Juli. ABl Nr. 33. Genehmigt vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 8. August. GS 18 S. 554.

286. Thurgau. *Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen.* RRB 3. Oktober. ABl Nr. 42. Genehmigt vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 13. Oktober. GS 18 S. 556.

287. Ticino. *D' esec. sulla consultazione degli atti di registro fondiario definitivo, sul rilascio e tariffa dei relativi estratti.* CSt 29 marzo. B. o. No. 8.

288. Vaud. *A modifiant l'intitulé et le préambule de l'A du 21 juin 1892 fixant la forme dans laquelle les protêts des effets de change seront dressés et transcrits dans le registre spécial prévu à l'article 817 du CO.* CE 12 janvier. F. o. No. 4; Recueil p. 19.

Anpassung an das revidierte OR.

289. Vaud. *A sur les protêts à la Banque cantonale vaudoise.* CE 12 janvier. F. o. No. 4; Recueil p. 37.

Die Protesterhebung für bei der Kantonalbank zahlbar gestellte Wechsel erfolgt nach dem EG zum rev. OR durch den Betriebsbeamten des Kreises Lausanne. Durch den Beschluß wird die Bank angehalten, die Protesturkunden vorzubereiten, so daß der Protestbeamte sie lediglich zu prüfen und zu unterzeichnen hat.

290. Vaud. *A concernant l'administration des tutelles et curatelles.* CE 18 mars. Recueil p. 70.

291. Wallis. *G über die Güterzusammenlegungen.* GrR 13. Mai 1937. Volksabstimmung 20. Februar 1938. ABl Nr. 12.

Ausdehnung der Bestimmungen über Güterzusammenlegungen und Weganlagen auch auf das Rebareal; Vereinfachung des im Einführungsgesetz zum ZGB für diese Meliorationsarbeiten vorgesehenen Verfahrens.

292. Wallis. *Ausführungsreglement zur eidgenössischen VO über das Handelsregister.* StR 4. Januar, vom BR genehmigt am 2. Februar. ABl Nr. 6.

293. Wallis. *Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke.* StR 25. Mai 1937. Vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 2. Juni 1937. Inkraftsetzung 3. April. ABl Nr. 13.

294. Wallis. *Vermarktungsreglement.* StR 25. Mai 1937. Vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 2. Juni 1937. Inkraftsetzung 3. April. ABl Nr. 14.

295. Thurgau. *NotariatsG.* GrR 6. Dezember 1937. Volksabstimmung 3. Juli 1938. GS 18 S. 503.

Die Notare werden von den Munizipalgemeinden jedes Kreises auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Mit dem Amt unvereinbar sind die Betätigung als Präsident oder Mitglied des Bezirksrates, Präsident des Bezirksgerichtes, Gemeindeammann oder Lehrer an einer öffentlichen Schule. Die Stellvertreter der Notare bezeichnet der RR, der auch die Besoldungen und Bureauentschädigungen auf Grund eines großrätlichen Regulativs festzusetzen hat. Jede Spekulation für eigene oder fremde Rechnung ist den Notaren untersagt. Für ihre Verantwortlichkeit ist das G über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten maßgebend. Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat, Oberaufsichtsbehörde der RR, der als Disziplinarstrafen verhängen kann: Schriftlichen Verweis, Verweis im Vorstand vor dem RR, Geldbuße bis 100 Fr., vorübergehende Einstellung im Amt und Amtsenthebung. Der Notar amtet als Aktuar in der vom Gemeindeammann präsierten Teilungsbehörde und ist ferner Sekretär der Waisenbehörde seines Kreises. W. F.

296. Vaud. *A fixant, pour l'année 1939, une réduction des émoluments prévus par l'A du 18 juin 1921, modifié par celui du 4 décembre 1925, sur le tarif des honoraires des notaires.* CE 18 novembre. F. o. No. 93; Recueil p. 182.

Herabsetzung um 6%.

297. Luzern. *VO über die Veröffentlichung der Verlustscheine im Kantonsblatt.* RR 3. März. KBl Nr. 11; GS 12 S. 191.

298. Luzern. *Abänderung des G über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozeßordnung vom 28. Januar 1913, des G betreffend die Kosten bei Zivil- und Strafprozessen vom 17. Juli 1922 und des AbänderungsG zu letzterem G vom 11. Mai 1932.* GrR 11. Mai. KBl Nr. 20; GS 12 S. 180.

Die Aenderungen betreffen das Verfahren zur Bewilligung des Armenrechts und die Gerichtsgebühren.

299. Appenzell I.-Rh. *VVO zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.* GrR 30. Mai. Separat erschienen.

Neue Vorschriften anstelle derjenigen vom 12. Juni 1891.

300. Genève. *Règlement sur l'assistance judiciaire gratuite.* Approuvé par le CE le 18 octobre. F. o. No. 247; Recueil p. 92.

Zuständig für die Gewährung des Kostenerlasses sind der „président de la Cour“, der Präsident des erstinstanzlichen Gerichts, der Präsident der Vormundschaftskammer und der Präsident der Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen. An Ausländer wird der Kostenerlaß nur gewährt, wenn der betreffende Staat Gegenrecht hält. Das Gesuch ist abzuweisen, wenn keine Bedürftigkeit vorliegt oder die Sache des Gesuchstellers unbegründet (mal fondé) erscheint. Zur Abklärung kann der angerufene Präsident kontradiktatorische Verhandlung anberaumen. Der Kostenerlaß kann ganz oder teilweise bewilligt werden, d. h. es kann dem Gesuchsteller ein Armenanwalt beigeordnet werden, oder der Erlaß bezieht sich nur auf die Gerichts- und Expertenkosten. Die der Gegenpartei auferlegten Kosten hat der im Kostenerlaß Prozedierende einzutreiben und der Gerichtsschreiberei abzuliefern. Die erlassenen Kosten können, wenn der Gesuchsteller nicht mehr bedürftig ist, vom Staate eingetrieben werden. Wenn die Voraussetzungen für den Kostenerlaß während der Dauer des Prozesses wegfallen, kann er entzogen werden. Die Armenanwälte dürfen bei Gefahr disziplinarischer Bestrafung von ihren Klienten kein Honorar verlangen. Ein solches erhalten sie vom Staate, sofern nicht die Gegenpartei zu den Kosten verurteilt wird und sie bei dieser eingetrieben werden können. Falls der Gesuchsteller unrichtige oder unvollständige Angaben machte, ist ihm der Kostenerlaß zu entziehen. Für die Geschäftsführung des Armenanwaltes haftet der Staat nicht. W. F.

301. Basel-Stadt. *VO betreffend Abänderung der VVO vom 17. April 1934 zum G betreffend Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten.* RR 12. Dezember. GS 38 S. 188.

Gebühr für die Verwahrung von Geldhinterlagen; Aufbieten von Zeugen; Verurkundung des Urteils; Beschwerde an das Appellationsgericht.

V. Strafrecht. Strafprozeß.

302. Luzern. *Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß.* GrR 9. März. GS 12 S. 156.

Die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen dem im allgemeinen Ueblichen. Dem mit bedingtem Strafvollzug Verurteilten können Weisungen erteilt werden, insbesondere kann er verhalten werden, innerhalb einer bestimmten Frist den angerichteten Schaden sowie die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen; ferner ist die Stellung unter Schutzaufsicht zulässig. Die Bewährungsfrist beträgt 2—5 Jahre. Der bedingte Strafvollzug darf nur gewährt werden, wenn der Täter nicht innerhalb der letzten 10 (!) Jahre wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn nach dem Vorleben und Charakter und nach den Beweggründen der Tat die Begehung weiterer Delikte nicht zu erwarten ist und der Verurteilte sich um Wiedergutmachung des Schadens bemüht hat. H. St.

303. Luzern. *Gesetz betreffend bedingte Freilassung, Begnadigung und Kostennachlaß.* GrR 9. März. GS 12 S. 160.

Das Gesetz ordnet die Materie sehr eingehend, bis in die Einzelheiten. Während die Vorschrift über die bedingte Freilassung keine Besonderheiten aufweist, wird das dem Großen Rat zustehende Begnadigungsrecht an zahlreiche Kautelen geknüpft. So darf ordentlicherweise ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter nur begnadigt werden, wenn er a) nach einmaliger Verurteilung die Hälfte, b) nach zweimaliger Verurteilung zwei Drittel, c) nach mehr als zweimaliger Verurteilung drei Viertel der Strafe verbüßt oder bei Verurteilung zu einer Geldbuße die entsprechenden Beträge der Buße bezahlt hat. Ein einmal abgewiesenes ordentliches Begnadigungsgesuch kann bei der nächsten Versammlung des Großen Rates nicht wiederholt werden; bei zweimal abgewiesenen Gesuchen beträgt die Wartefrist 1 Jahr. Bei einem Urteil auf Todesstrafe, Vorliegen außerordentlicher Gründe oder politischen Vergehen ist die Begnadigung ohne Rücksicht „auf ausgehaltene Strafe oder Bußenabtragung“ statthaft. Auch das Verfahren findet eine genaue Normierung. Ueber ordentliche Begnadigungsgesuche wird offen, über außerordentliche in der Eintretensfrage ebenfalls offen, in der Sache selber aber geheim abgestimmt. In politischen Straffällen sowie bei einem Todesurteil erfolgt immer geheime Abstimmung. H. St.

304. Luzern. *Gesetz über das Strafverfahren in Ehr- und Kreditstreitsachen.* GrR 9. März. GS 12 S. 170.

Regelt das Antragsrecht, den Gerichtsstand sowie das Verfahren vor dem Friedensrichter und dem Strafrichter bei Vergehen gegen die Ehre und den Kredit. Für das Verfahren vor dem Friedensrichter gelten die Bestimmungen über die Zivilprozeßordnung. Die ganze Prozedur ist etwas umständlich; nach dem Friedensrichter hat sich der Amtsstatthalter mit der Streitsache zu befassen; wenn sich die Parteien mit dessen Entscheidung nicht zufrieden geben, auch das Amtsgericht und allenfalls das Obergericht. Alles in allem können somit 4 Instanzen angegangen werden! H. St.

305. Basel-Stadt. *G über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens und über die Zuständigkeit zur Beurteilung von Bundesstrafsachen.* GrR 20. Januar. GS 38 S. 1.

Hauptsächlich aus Ersparnisgründen hat man schon im Jahre 1935 beschlossen, die 1931 eingeführte Strafprozeßordnung abzuändern. Die wesentlichste Neuerung stellt die Einführung eines Dreiergerichtes in Strafsachen dar. Dieses beurteilt leichtere Vergehen, wie die einfache oder die fahrlässige Körperverletzung, Nötigung, Drohung, den einfachen Diebstahl im Betrage unter 500 Fr., Sachbeschädigung u. a. mehr, sowie Zuwiderhandlungen gegen Bundesgesetze, die ihm durch besondere Vorschriften übertragen werden oder bei denen die Höchststrafe 2 Jahre Gefängnis nicht übersteigt. (Der Regierungsrat hat hierüber noch die nötigen Verordnungen zu erlassen.) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen; ebenso bestehen die gleichen Rechtsmittel wie gegen Strafgerichtsurteile. — Im übrigen enthält die Novelle eine Reihe von Einzelbestimmungen zur Vereinfachung der etwas komplizierten Strafprozeßordnung, welche kein allgemeines Interesse erwecken. H. St.

306. Basel-Stadt. *RRB vom 26. März über Änderungen der Strafprozeßordnung vom 15. Oktober 1931.* GS 38 S. 45.

Feststellung der durch das G über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens etc. vom 20. Januar bedingten Aenderung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

306a. Vaud. *Loi modifiant l'article 188 du Code pénal du 17 novembre 1931 et introduisant dans ce code un article 188bis.* GrC 7 décembre. F. o. No. 101. Recueil p. 210.

Enthält eine Neuregelung des Strafantragsrechtes bei Sittlichkeitsdelikten. Die bisherigen Antragsverbrechen werden nunmehr von Amtes wegen verfolgt, sofern sie sich gegen Minderjährige unter 16 Jahren richten oder die Verführung von 16—18-jährigen und homosexuelle Handlungen betreffen. Der Staatsanwalt kann jedoch in diesen Fällen die Untersuchung einstellen, ohne daß ein Rekursrecht hiegegen bestünde. Hievon ausgenommen sind Delikte gegen Minderjährige unter 16 Jahren, welche unter Anwendung von Gewalt verübt werden. H. St.

307. Wallis. *Zuweisung der Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen das BG vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden an das Finanzdepartement.* StRB 28. Januar. ABl Nr. 5.

308. Neuchâtel. *Loi portant modification de la loi sur l'organisation judiciaire, du code de procédure pénale et de l'article 88 du code pénal.* GrC 14 mars. F. o. No. 21. Recueil 6 p. 385.

Dieses Gesetz bringt eine Reform der Schwurgerichte, die schon seit vielen Jahren als verbesserungsbedürftig erschienen

und vielfach angegriffen wurden. Man warf ihnen vor, die scharfe Trennung zwischen einer Instanz, der Jury, welche die Tatfrage, und einer andern, dem Gericht, welche die Rechtsfrage beantwortete, habe in der Praxis versagt: die Geschworenen beantworteten häufig die Tatfrage im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Konsequenzen; hieraus entstünden paradoxe Urteile, oft würden Schuldige freigesprochen, weil die Geschworenen die vom Gericht auszufällende Strafe für zu hoch hielten, bisweilen aber sogar Unschuldige verurteilt, und der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz werde so in vielen Fällen gröblich verletzt. Ferner erregte Anstoß, daß die Parteien aus einer großen Zahl von Geschworenen die ihnen passenden auswählen konnten. Diesen Mißständen soll die Novelle abhelfen. Das korrektionelle Gericht sowie das Schwurgericht werden in ihrer Zusammensetzung wesentlich verkleinert. Das erstere besteht nunmehr aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und zwei Geschworenen (statt sieben Geschworenen), das letztere aus einem Präsidenten, der vom Großen Rat aus der Mitte der Kantonsrichter bestimmt wird, aus zwei Bezirksgerichtspräsidenten, sechs Geschworenen und einem Ersatzgeschworenen (statt 14 Geschworenen). Die Geschworenen werden auf vier Jahre gewählt. Auf 2000 (früher 250) Einwohner fällt ein Geschworener, in jedem Bezirk beträgt deren Zahl aber mindestens sechs. Eine besondere Kommission stellt im Bezirk die Liste mit den Wahlvorschlägen auf, wobei Gruppen von mindestens 15 Wählern Gegenvorschläge aufstellen können. Die Hauptverhandlung wird wesentlich umgestaltet, da die Geschworenen und die Berufsrichter nicht mehr getrennt beraten, sondern zusammen ein motiviertes Urteil erlassen. Der Gerichtspräsident hat die Leitung der Urteilsberatung; es obliegt ihm hiebei, die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen festzustellen und seine Ansicht dazu zu äußern. Die Urteilsredaktion erfolgt durch ihn unter Mitwirkung der Richter und Geschworenen. Inskünftig wird auch nur noch die nötige Zahl der Geschworenen durch das Los bestimmt, die Parteien können somit die Jury nicht mehr nach ihrem Gutdünken zusammensetzen. Diese Bestimmungen stellen zweifellos einen großen Fortschritt dar und dürften geeignet sein, die dem Schwurgerichte anhaftenden Mängel zum größten Teil zu beseitigen.

Die Neuordnung des Art. 88 des Strafgesetzes steht im Zusammenhang mit der Aenderung des Schwurgerichtsverfahrens. Sie bezieht sich auf den Umfang, in welchem das Gericht bei mildernden Umständen die Strafe ermäßigen darf. Die Ansätze stimmen fast völlig mit denen des Art. 65 des schweizerischen Strafgesetzbuches überein. Die Vorschrift soll verhindern, daß die Geschworenen für die Freisprechung eines an sich schuldigen Täters eintreten, weil ihnen die Strafminima zu hoch erscheinen. H. St.

309. Neuchâtel. *Loi portant modification des articles 208 et 431 du code pénal.* GrC 14 mars. F. o. No. 21. Recueil 6 p. 399.

Die Novelle verschärft und erweitert die Strafbestimmung über die Kindermißhandlung in Anlehnung an Art. 134 des schweizerischen Strafgesetzbuchs und enthält ein Verbot der Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur Feststellung des verantwortlichen Verfassers einer Druckschrift. H. St.

310. Genève. *A abrogeant et remplaçant par des dispositions nouvelles les articles 2 et 34 du règlement concernant l'administration et la justice en matière criminelle, correctionnelle et de police, et tarif général des frais.* CE 13 mai. F. o. No. 114; Recueil p. 50.

Festsetzung, was im Strafverfahren unter Gerichtskosten zu rechnen ist, Vorschriften über die Gebührenberechnung des Untersuchungsverfahrens.

VI. Verwaltungsrecht.

Öffentliche Ordnung und Sittlichkeit. Luftschutz. Kommunistenverbote. Aufenthalt. Fremde.

311. Uri. *G über das Verbot staatsgefährlicher Organisationen.* LR 2. Juni, Volksabstimmung vom 27. November. ABl Nr. 42.

Die Tätigkeit von Einzelpersonen, Vereinigungen und Organisationen, die direkt oder indirekt der kommunistischen Internationale angeschlossen sind, ist verboten. Der LR kann auf Antrag des RR auch jede andere Vereinigung oder Organisation verbieten, die irgendwelche Bindungen mit ausländischen Staaten oder Organisationen hat und auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet ist. Strafsanktion: Gefängnis bis zu zwei Jahren, Geldbuße bis 5000 Fr., Landesverweisung für Ausländer.

312. Schwyz. *G über das Verbot der kommunistischen und anderer staatsgefährlicher Organisationen.* KR 4. November 1937. Volksabstimmung 20. Februar 1938. ABl Nr. 10.

Verbot der kommunistischen Partei und aller direkt oder indirekt der kommunistischen Internationale angeschlossenen Vereinigungen und Organisationen. Der KR wird jede andere Vereinigung, Organisation oder Partei verbieten, die mit ausländischen Staaten, Parteien oder Organisationen irgendwelche Bindungen hat und deren Tätigkeit auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung gerichtet ist.

313. Schwyz. *Ergänzung der VO über Niederlassung und Aufenthalt.* KR 3. Februar. ABl Nr. 9.

Ermächtigung der Gemeinden, von Kurgästen, die keine Aufenthaltsbewilligung erwerben, Kurtaxen zu erheben. Diese sind ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden.

314. Glarus. *Beiträge an die Kosten baulicher Maßnahmen im passiven Luftschutz.* LRB 30. November. ABl Nr. 51. Nachträge zum LB 3. Heft S. 95.

Die Gemeinden erhalten vom Kanton einen Beitrag von 10%, Private von Kanton und Gemeinden einen solchen von je 5%.

315. Glarus. *Versicherung im passiven Luftschutz.* LRB 30. November. ABl Nr. 51. Nachträge zum LB 3. Heft S. 96.

Die Kosten für die Versicherung des Personals der örtlichen und kantonalen Luftschutzorganisationen gegen Unfall und Krankheit sowie die Kosten der Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Veranstaltung und Durchführung von Luftschutzübungen und -kursen fallen zu Lasten des Kantons, soweit nicht der Bund Beiträge leistet.

316. Fribourg. *A édictant des prescriptions complémentaires relatives à la police des étrangers.* CE 1er octobre. F. o. No. 41; GS 107 S. 47.

Verschärfung der Fremdenkontrolle.

317. Solothurn. *VO betreffend die Verwendung von feuer- und explosionssicheren Verdunkelungsmaterialien und -gegenständen bei Beleuchtungsanlagen.* RR 4. Februar. ABl Nr. 6; GS 74 S. 305.

318. Baselland. *Förderung der baulichen Maßnahmen im passiven Luftschutz.* RRB 21. Oktober. ABl II Nr. 17.

Gewährung von Beiträgen an bauliche Maßnahmen, die von den Gemeinden oder gemeinnützigen Körperschaften für öffentliche Zwecke ausgeführt werden.

319. Schaffhausen. *Verfahren für die Heimschaffung bedürftiger Nichtkantonsbürger.* RRB 5. Januar. ABl Nr. 1.

320. Vaud. *A relatif à l'exécution des prescriptions fédérales concernant la Défense aérienne passive (D. A. P.).* CE 24 septembre. F. o. No. 79; Recueil p. 158.

321. Vaud. *Loi sur les associations illicites.* GrC 21 novembre. F. o. No. 96; Recueil p. 184.

Verbot staatsgefährlicher Organisationen. Verboten sind namentlich direkt oder indirekt mit der kommunistischen Internationale zusammenhängende Organisationen.

322. Wallis. *B betreffend den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.* StR 11. Juni. ABl Nr. 24.

Der sehr kurz gefaßte B. verbietet das öffentliche Herumgehen in unanständiger, die guten Sitten und den Anstand verletzender Kleidung, das Stören oder Lächerlichmachen religiöser Anlässe, Feste und Gebräuche sowie die Verbreitung von schlechten, unsittlichen und religionsfeindlichen Büchern, Zeitungen usw.

323. Neuchâtel. *A d'exécution des prescriptions fédérales concernant les exercices d'obscureissement dans la défense aérienne passive.* CE 7 septembre. F. o. No. 72.

324. Neuchâtel. *A d'exécution des prescriptions fédérales concernant les services du feu par maison.* CE 27 septembre. F. o. No. 78; Recueil 6 p. 454.

325. Genève. *A complétant l'art. 1er de l'A cantonal du 7 mai 1937 sur le déblaiement de combles.* CE 8 mars. F. o. No. 60; Recueil p. 23.

Nichtanwendbarkeit auf Filmlager, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

326. Genève. *A relatif à l'organisation du service du feu par maison.* CE 28 octobre. Recueil p. 97.

Steuern.

327. Zürich. *Widerruf der Gegenseitigkeitserklärungen zwischen der deutschen Reichsregierung und dem RR des Kantons Zürich betreffend Erbschaftssteuern bei Vermächtnissen zu gemeinnützigen Zwecken vom 24. November 1926/19. Mai 1927.* RRB 7. Juli. ABl S. 405; GS 36 S. 74.

328. Bern. *Verlängerung der VO betreffend die eidgenössische Krisenabgabe.* RR 19. Juli. ABl Nr. 61; GS 38 S. 85.

329. Nidwalden. *ErgänzungsG zum SteuerG vom 24. April 1921.* LdgB 24. April. ABl Nr. 17; GS Nr. 186.

Das vorliegende G ersetzt das G betreffend die Bestrafung ungesetzlicher Steuerentrichtung vom Jahre 1882. Es bringt keine Steuererhöhung, sondern lediglich eine Vereinfachung des Verfahrens.

330. Zug. *Abänderung des KRB vom 30. Januar 1936 über die Verwendung des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Krisenabgabe der Jahre 1934—1937.* KRB 20. Januar. ABl Nr. 7; GS 13 S. 533.

Verwendung zu 50 % für Arbeitsbeschaffung, 5 % Einlage in die Krisenkasse.

331. Solothurn. *Partialrevision der Verfassung vom 23. Oktober 1887 durch Abänderung von Art. 62 und Aufnahme eines neuen Art. 63.* Volksabstimmung 3. Juli. GS 74 S. 345. Gewährleistung durch BB vom 28. September. Eidg. GS 54 S. 703.

Die Revision des Art. 62 besteht in einer Neufassung der Bestimmungen über die Besteuerung. Wie bisher ist das reine

Einkommen und Vermögen zu besteuern unter Anwendung einer angemessenen (bisher: mäßigen) Progression. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die (bisher nicht erwähnte) Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der neu aufgenommene Art. 63 sieht für Zeiten der Not zur Erfüllung außerordentlicher Aufgaben der Staatssicherheit, der Arbeitsbeschaffung und Sozialfürsorge Abweichungen von den ordentlichen Steuergrundsätzen vor. Diese Abweichungen sind jedoch nur auf dem Wege der Gesetzgebung und für begrenzte Geltungsdauer möglich.

W. F.

332. Basel-Stadt. *G betreffend Aufhebung der Automatensteuer.* GrR 3. März. GS 38 S. 23.

Die im Zuge der Maßnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes 1936 eingeführte Automaten-Steuer wird wieder fallen gelassen, da die Erhebung dieser Steuer in der Praxis in vielen Fällen zu unzulässigen Härten führte und der geringe effektive Ertrag in keinem Verhältnis zu den Umtrieben stand.

B. R.

333. Basel-Stadt. *G betreffend Änderung des G über dringliche Maßnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt vom 11. September 1936.* GrR 1. Dezember. GS 38 S. 186.

Klarstellung des Gesetzestextes, indem nicht mehr das in Basel-Stadt „erzielte“, sondern das in Basel-Stadt „steuerbare“ Einkommen aus unselbständiger Arbeit der Arbeitsrappenabgabe unterliegen soll.

334. Baselland. *G betreffend die Erhebung eines Krisenopfers für Arbeitsbeschaffung und zusätzliche Gemeindehilfe.* LR 2. Mai, Volksabstimmung vom 12. Juni. ABl II Nr. 1. Inkrafttreten ABl I Nr. 25.

Ermächtigung des LR, während 5 Jahren 5 Millionen für zusätzliche Arbeitsbeschaffung zu verwenden. Die Mittel hiezu werden beschafft durch Erhebung eines progressiven Zuschlages von 10—20 % zum Staatssteuerbetrag.

335. St. Gallen. *IV. NachtragsG zum G vom 28. Dezember 1903 über die direkten Staatssteuern.* GrR 3. Februar. ABl Nr. 6; GS 16 Nr. 50.

Erhöhung der Steueransätze für Aktiengesellschaften und Erwerbgenossenschaften. Einführung von Bestimmungen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

336. St. Gallen. *II. NachtragsG zum G vom 19. Juni 1911 über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer.* GrR 3. Februar. ABl Nr. 6; GS 16 Nr. 51.

Steueransätze: 1 % für Nachkommen und Ehegatten, wenn erberechtigte Nachkommen vorhanden sind, 2 % wenn dies nicht der Fall ist. 4 % für Adoptivkinder, Eltern und Geschwister. 6 % für Schwieger- und Stiefkinder und -eltern. 8 % für Onkeln, Tanten, Neffen und Nichten. 10 % für Geschwisterkinder und 12 % für alle übrigen Erwerber. Für Zuwendungen an und aus

Familienstiftungen ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stiftern und Destinatären maßgebend.

337. St. Gallen. *G über die Handänderungssteuer.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 20; GS 16 Nr. 55.

Die Steuer in Höhe von 1 % wird erhoben bei jedem Erwerb von Grundeigentum, gleichgültig ob er mit oder ohne Eintrag im Grundbuch erfolgt. Der Steuerpflicht unterliegen auch alle Rechtsgeschäfte, die einem förmlichen Eigentumserwerb gleichkommen, wie Uebernahme von Aktien oder Anteilen von juristischen Personen, die Handel mit Grundstücken treiben oder deren Verwaltung bezwecken. Die Steuer wird zurückerstattet, wenn der Eintrag im Grundbuch nicht zustande kommt oder aus rechtlichen Gründen wieder aufgehoben wird. Keine Steuer ist zu entrichten, wenn der Erwerb zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken erfolgt, bei Enteignung, Zusammenlegungen usw., ferner im Zwangsvollstreckungs- oder Nachlaßverfahren, wenn der Preis Kapital und pfandversicherte Zinsen des Grundpfandgläubigers nicht übersteigt und er schon vor Einleitung der Betreibung Gläubiger war und schließlich beim Erbgang, wenn der Grundbucheintrag innert zwei Jahren nach dem Tode des Erblassers stattfindet.

338. St. Gallen. *G über die Vergnügungssteuer.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 20; GS 16 Nr. 56.

Erhebung einer 10prozentigen Steuer von allen dem Vergnügen oder der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen, für deren Besuch unmittelbar oder mittelbar ein Entgelt geleistet wird. Wo Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Abgabe als Billettsteuer zu entrichten. Wird das Entgelt als Zuschlag zu Warenpreisen oder durch Sammlungen usw. erhoben, so ist eine Pauschalsteuer zu entrichten, die mindestens 3 Fr. beträgt und im übrigen in Anlehnung an den Ansatz der Billettsteuer nach Größe der Unterhaltungsräume, der Besucherzahl und der Höhe des Entgelts zu berechnen ist. Die Steuer erheben die politischen Gemeinden. Einen Fünftel des Nettoertrages haben sie je Ende des Rechnungsjahres an die Staatskasse abzuführen.

Die vorstehende Regelung entspricht der früher mit dringlichem GrB getroffenen. Sie wurde besonders gesetzlich festgelegt, weil der GrRB auf 1. März 1939 außer Kraft tritt. W. F.

339. St. Gallen. *G über die vorübergehende Erhebung eines Zuschlages zur Staatssteuer.* GrR 12. Juli. ABl Nr. 28; GS 16 Nr. 65.

Beibehaltung des s. Zt. durch dringlichen GrRB eingeführten Zuschlages von 10 % für weitere 5 Jahre ab 1. Januar 1939.

340. St. Gallen. *G über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung eines Arbeitsrappens.* GrR 18. November. ABl Nr. 46; GS 16 Nr. 72.

Ermächtigung an die politischen Gemeinden, zum Zwecke zusätzlicher Arbeitsbeschaffung eine Abgabe von höchstens 1 % des steuerpflichtigen Einkommens zu erheben. Von diesen Einnahmen erhält der Staat 15 %, doch muß er seinen Anteil für Beiträge an die Arbeitsbeschaffung in den betreffenden Gemeinden verwenden.

341. Graubünden. *VVO zum Regulativ für die Steuer-taxation der nachhaltig bewirtschafteten Gemeinde- und Korporationswaldungen (Art. 9 bis 14 des Regulativs)*. KIR 2. September. ABl Nr. 36.

342. Ticino. *D leg. circa la deduzione dei debiti agli effetti dell'imposta*. GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Grundpfandschulden dürfen bei der Steuerveranlagung nur noch in Höhe von 50 % des Steuerwertes der belasteten Liegenschaften abgezogen werden, sofern sie den Betrag von 10,000 Fr. übersteigen. Für die Liegenschaften der Hotellerie kann der CSt von Fall zu Fall höhere Abzüge bewilligen. Gemäß D vom 7 dic. 1938 auch für 1939 gültig (B. o. No. 30).

343. Ticino. *D leg. istituente una tassa speciale a carico delle proprietà immobiliari appartenenti a persone giuridiche*. GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Erhebung einer Steuer von jährlich 1‰ auf dem Grundbesitz der juristischen Personen, mit Ausnahme der zum Betrieb einer Fabrik oder eines Gewerbes dienenden Grundstücke, insbesondere derjenigen der Hotelindustrie sowie des Grundbesitzes, der öffentlichen, wohltätigen oder religiösen Zwecken dient. Gemäß D vom 7 dic. 1938 (B. o. No. 30) auch für 1939 gültig.

344. Ticino. *D leg. che modifica alcuni articoli della legge 16 dicembre 1919 sulle tasse di successione*. GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Erhöhung der meisten Erbschaftssteuersätze für das Jahr 1938.

345. Ticino. *D leg. di modificazione dell'art. 19 della legge 9 gennaio 1934 sul bollo*. GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Erhöhung der Billettsteuer auf 15 % für die 2 Fr. übersteigenden Beträge pro 1938, gemäß D vom 7 dic. 1938 (B. o. No. 30) auch für 1939 in Kraft.

346. Ticino. *D leg. circa l'introduzione di una contribuzione straordinaria cantonale per combattere la crisi e la disoccupazione*. GrC 28 dicembre. 1937. B. o. No. 2.

Erhebung einer außerordentlichen Abgabe im Jahre 1938 zur Bekämpfung der Krise und der Arbeitslosigkeit in Höhe der eidgenössischen Krisenabgabe pro 1938, jedoch ohne den Zuschlag von 25 %. Den Gemeinden fallen 20 % des Ergebnisses zu. Gemäß D vom 7 dic. 1938 (B. o. No. 30) auch für 1939 in Kraft erklärt.

347. Ticino. *D leg. circa il prelevamento di un decimo di crisi sull'imposta cantonale*. GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Ermächtigung an den CSt zur Erhebung eines Krisenopfers für das Jahr 1938 in Höhe des Betrages des „decimo scolastico“. Gemäß D leg. vom 7 dic. 1938 auch für 1939 beschlossen.

348. Ticino. *Regolamento di applicazione del D leg. 28 dicembre 1937 istituyente una tassa speciale a carico delle proprietà immobiliari appartenenti a persone giuridiche.* CSt 8 luglio. B. o. No. 13.

349. Ticino. *D leg. che modifica alcuni articoli delle leggi 6 dicembre 1917 e 16 dicembre 1919 sulle tasse di successione.* GrC 14 settembre. B. o. No. 24. Geltender Text des ganzen Gesetzes vom CSt am 25. Oktober publiziert. B. o. No. 25.

Verschärfung der Steuerprogression durch Neueinteilung der einzelnen Steuerklassen. Neuordnung des Rekursverfahrens.

350. Ticino. *D leg. introducente un'imposta sul maggior valore immobiliare.* GrC 15 settembre. B. o. No. 24.

Einführung einer Grundstücksgewinnsteuer auf dem bei Verkäufen von Liegenschaften über die amtliche Schätzung hinaus erzielten Erlös. Die Steuer beträgt bei Gebäuden 10% und bei unbebauten Liegenschaften 5% vom Mehrerlös, sofern der Verkäufer mindestens 5 Jahre vor der Veräußerung ununterbrochen Eigentümer war. Es unterliegen ihr auch die bei Veräußerung oder Uebertragung von Aktien und sonstigen Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erzielten Gewinne. War der Verkäufer weniger als 5 Jahre lang Eigentümer der betreffenden Liegenschaft, so wird die Differenz zwischen dem von ihm bezahlten Kaufpreis und dem Verkaufserlös mit 15%—35% besteuert je nach der Dauer seines Eigentums. Dabei sind wertvermehrnde Aenderungen und Verbesserungen mit dem Betrag der effektiven Kosten zum ursprünglichen Erwerbspreis hinzuzurechnen. Von der Besteuerung werden ausgenommen:

- a) Erwerb von Liegenschaften durch Erbgang, durch Schenkung und andere der Erbsteuer unterworfenen Rechtsgeschäfte,
- b) Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke,
- c) Uebergang unter Ehegatten,
- d) Uebernahme bei Zwangsverwertungen durch Gläubiger, welche nicht voll befriedigt werden,
- e) erstmaliger Verkauf von Neubauten innert 3 Jahren seit Beendigung der Arbeiten.

Maßgebender Verkaufspreis ist der aus den notariellen Urkunden und den öffentlichen Registern hervorgehende Betrag. Bei Simulation des Kaufpreises tritt eine Strafsteuer in Höhe von 50% der verheimlichten Preisdifferenz ein. Kann dem instrumentierenden Notar Mitwisserschaft an der Simulation nachgewiesen werden, so erfolgt Anzeige an das Appellationsgericht zwecks disziplinarischer Bestrafung! Die Steuer wird vom Verkäufer geschuldet unter solidarischer Haftbarkeit des Käufers. Der Ertrag fällt zu 60% dem Kanton und zu 40% der Gemeinde, in welcher das veräußerte Grundstück liegt, zu. B. R.

351. Ticino. *Regolamento di applicazione del D leg. 15 settembre 1938 introducente un'imposta sul maggior valore immobiliare.* CSt 23 dicembre. B. o. No. 30.

352. Ticino. *Regolamento di applicazione della legge sulle tasse di successione (Testo Unico 25 ottobre 1938) e della legge 4 maggio 1920 sull'inventario obbligatorio.* CSt 23 dicembre. B. o. No. 30.

353. Vaud. *A accordant la réciprocité, en matière de droit de mutation, au canton d'Argovie.* CE 25 février. F. o. No. 17; Recueil p. 63.

354. Vaud. *Loi modifiant l'article 25 de la loi d'impôt du 24 janvier 1923.* GrC 21 novembre. F. o. No. 96; Recueil p. 183.

Vom Einkommen bleiben steuerfrei: 700 Fr. für Junggesellen, Witwer, Geschiedene; je 700 Fr. für das Familienoberhaupt, den Ehegatten und jedes weniger als 18 Jahre alte Kind; für über 18 Jahre alte Kinder ist der Abzug bis zum 24. Altersjahr gestattet, wenn diese aus Gründen ihrer beruflichen Ausbildung ganz den Eltern zur Last fallen; ferner dürfen je 700 Fr. in Abzug gebracht werden pro Person, für die der Abgabepflichtige in Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht aufkommt; dasselbe gilt, wenn entferntere Verwandte unterstützt werden, die in der Schweiz wohnhaft sind.

355. Vaud. *D sur la perception, pour 1939, d'une contribution extraordinaire destinée à aider à la lutte contre le chômage.* GrC 7 décembre. F. o. No. 101; Recueil p. 212.

Steuer von 4‰ vom Einkommen und dem 3% übersteigenden Vermögensertrag.

356. Wallis. *Ausdehnung der eidgenössischen Steueramnestie auf die Kantons- und Gemeindesteuern.* StRB 23. Februar. ABl Nr. 8.

357. Wallis. *D betreffend Erhebung einer besonderen Kantonssteuer zur Deckung der Ausgaben für die Erstellung von Verkehrsstraßen und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.* GrR 12. Mai. Volksabstimmung 3. Juli. ABl Nr. 22.

Auf die Dauer von 5 Jahren beschränkte Steuer, die bis zur Höhe von 25% der eidgenössischen Krisensteuer erhoben wird.

358. Neuchâtel. *Règlement d'exécution des dispositions légales cantonales sur les droits de timbre.* CE 12 juillet. F. o. No. 56.

359. Genève. *Loi décrétant une amnistie fiscale.* GrC 18 juin. F. o. No. 142; Recueil p. 62.

Die sehr weit gehende Amnestie befreit jene Steuerpflichtigen, die innert bestimmter Frist ihre Deklarationen der Wahrheit gemäß berichtigen, von allen Nach- und Strafsteuern für die Jahre vor 1938. Für das Jahr 1938 ist die Steuer ab dem berichtigten Einkommen und Vermögen zu bezahlen.

360. Genève. *Règlement d'application de la loi du 18 juin décrétant une amnistie fiscale.* CE 23 juin. Recueil p. 63.

361. Genève. *Loi modifiant les articles 301, 302, 303, 306, et 311 du titre III de la deuxième partie de la loi générale sur les contributions publiques collationnée suivant A leg. du 20 octobre 1928, modifié le 21 février 1934.* GrC 12 novembre. F. o. No. 267, 297; Recueil p. 123.

Steuerhoheit der Gemeinden. Festsetzung der Ansätze.

Verbesserung des Staatshaushalts.

362. Zug. *Verlängerung der Geltungsdauer des SparmaßnahmenG.* KRB 13. Oktober. ABl Nr. 43; GS 13 S. 591.

Verlängerung um 4 Jahre.

363. Fribourg. *D tendant à l'équilibre budgétaire (2me programme financier).* GrC 1er décembre. F. o. No. 50; GS 107 S. 57.

Verlängerung bisheriger Bestimmungen des ersten Finanzprogramms. Ermächtigung des CE, den Gerichtsgebührentarif zwecks Anpassung an den gegenwärtigen Geldwert abzuändern. Steueramnestie dahingehend, daß bei nunmehr richtiger Besteuerung für die früheren Jahre Bußen und Nachsteuern nicht erhoben werden.

364. Ticino. *D leg. concernente la limitazione dell'interesse dei fondi speciali.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

365. Ticino. *Gleicher Beschluß (für 1939).* GrC 7 dicembre. B. o. No. 30.

366. Ticino. *D leg. circa riduzione delle sovvenzioni cantonali.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2. GrC 7 dicembre 1938. B. o. No. 30.

367. Wallis. *D betreffend die vorübergehenden Maßnahmen zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.* GrR 14. November. ABl Nr. 51.

Das D ist auf das Jahr 1939 beschränkt. Es sieht die Herabsetzung der Subventionen bis um 30 %, die Beibehaltung der bisherigen Lohnreduktionen und in der Hauptsache auch die Beibehaltung der früher schon beschlossenen Erhöhungen der Einnahmen vor.

Gewerbe. Handel. Reklamen. Advokatur. Salz.
Lebensmittel. Lotterien. Wirtschaften.

368. Zürich. *Gesetz über die Sicherstellung von Spareinlagen.* Volksabstimmung vom 20. Februar. ABl S. 8. GS 36 S. 12. Vom BR genehmigt am 25. Februar.

Durch das BG über die Banken und Sparkassen ist das bisherige G betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen aufgehoben worden. Das neue G behält grundsätzlich die Anlagebestimmungen bei, wie sie bisher waren. Der Einleger hat ein gesetzliches Pfandrecht an der Anlage.

369. Bern. *Kaminfegerordnung. Änderung.* RR 15. Februar. ABl Nr. 16; GS 38 S. 23.

Voraussetzungen zur Erlangung des Patentbesitzes.

370. Luzern. *SubmissionsG (G über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Staat und die Gemeinden).* GrR 30. November. KBl Nr. 49; GS 12 S. 191.

Öffentliche Ausschreibung erfolgt, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung bei Straßen-, Erd- und Maurerarbeiten 20,000 Fr., bei andern Bauarbeiten 12,000 Fr. und bei den übrigen Arbeiten oder Lieferungen 5000 Fr. übersteigt. Beim Zuschlag sind Firmen und Handwerker zu bevorzugen, die Mitglieder von Berufsverbänden sind, die die wesentlichen Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge geregelt haben oder die diese Bedingungen, auch ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, einhalten.
W. F.

371. Schwyz. *VVO zum G über die Ausübung der Handelsgewerbe.* RR 20. April. ABl Nr. 17.

Minimaltaxen für künstlerische Produktionen, öffentliche Schaustellungen und Belustigungen gegen Entgelt.

372. Nidwalden. *G betreffend den Hausierverkehr, das Verfahren bei Ausverkäufen und die Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens.* LdgB 24. April. ABl Nr. 17; GS Nr. 184.

Anpassung des früheren G von 1914 mit Nachtrag von 1924 an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich im Sinne eines erhöhten Schutzes des einheimischen Handels und Gewerbes. Die Bestimmung jedoch, daß in andern Kantonen wohnhafte Schweizerbürger für die Erwerbung des Hausierpatentes die doppelte Taxe zu bezahlen hätten, ist vom Bundesgericht mit Urteil vom 7. Oktober 1938 wegen Verletzung der Rechtsgleichheit und der Gewerbefreiheit aufgehoben worden.

373. Fribourg. *A modifiant le règlement d'exécution du 27 juin 1916 concernant les cinématographes.* CE 3 juin. F. o. No. 25; GS 107 S. 33.

Vorführungsverbot an hohen Feiertagen.

374. Fribourg. *A concernant l'exercice de la profession de maréchal ferrant.* CE 5 juillet. F. o. No. 28; GS 107 S. 44.

Einschreibung im Berufsregister.

375. Solothurn. *VO betreffend die Einführung von Kontroll-Abzeichen im Hausierverkehr.* RR 8. April. ABl Nr. 21; GS 74 S. 315.

Einführung eines bei der Ausübung der Hausiertätigkeit sichtbar zu tragenden Kontrollabzeichens.

376. Solothurn. *Regulativ über die Durchführung der Nachprüfung zum Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfeger-Verbandes zwecks Patentierung als Kaminfegermeister im Kanton.* RR 28. Juni. ABl Nr. 27; GS 74 S. 342.

377. Basel-Stadt. *Aufhebung der VO über die Berufslehre der Damenschneider, der Maler, der Verkäuferinnen und im Weißnäherinnengewerbe.* RRB 18. Januar. GS 38 S. 1.

378. Basel-Stadt. *Abänderung und Ergänzung der Usancen für den Effektenverkehr an der Basler Börse vom 15. Dezember 1897.* RRB 22. Januar. GS 38 S. 9.

Nichtlieferbarkeit von Titeln, die als abhanden gekommen gemeldet sind etc. Rückweisung solcher Titel durch den Käufer. Fristen.

379. Basel-Stadt. *G über das Pfandrecht für Spareinlagen.* GrR 19. Mai. GS 38 S. 106.

Zur Sicherung der Spareinlagen wird auf Grund von Art. 16 BG über die Banken und Sparkassen ein gesetzliches Pfandrecht bis zum Betrage von 5000 Fr. für jeden einzelnen Einleger geschaffen, und zwar für alle Banken, die Spareinlagen entgegennehmen (mit Ausnahme der Kantonalbank, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet). Das Justizdepartement kann die Verwahrung der verpfändeten Wertschriften in sichern Behältern anordnen, doch ist statt dessen auch die Deponierung bei der Kantonalbank zulässig. Der RR ist ermächtigt, einer Bank gegenüber die Einstellung der Entgegennahme von Spareinlagen zu verfügen (mit öffentlicher Bekanntmachung), sofern die Pfanddeckung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt oder den Vorschriften über die Registrierung und die Verwahrung der Pfänder nicht nachgelebt wird. B. R.

380. Basel-Stadt. *Aufhebung der VO über die Berufslehre im Modistinnengewerbe vom 23. Dezember 1924.* RRB 24. Mai. GS 38 S. 109.

381. St. Gallen. *VVO zum G über die Feuerpolizei.* Nachtrag. RR 11. Juni. GS 16 Nr. 61.

Schweizerische Meisterprüfung als Voraussetzung für die Wählbarkeit als Kaminfeger.

382. St. Gallen. *VVO zum G über das Ausverkaufswesen.* RR 11. Oktober. ABl Nr. 45; GS 16 Nr. 67.

383. Ticino. *Regolamento sui panifici e sulle pasticcerie.* CSt 13 dicembre. B. o. No. 30.

384. Vaud. *A a) modifiant les articles 5 à 7 de l'A du 31 mai 1929 concernant les guides de montagne, les guides-skieurs et les porteurs; b) introduisant dans le dit A un article 7bis.* CE 13 mai. F. o. No. 40; Recueil p. 107.

Voraussetzungen zum Erhalt des Patenten als Berg- oder Skiführer oder als Träger.

385. Vaud. *A d'application de la loi sur la presse du 14 décembre 1937.* CE 21 juin. F. o. No. 51; Recueil p. 148.

386. Vaud. *A modifiant l'article 4 de l'A précédent.* CE 28 octobre. F. o. No. 87; Recueil p. 180.

387. Vaud. *A instituant un „Fonds d'entr'aide en faveur des entreprises privées de chemin de fer et de navigation du canton de Vaud“.* CE 22 novembre. F. o. No. 94; Recueil p. 196.

388. Vaud. *Loi sur les agents intermédiaires.* GrC 12 décembre. Recueil p. 227.

Liegenschaftsmakler, Vermittler von Geschäftskäufen, Inhaber von Auskunfteien und Inseratenacquisiteure bedürfen zur Berufsausübung eines Patenten. Sie haben eine Garantiesumme von 200 bis 10,000 Fr. zu hinterlegen oder für diese Beträge Bürgschaft zu bestellen. Erfüllen sie die verlangten persönlichen Voraussetzungen und leisten sie die Garantie, so erhalten sie ein Patent auf die Dauer von 4 Jahren, gegen eine jährlich vorauszahlbare Taxe von 25 Fr. bis 250 Fr. Sie sind zur Führung eines Kassabuches verpflichtet. Mit Ausnahme der Inseratenacquisiteure sind sie verpflichtet, über sämtliche Geschäfte ein Register zu führen. Die Liegenschafts- und Geschäftsvermittler haben außerdem für jedes getätigte Geschäft ein Dossier anzulegen, aus dem alle wichtigen Punkte des betreffenden Geschäftes ersichtlich sind. Bei Verletzung der Verpflichtungen oder Wegfall der persönlichen Voraussetzungen kann das Patent entzogen werden; daneben sind Strafen bis zu 5000 Fr., im Wiederholungsfalle 10,000 Fr. vorgesehen. W. F.

389. Vaud. *Loi sur les bureaux de placement privés.* GrC 12 décembre. F. o. No. 102; Recueil p. 215.

Zur Führung einer privaten Stellenvermittlung ist ein Patent erforderlich. Die Bewerber haben eine Sicherstellung von 1000 bis 5000 Fr. zu leisten. Sie sind zur Führung eines Registers und Journales verpflichtet. Als Gebühr dürfen neben einer Einschreibgebühr höchstens 10 % des ersten Monatsgehältes des Vermittelten, jedenfalls aber nicht mehr als 20 Fr. verlangt werden.

390. Vaud. *A instituant des mesures provisoires pour l'exécution de la loi du 12 décembre sur les bureaux de placement privés.* CE 28 décembre. F. o. No. 104; Recueil p. 254.

391. Vaud. *A réglant l'application des prescriptions fédérales protégeant le metier de cordonnier.* CE 28 décembre. F. o. No. 104; Recueil p. 255.

392. Wallis. *VO betreffend Durchführung einer Fähigkeitsprüfung für die im Kantone tätigen Maurer.* StR 21. Januar. ABl Nr. 4.

Prüfung der Maurer, die keine Lehrlingsprüfung abgelegt haben.

393. Wallis. *Aufsicht über die Ausübung des Bergführer- und Trägerberufes.* StR 18. Juni. ABl Nr. 26.

394. Wallis. *Reglement betreffend den Skilehrerberuf.* StR 25. Oktober. ABl Nr. 45.

Voraussetzungen zur Erlangung des Skilehrerpatentes.

395. Neuchâtel. *Règlement d'exécution de la loi sur l'exercice des professions ambulantes.* CE 5 février. Recueil 6 p. 370.

396. Genève. *A ajoutant un article 48 au règlement concernant les entreprises cinématographiques et les dépôts de films du 13 février 1935.* CE 14 janvier. F. o. No. 15; Recueil p. 12.

Einführung der Rekursmöglichkeit an den CE gegen die Entscheide des Justiz- und Polizeidepartements.

397. Genève. *Règlement de police concernant les portefaix-commissionnaires.* CE 31 mai. F. o. No. 126; Recueil p. 55.

Bewilligungszwang, Voraussetzungen für den Erhalt der Bewilligung.

398. Genève. *Tarif des portefaix-commissionnaires.* CE 31 mai. F. o. No. 126; Recueil p. 54.

399. Genève. *A du Département du commerce et de l'industrie fixant les époques pendant lesquelles peuvent avoir lieu les ventes au rabais.* Département du commerce et de l'industrie 2 juin. F. o. No. 134; Recueil p. 59.

Verschiebung der bisherigen Zeiten auf 10.—25. Juli und 15.—31. Januar.

400. Genève. *A abrogeant l'article 12 du règlement concernant les entreprises cinématographiques et les dépôts de films du 13 février 1935, et le remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 6 décembre. F. o. No. 290; Recueil p. 135.

Bewilligungsvoraussetzungen für den Beruf des Kinooperateurs. Verbot, Operateure ohne kantonalen Ausweis zu beschäftigen.

401. Zürich. *G über den Rechtsanwaltsberuf (Anwalts-gesetz)*. Volksabstimmung vom 3. Juli. ABl S. 262; GS 36 S. 53.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufes sind die bisherigen geblieben. Zur Erlangung des zürcherischen Fähigkeitsausweises ist (Ausnahmen vorbehalten) die Maturitätsprüfung erforderlich. Bei der Anwaltsprüfung fällt der bisher verlangte „Probeprozess“ weg.

Das G regelt ferner die Berufspflichten der Anwälte, bezeichnet die Aufsichtsbehörden (Obergericht und Aufsichtskommission, in die das Obergericht 4, die Anwaltschaft 3 Mitglieder delegiert) und ordnet das Disziplinarwesen.

Weitere Bestimmungen betreffen die Moderation u. dergl.

402. Zürich. *VO über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf*. Obergericht 8. Juli. Vom KR genehmigt am 11. Juli. ABl S. 389; GS 36 S. 65.

403. Zürich. *Reglement über die Wahl der von der Rechtsanwaltschaft zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte*. Obergericht 8. Juli. ABl S. 393; GS 36 S. 70.

404. Bern. *G über das Salzregal*. GrR 2. Februar. Volksabstimmung 3. Juli. ABl Nr. 58; GS 38 S. 82.

Salzgewinnung und -handel sind Staatsregal. Als Salz gilt jeder Stoff, der 50% oder mehr Chlornatrium enthält. Aus dem 500,000 Fr. jährlich übersteigenden Ertrag der Salzhandlung werden auf die Dauer von 10 Jahren 200,000 Fr. zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter ausgeschieden.

405. Fribourg. *A autorisant la vente du sel ordinaire en sacs de 50 kg*. CE 2 avril. F. o. No. 15; GS 107 S. 16.

Bisher fand der Verkauf nur in Säcken zu 100 kg statt.

406. Zürich. *VVO über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. RR 14. April. ABl S. 287; GS 36 S. 23.

407. Luzern. *Hausschlachtungen*. RRB 24. November. KBl Nr. 48.

408. Schwyz. *Förderung von Hausschlachtungen*. RRB 15. November. ABl Nr. 46.

409. Glarus. *VVO zur eidgenössischen VO betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. RR 13. Oktober. Vom BR genehmigt am 21. November. ABl Nr. 48. Nachträge zum LB 3. Heft S. 98.

410. Fribourg. *A relatif à l'abatage de vaches à domicile.* CE 18 novembre. F. o. No. 48.

Subventionsgewährung zur Förderung der Hausschlachtungen.

411. Vaud. *A concernant la désignation des vins vendus sur territoire vaudois.* CE 18 mars. F. o. No. 30; Recueil p. 83.

Die Bezeichnung „vin du pays“, „vin blanc“ und „vin rouge“ dürfen nur inländische Weine tragen. Verschnittene Weine sind mit „vin blanc coupage“ oder „vin rouge coupage“ zu bezeichnen, wenn der einheimische Wein vorherrscht, und mit „vin de table“, wenn ein ausländisches Produkt überwiegt; „vin vaudois“ ist im Waadtland gewachsener Wein.

411a. Vaud. *A modifiant l'article 4, alinéa 3 de l'A précédent.* CE 18 octobre. Recueil p. 170.

Für die Bezeichnung „vin vaudois“ kann der CE im Hinblick auf die schlechte Witterung im Jahre 1938 Ausnahmen gestatten.

412. Vaud. *Règlement d'application de l'A précédent.* CE 18 octobre. Recueil p. 171.

413. Wallis. *Abänderung des Art. 16 der kantonalen VVO vom 14. Dezember 1909 zum BG vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln.* StR 19. Mai. ABl Nr. 21.

Fleischverkauf.

414. Wallis. *Kontrolle und Verkehr der Weine und Sauser.* StRB 7. September. ABl Nr. 40.

415. Wallis. *Förderung der Hausschlachtungen während des Winters 1938/39.* StRB 18. November. ABl Nr. 49.

416. Neuchâtel. *A concernant le contrôle des moûts et des vins blancs étrangers au canton.* CE 4 octobre. F. o. No. 80.

417. Genève. *A concernant la vente des champignons.* CE 5 avril. F. o. No. 82; Recueil p. 32.

Regelung über Art, Ort und Kontrolle des Verkaufs von Pilzen.

418. Genève. *A apportant des modifications à la liste des espèces de champignons qui peuvent être vendus sur les marchés.* CE 5 avril. F. o. No. 82; Recueil p. 35.

419. Zürich. *Abänderung der VO über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmäßigen Wetten vom 18. Juni 1932.* RR 28. Juli. ABl S. 405; GS 36 S. 75.

Festsetzung der unter die Gewinner zu verteilenden Quote auf wenigstens zwei Drittel der Gesamtwetteinsätze.

420. Glarus. *VollziehungsG zum BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 3. Mai 1925. Abänderung.* Ldg 8 Mai. Nachträge zum LB 2. Heft S. 70.

Ankündigung von Lotterien.

421. Thurgau. *Lotterieg.* GrR 29. August, Volksabstimmung 27. November. ABl Nr. 42; GS 18 S. 494.

Aufhebung des bisherigen G betreffend Verbot von Lotterien von 1832. Zulassung von Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken.

422. Ticino. *D leg. di modificazione degli art. 11 e 12 della legge 4 novembre 1931 sulle lotterie e giuochi d'azzardo.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Erhöhung der Taxen für Lotterien und Glücksspiele auf 15—20 % pro 1938; durch D vom 14 sett. auf unbestimmte Dauer festgesetzt (B. o. No. 30).

423. Genève. *A complétant le règlement d'exécution du 9 septembre 1924 de la loi fédérale sur les loteries et paris professionnels du 8 juin 1923.* CE 7 septembre. Recueil p. 86.

Anpassung an die Abänderung des Art. 43 der VVO des BR.

424. Bern. *G über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.* GrR 2. Februar. Volksabstimmung 8. Mai. ABl Nr. 49; GS 38 S. 39.

Patentpflicht für Gastwirtschaftsbetriebe. Bedürfnisklausel: ein Betrieb für je 300 Einwohner in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, 400 in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern, 500 in größeren Gemeinden. Das Patent wird nur an Personen erteilt, die im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Ohne Fähigkeitsausweis wird das Patent erteilt an Personen, die bei Inkrafttreten des G bereits ein Jahr einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern geführt haben und an die Witwen von Patentinhabern. Die Gebühren betragen 200 bis 3000 Fr. für Gasthöfe und Wirtschaften, 100 bis 2000 Fr. für Pensionen und Hotels garnis usw. Der Wirtschaftsschluß ist auf 23 Uhr angesetzt, an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf 24 Uhr. Als weitere Neuerung wird der Mittelhandel mit Wein und Bier in Mengen von 2—10 Litern patent- und gebührenpflichtig. W. F.

425. Bern. *D über das Tanzwesen.* GrR 23. November. ABl Nr. 97; GS 38 S. 111.

Bewilligungspflicht für Tanzveranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Verbot, öffentlichen Tanz mit Schulfesten zu verbinden.

426. Bern. *VVO zum G über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.* RR 20. Dezember. GS 38 S. 127.

427. Bern. *VO betreffend die Tanztage.* RR 30. Dezember. GS 38 S. 131.

428. Uri. *G über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit geistigen Getränken (Abänderung).* LR 12. April. ABl Nr. 24.

Festsetzung der Patenttaxen; Verbot, Gäste in Privathäusern einzulogieren, solange nicht alle Betten sämtlicher Gasthöfe einer Ortschaft besetzt sind.

429. Zug. *VO über den Fähigkeitsausweis für die Führung einer Wirtschaft.* RR 9. April. ABl Nr. 17; GS 13 S. 561.

430. Appenzell I.-Rh. *B über die Führung von Massenlagern durch Personen, die nicht im Besitz eines Wirtschaftspatentes sind.* Standeskommission 30. Juli. Separat erschienen.

Ermächtigung an Bezirksräte, die gewerbsmäßige Beherbergung von Touristen in Räumlichkeiten, die nicht zu einem Wirtschaftsbetrieb gehören, von der Erteilung eines Patentes abhängig zu machen (Patentgebühren 20 bis 100 Fr. je nach Größe und mutmaßl. Umsatz des Betriebes).

431. St. Gallen. *G über die Betreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken, Nachtrag VI.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 20; GS 16 Nr. 59.

Patenttaxen.

432. Aargau. *VO betreffend den Fähigkeitsausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes.* RR 26. März. GS XV Nr. 52.

433. Ticino. *D leg. che modifica il § 6 dell'art. 5 della legge 12 novembre 1931 sugli esercizi pubblici.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Festsetzung des Anteils der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren (10 % für Beträge bis zu 100 Fr., 5 % für höhere Beträge). Das Dekret gilt nur für 1938.

434. Ticino. *Gleiches Dekret (für 1939).* GrC 7 dicembre. B. o. No. 30.

435. Ticino. *D esec. che istituisce il certificato di capacità professionale per il conseguimento della patente di esercizio pubblico.* CSt 28 ottobre. B. o. No. 27.

436. Wallis. *Reglement betreffend die berufliche Fähigkeit der Inhaber öffentlicher Betriebe.* StR 3. November. Vom GrR genehmigt am 17. November. ABl Nr. 51.

Einführung der obligatorischen Prüfung für Gastwirte.

437. Neuchâtel. *Loi sur la police des établissements publics et la vente des boissons alcooliques.* GrC 31 octobre. Recueil 6 p. 466.

Zur Führung eines Hotels, Gasthofs, Restaurants, Cafés, sowie aller sonstigen öffentlichen Ausschankstätten alkoholischer Getränke bedarf es einer Bewilligung, welche u. a. abhängig gemacht wird vom Nachweis der Eignung, bzw. vom erfolgreichen Bestehen einer Prüfung. Art. 5 stellt eine Bedürfnisklausel auf, wonach die Bewilligung für die Eröffnung eines neuen oder für die Uebernahme eines bestehenden Betriebs verweigert werden kann, wenn die bereits vorhandenen Betriebe für die Bedürfnisse des betr. Gebietes genügen. B. R.

438. Genève. *Règlement sur les hôtels, auberges, logeurs, cafés, cabarets et cercles.* CE 24 janvier. Recueil p. 18.

439. Genève. *A interdisant sans autorisation préalable du Département de justice et de police, l'exploitation d'un établissement ou l'exercice d'une profession prévus par la loi du 12 mars 1892 sur les auberges, débits de boissons et autres établissements analogues.* CE 2 décembre. F. o. No. 286; Recueil p. 132.

Berufsbildung. Stellenvermittlung.

Arbeitszeit. Ruhetage. Arbeiterschutz.

440. Zürich. *EinführungsgG zum BG über die berufliche Ausbildung.* Volksabstimmung vom 3. Juli. ABl S. 239; GS 36 S. 39.

441. Bern. *VO über die Aufnahmeprüfungen für die Berufslehre.* RR 14. Januar. ABl Nr. 8; GS 38 S. 1.

442. Bern. *Aufhebung der VO über die Annahme von Lehrlingen im Coiffeurgewerbe und im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe.* RR 26. August. ABl Nr. 74; GS 38 S. 86.

Bundesrechtliche Ordnung der Materie!

443. Fribourg. *Règlement concernant le „Fonds cantonal des apprentissages“.* CE 15 mars. F. o. No. 13; GS 107 S. 14.

Reorganisation des „Kantonalen Lehrlingsfonds“ in Anpassung an das BG über die berufliche Ausbildung und die kantonalen Ausführungsbestimmungen.

444. St. Gallen. *G über die berufliche Ausbildung.* GrR 12. Mai, ABl Nr. 19; GS 16 Nr. 53.

445. Graubünden. *Lehrverhältnis im Coiffeurgewerbe.* KIRB 10. Dezember. ABl Nr. 50.

Ueber die Zulassung eines Lehrlings zu diesem Berufe entscheidet das Departement des Innern und der Volkswirtschaft. Bei der Anmeldung des Lehrverhältnisses ist ein ärztliches Zeugnis über den Lehrling beizubringen.

446. Neuchâtel. *Loi sur la formation professionnelle.* GrC 17 mai. Recueil 6 p. 412.

Das G stellt im Anschluß an das BG über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 Bestimmungen auf über die berufliche Ausbildung für Handwerk, Gewerbe, Spedition, Handel und ähnliche Wirtschaftszweige und regelt die Aufgaben und die Einrichtung der Fachschulen sowie die Anstellungsbedingungen ihres Personals. Der 3. Titel handelt kurz von der Berufsberatung, der 4. Titel enthält nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen (Lehrvertrag, Arbeitszeit, Ueberwachung, Prüfungen, Fortbildungskurse). B. R.

447. Neuchâtel. *A concernant le registre de la profession.* CE 2 décembre. F. o. No. 97; Recueil 6 p. 491.

Schaffung eines Berufsregisters, in das sich die Meister von Gewerbebetrieben einzutragen haben. Als Meister gelten alle Personen, die ihren Beruf auf eigene Rechnung ausüben oder denen die technische oder berufliche Leitung eines Geschäftes anvertraut ist. Lehrlinge dürfen nur von Betrieben angenommen werden, deren Inhaber oder Angestellter im Register eingetragen ist.

448. Solothurn. *Aufhebung des KRB betreffend Errichtung eines kantonalen Arbeitsnachweises.* KRB 30. November. ABl Nr. 48; GS 74 S. 391.

449. Vaud. *A sur le contrôle des déplacements de la main d'oeuvre.* CE 25 mars. F. o. No. 25; Recueil p. 91.

Verpflichtung der Arbeitgeber, dem kommunalen Arbeitsnachweis unverzüglich offene Stellen zu melden.

450. Bern. *VO über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmäßigen Uhrenindustrie.* RR 7. Dezember. ABl Nr. 100; GS 38 S. 117.

Erneute Inkraftsetzung der VO vom 17. November 1936.

451. Solothurn. *Verlängerung des RRB vom 3. November 1936 betreffend Vollziehung des BRB über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmäßigen Uhrenindustrie vom 9. Oktober 1936.* RRB 12. Februar. ABl Nr. 7; GS 74 S. 307.

452. Solothurn. *G über die Bundesfeier und andere Gedenktage.* Volksabstimmung 3. Juli. GS 74 S. 356.

Der 1. August gilt als nationaler Feiertag, an dem von 12 Uhr mittags an die Arbeit zu ruhen hat, unter Verpflichtung der Arbeitgeber zur Lohnzahlung. Im Rahmen der am 1. August abzuhaltenden Bundesfeier werden die im betreffenden Jahre neu stimmberechtigt werdenden Schweizerbürger feierlich in den Kreis der Stimmberechtigten aufgenommen, wobei sie ein Gelöbnis auf die demokratische Verfassung von Kanton und Bund abzulegen haben.

453. Wallis. *G über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.* GrR 9. Juli 1936. Volksabstimmung vom 20. Februar 1938. ABl Nr. 11.

Gleichstellung der in der Diözese gebotenen Feiertage mit den Sonntagen.

454. Wallis. *Ausführungsreglement zu vorstehendem G.* StR 22. Juni, vom GrR genehmigt am 9. Juli 1936. ABl Nr. 12.

455. Genève. *Loi modifiant l'article 3 de la loi sur le repos hebdomadaire des 17 juin 1916, 21 novembre 1925 et 18 janvier 1936.* GrC 2 avril. F. o. No. 80, 105; Recueil p. 31.

Schließung von Lokalen, die dem Publikum zugänglich sind, während eines halben Tages oder eines Teiles davon.

456. Genève. *A réglementant le colportage et le déballage de fleurs.* CE 1er novembre. F. o. No. 256; Recueil p. 99.

Beschränkter Verkauf an Sonntagen.

457. Genève. *A décrétant la fermeture générale et obligatoire le samedi à partir de 21 heures et le dimanche à partir de 9 heures de tous les magasins de fleurs situés dans l'agglomération urbaine (vente au détail dans des locaux ouverts au public).* CE 1er novembre. F. o. No. 256; Recueil p. 101.

458. Schwyz. *Löhne bei staatlichen und staatlich subventionierten Bauarbeiten.* RRB 15. November. ABl Nr. 47.

459. Baselland. *Arbeitsvertrag im Baugewerbe.* RRB 7. Juni. ABl I Nr. 23.

Anwendung der im Arbeitsvertrag für das Baugewerbe aufgestellten Grundsätze bei staatlichen Arbeiten. Vergabung staatlicher Aufträge nur noch an Firmen, die den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet haben.

460. Baselland. *Ergänzung des vorstehenden RRB.* 8. Juli. ABl II Nr. 2.

Gemeinden und Private, die bei Wasserversorgungen Bauarbeiten zu vergeben haben, an deren Kosten Beiträge aus der

kantonalen Feuerpolizeikasse verabfolgt werden, haben ebenfalls ausschließlich dem Arbeitsvertrag angeschlossene Unternehmer zu berücksichtigen.

461. Baselland. *Arbeitsvertrag im Malergewerbe.* RRB 13. September. ABl II Nr. 11.

Dem vorstehenden RRB entsprechende Bestimmungen.

Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung).

462. Zürich. *Abänderung der VO über die Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 12. April 1934.* RR 24. März. ABl S. 193; GS 36 S. 20.

Bestimmungen über Rekursfrist und -instanz.

463. Zürich. *Winterhilfe 1938/39.* KRB 31. Oktober. ABl S. 579.

Die Bestimmungen decken sich mit denen des Vorjahres. Neu ist nur, daß die Volkswirtschaftsdirektion in Ausnahmefällen größere als 12tägige Berechnungsperioden gestatten kann.

464. Zürich. *Abänderung der VO über die Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 12. April 1934.* RR 3. November. ABl S. 585; GS 36 S. 79.

Festsetzung des Beginnes der Karenzfrist auf den 1. Januar 1934.

465. Bern. *VO über die Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau.* RR 11. November. ABl Nr. 91; GS 38 S. 90.

Außerordentliche Beiträge an Bauarbeiten, die als Notstandsarbeiten ausgeführt werden und nicht zum normalen Bauvolumen gehören. Wohnungsneubauten sind von der Subventionierung ausgeschlossen, doch können Ausnahmen dort gemacht werden, wo ein erheblicher Wohnungsmangel nachgewiesen werden kann.

466. Luzern. *Subventionierung von Hoch- und Tiefbauten.* RRB 12. Mai. KBl Nr. 21; GS 12 S. 232.

467. Uri. *G über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Mai 1928 und VVO vom 16. November 1928 (Abänderung).* LR 2. Juni. ABl Nr. 23.

Erhöhung des Kantonsbeitrages auf 30% der bezahlten Taggelder. Neuregelung der Bezugsberechtigung in den ersten Jahren der Mitgliedschaft bei der kantonalen Kasse.

468. Glarus. *Winterzulage für Arbeitslose.* RRB 13. Januar. ABl Nr. 3.

Zulage nach Maßgabe des kontrollierten Arbeitsausfalles in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1937.

469. Glarus. *Reglement über die Subventionierung von privaten Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten.* RR 12. Mai. ABl Nr. 19.

Der Kantonsbeitrag beläuft sich grundsätzlich auf mindestens die Hälfte des Bundesbeitrages, darf aber im Einzelfall 1500 Fr. nicht übersteigen. Im Erlaß aufgezählte Gemeinden werden ebenfalls mit 1—2% beitragspflichtig erklärt.

470. Zug. *Beiträge der Gemeinden an die Arbeitslosenkassen.* RRB 17. September. ABl Nr. 39; GS 13 S. 585.

Festsetzung des Mindestbeitrages der Gemeinden auf 15%.

471. Fribourg. *D concernant la création d'un camp de service volontaire du travail.* GrC 5 mai. F. o. No. 20; GS 107 S. 26.

Kreditbewilligung.

472. Solothurn. *Abänderung der VVO zum G betreffend die Arbeitslosigkeit.* RR 7. April. ABl Nr. 15; GS 74 S. 314.

Rekursinstanz.

473. Basel-Stadt. *Gewährung von Beiträgen an Auswanderer.* GrRB 28. April. GS 38 S. 104.

Eröffnung eines Kredites von 50,000 Fr.

474. Baselland. *Verlängerung des RRB vom 19. Oktober 1937 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die anerkannten Arbeitslosenkassen.* RRB 4. Januar. ABl I Nr. 1.

Verlängerung bis Ende Dezember 1938.

475. Baselland. *Zuweisung junger Arbeitsloser zu Notstandsarbeiten.* RRB 8. April. ABl I Nr. 15.

Bestätigung der Praxis, wonach die Erwerbsarbeit bei Notstandsarbeiten in erster Linie unterstützungspflichtigen Arbeitslosen zuzuweisen ist.

476. Baselland. *Abänderung des vorstehenden RRB:* 10. Mai. ABl I Nr. 20.

Ausnahmen von der obigen Praxis für nicht unterstützungspflichtige Arbeitslose, wenn diese durch die Arbeitslosigkeit unverschuldet in Not geraten sind.

477. Baselland. *Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements über die Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 7. Mai 1937.* RRB 3. Mai. ABl I Nr. 19.

478. Schaffhausen. *Beiträge an die Kosten für Umbauten, sowie für Reparatur- und Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden.* RRB 12. Januar. ABl Nr. 4.

479. Schaffhausen. *Vorläufige Einstellung obiger Beiträge.* RRB 29. Juni. ABl Nr. 26.

Einstellung infolge Krediterschöpfung.

480. Schaffhausen. *Vfg betreffend die Ermächtigung der Arbeitslosenversicherungskassen zur Ausrichtung von Teuerungszulagen zu den Arbeitslosenunterstützungen.* Gewerbedirektion 23. September. ABl Nr. 39.

481. Schaffhausen. *G über die Arbeitslosenversicherung.* GrR 25. Juli. Volksabstimmung 30. Oktober. ABl Nr. 44.

482. Schaffhausen. *VVO zu vorstehendem G.* RR 27. Dezember. ABl Nr. 52.

483. Appenzell A.-Rh. *Gewährung der Krisenhilfe an Angehörige der Krisenindustrien.* RRB 11. April. ABl Nr. 15.

Gewährung im gleichen Umfang wie 1937.

484. Aargau. *G über Krisenmaßnahmen in den Jahren 1937, 1938 und 1939.* GrR 28. März. Volksabstimmung vom 22. Mai. GS XV Nr. 53.

Kreditbewilligung für Notstandsarbeiten und Arbeitslosenfürsorge. Die Mittel werden aufgebracht aus den Beiträgen, die gemäß dem G über die Erhöhung des Salzpreises und dem G betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sozialversicherung bestimmt sind sowie aus einem Teil der Zinsen des Sozialversicherungsfonds. Der Salzpreis wird von 15 auf 25 Rappen erhöht.

485. Thurgau. *G über die Sanierung des Krisenfonds.* GrR 15. September, Volksabstimmung 27. November. ABl Nr. 42; GS 18 S. 552.

Die Sanierung erfolgt durch Zuweisung der Ueberschüsse der Staatsrechnung pro 1936 und 1937 an den Krisenfonds, durch Zuweisungen aus dem Ertrag des kantonalen Elektrizitätswerkes und durch Erhöhung der Beitragspflicht des Kantons, der Gemeinden, der Arbeitgeber und der Arbeitslosenversicherungskassen.

486. Thurgau. *Vollzug des G über die Sanierung des Krisenfonds.* RRB 5. Dezember. ABl Nr. 49; GS 18 S. 553.

487. Ticino. *D leg. concernente il sussidio di crisi per i disoccupati.* GrC 16 settembre. B. o. No. 24.

488. Vaud. *A d'application de la loi du 15 décembre 1936 concernant la lutte contre le chômage et ses conséquences pour ce qui a trait aux travaux de chômage.* CE 20 décembre. F. o. No. 102; Recueil p. 241.

489. Vaud. *Règlement concernant l'exécution de travaux de chômage.* CE 20 décembre. F. o. No. 102; Recueil p. 247.

490. Wallis. *Regelung der Arbeitslosenversicherung und Kontrolle der versicherten Arbeitslosen.* StRB 15. November. ABl Nr. 46.

491. Neuchâtel. *A concernant le subventionnement des travaux de chômage.* CE 1er février. F. o. No. 10.

492. Neuchâtel. *A concernant la prolongation et l'extension du régime de l'allocation de crise pour la période du 1er octobre au 31 décembre 1938.* CE 27 septembre. F. o. No. 78.

493. Neuchâtel. *A concernant le subventionnement des travaux de chômage en 1939.* CE 29 novembre. F. o. No. 97.

494. Genève. *A modifiant l'article 15 de l'A du 27 juin 1934 accordant des allocations de crise aux chômeurs.* CE 20 avril. F. o. No. 94; Recueil p. 42.

Zulassung der Bürger anderer Kantone.

495. Genève. *A ajoutant un deuxième alinéa à l'article 4 de l'A du 27 juin 1934 accordant des allocations de crise aux chômeurs.* CE 27 mai. F. o. No. 124; Recueil p. 53.

Ausrichtung der Krisenunterstützung an Arbeitslose, die bei der Arbeitslosenkasse nicht für 90 Tage Unterstützung beziehen konnten.

496. Genève. *A concernant l'amnistie en faveur des chômeurs.* CE 31 août. F. o. No. 204; Recueil p. 85.

Arbeitslose, die Unterstützungen der Arbeitslosenkasse oder der Arbeitslosenfürsorge erhalten oder in den letzten Jahren erhalten haben und dabei über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben machten, gehen straffrei aus, wenn sie bis am 30. September ihre früheren Angaben richtigstellen. Ebenso wird ihnen gegenüber die gesetzliche Sperrfrist nicht zur Anwendung gebracht, dagegen ist die zuviel bezogene Unterstützung nach Vereinbarung mit dem Arbeitsamt zurückzuzahlen.

497. Genève. *A accordant un supplément d'allocation durant la période d'hiver aux chômeurs qui bénéficient des secours de crise, d'allocations cantonales ou de prestations d'assurance-chômage.* CE 28 octobre. Recueil p. 98.

498. Genève. *A abrogeant les articles 15, 26 et 27 de l'A du 27 juin 1934 accordant des allocations de crise aux chômeurs et les remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 8 novembre. F. o. No. 264; Recueil p. 103.

Neuregelung der Wohnsitzdauer im Kanton als Voraussetzung für die Bezugsberechtigung der Krisenunterstützung.

499. Genève. *A accordant l'assistance-chômage aux ouvriers agricoles pendant l'hiver 1938—1939.* CE 8 novembre. F. o. No. 264; Recueil p. 104.

500. Genève. *A modifiant les articles 3, 4 et 9 du règlement du 21 avril 1937 sur l'assistance chômage.* CE 8 novembre. F. o. No. 264; Recueil p. 107.

Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung der sog. Kleinmeister (Wohnsitzdauer im Kanton).

501. Genève. *Modification de l'A précédent.* CE 20 décembre. F. o. No. 300; Recueil p. 151.

Unterstützungsvoraussetzung ist regelmäßiger Wohnsitz (nicht Geschäftsniederlassung) seit 1. Januar 1932.

502. Zürich. *Reglement über die Gewährung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen an die Kosten von Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Privatwohnungen im Kanton Zürich.* RR 17. Dezember. ABl S. 771.

Beitrag von 12 % der subventionsfähigen Baukostensumme, höchstens aber 3600 Fr. pro Arbeitsprojekt. Bauvorhaben natürlicher Personen mit einem Jahreseinkommen von über 20,000 Fr. werden nicht subventioniert.

503. Zug. *Unterstützung von Umbau- und Reparaturarbeiten an privaten Gebäuden.* KRB 28. März. ABl Nr. 15; GS 13 S. 553.

504. Basel-Stadt. *Abänderung des Reglementes über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Renovations- und Umbauarbeiten an privaten baslestädtischen Liegenschaften vom 24. September 1937.* RR 28. Januar. GS 38 S. 14.

Herabsetzung des Staatsbeitrages von 15 % auf 10 % bei Arbeiten im Gesamtbetrag von 301 Fr. bis 10,000 Fr., und um je 500 Fr. bei Gesamtkosten von über 10,000 Fr., sofern die Gesuche nach dem 1. April 1938 eingereicht werden.

505. Baselland. *Reglement betreffend die Gewährung von Beiträgen an Umbau-, Reparatur und Renovationsarbeiten an privaten Hochbauten.* RR 11. Februar. ABl I Nr. 7.

Minimalbausumme 300 Fr.; Beitragsmaximum 9 %.

Vieh (Handel, Zucht, Versicherung).

Tierseuchen.

506. Bern. *Entschädigung des Rinderabortus Bang und des Gelben Galtes der Milchkühe.* GrRB 12. September. ABl Nr. 77; GS 38 S. 87.

507. Luzern. *VVO betreffend die Bekämpfung der Bienenkrankheiten (Faulbrut, Milbenkrankheit).* RR 3. Januar. KBl Nr. 5. Vom BR genehmigt am 24. Januar. GS 12 S. 179.

508. Schwyz. *Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des Gelben Galtes der Milchkühe.* RRB 25. Februar. ABl Nr. 9.

Durchführung der im BRB vom 14. Januar vorgesehenen Maßnahmen.

509. Glarus. *Bekämpfung der Rindertuberkulose. Abänderung des RRB vom 25. April 1935.* RR 24. Februar. ABl Nr. 9.

Höhe der Entschädigung.

510. Zug. *Abänderung der VVO über die Bekämpfung von Tierseuchen.* RR 12. November. ABl Nr. 49. Genehmigung des BR vom 24. November. GS 13 S. 593.

Höchstbetrag für die Schätzung der Tiere.

511. Fribourg. *A concernant la lutte contre la tuberculose de l'espèce bovine, l'avortement épizootique des bovidés et la mammite contagieuse des vaches laitières.* CE 25 février. F. o. No. 10.

512. Fribourg. *A concernant l'apposition de la marque métallique pour les veaux d'élevage.* CE 25 avril. F. o. No. 18; GS 107 S. 20.

Kennzeichnung der Kälber von Herdebuchtieren durch Ohrmarken.

513. Fribourg. *A concernant l'exécution de la loi sur le commerce du bétail, du 2 décembre 1899, révisée partiellement par les lois des 11 mars 1921 et 17 novembre 1923.* CE 24 octobre. F. o. No. 46; GS 107 S. 49.

Beitritt des Kantons Freiburg zur internationalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels. Ausführungsbestimmungen hiezu.

514. Solothurn. *VVO zum BRB über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des Gelben Galtes der Milchkühe.* RR 18. Februar. ABl Nr. 10; GS 74 S. 309.

515. Solothurn. *Abänderung der VVO zum BG betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen.* RR 18. Oktober. ABl Nr. 42; GS 74 S. 372.

Vornahme der Schätzung der Tiere.

516. Solothurn. *Weitere Abänderung.* RR 16. Dezember. ABl Nr. 51; GS 74 S. 400.

Die Kosten der Desinfektionsmittel gehen in bestimmten Fällen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

517. Schaffhausen. *Reglement betreffend die Bekämpfung des Abortus Bang.* Sanitätsdirektion 12. Mai. ABl Nr. 19.

518. St. Gallen. *Regulativ betreffend die Förderung der Kleinviehzucht.* RR 18. März. ABl Nr. 12.

519. Ticino. *D leg. sull'assicurazione obbligatoria delle arnie contro i danni causati dalla marciaia delle api.* GrC 16 settembre. B. o. No. 24.

Einführung der obligatorischen Versicherung aller bevölkerten Bienenstöcke gegen die Faulbrut.

520. Ticino. *Regolamento di applicazione del D leg. sull'assicurazione obbligatoria delle arnie contro i danni causati dalla marciaia delle api (16 settembre 1938).* CSt 23 dicembre. B. o. No. 30.

521. Vaud. *A ordonnant la perception d'une contribution sur le bétail des espèces bovine et chevaline, pour alimenter la Caisse d'assurance obligatoire contre la perte des animaux abattus par ordre des autorités ou péris de maladies contagieuses.* CE 6 mai. F. o. No. 37.

522. Vaud. *A ordonnant la perception d'une contribution sur les ruches d'abeilles pour alimenter la Caisse d'assurance contre les pertes causées par la loque et l'acariose des abeilles.* CE 6 mai. F. o. No. 37.

523. Vaud. *A instituant un contrôle officiel, facultatif, de la production laitière de l'espèce caprine.* CE 30 décembre. Recueil p. 256.

524. Genève. *Loi portant création d'un fonds cantonal des épizooties.* GrC 18 juin. F. o. No. 142; Recueil p. 64.

Schaffung eines kantonalen Viehseuchenfonds, in den ein jährlicher Staatsbeitrag von 20,000 Fr. und verschiedene Gebühren fließen. Zweck: Unterstützung der geschädigten Viehbesitzer, Bestreitung außerordentlicher Kosten bei der Seuchenbekämpfung.

525. Genève. *A relatif au trafic intéressant les régions où sevit la fièvre aphteuse.* CE 10 décembre. F. o. No. 292; Recueil p. 137.

Förderung der Landwirtschaft. Staatliche Nothilfe. Pflanzenschutzmittel.

526. Zürich. *Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses.* RR 30. Juni. ABl S. 338; GS 36 S. 35.

527. Zürich. *Verkehr mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln. Abänderung der VO vom 17. Mai 1926.* RR 9. Juli. ABl S. 386; GS 36 S. 73.

Zeit der Verwendung; Kulturen, für die solche Mittel verwendet werden dürfen.

528. Luzern. *Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers.* RRB 5. Mai. KBl Nr. 19; GS 12 S. 230.

529. Luzern. *Durchführung der Vfg XIa des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Juni 1938 über die außerordentlichen Maßnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse).* RRB 13. Oktober. KBl Nr. 42; GS 12 S. 254.

Vollziehende kantonale Behörde ist das Militär- und Polizeidepartement. Einsetzung einer dreigliedrigen Kommission zur Festsetzung der Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse und zur Behandlung der einschlägigen Geschäfte. Nähere Regelung des Verfahrens für die Bestimmung des Pachtzinses (Schätzung der Pachtliegenschaft, Pflicht zur Meldung von Änderungen bestehender und Begründung neuer Pachtverhältnisse durch die Gemeindekanzleien).

530. Uri. *VO über die Besteuerung landwirtschaftlicher Traktoren und Arbeitsmaschinen.* LR 10. März. ABl Nr. 12.

531. Schwyz. *Abgabe von verbilligtem Kartoffelsaatgut an bedürftige Bergbauern.* RR 29. Januar. ABl Nr. 5.

Verbilligung um 50 % für Bauern, deren Betrieb über 800 Meter über Meer liegt. Abgabe von höchstens 100 kg pro Familie.

532. Nidwalden. *Abänderung von Art. 3 des G betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen.* LdgB 24. April. ABl Nr. 17; GS Nr. 185.

Erhöhung des Kredites.

533. Zug. *VO über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.* RR 25. Juli. ABl Nr. 31; GS 13 S. 573.

534. Solothurn. *VVO zum BRB betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers.* RR 24. Juni. ABl Nr. 26; GS 74 S. 339.

535. Baselland. *Bekämpfung des Kartoffelkäfers.* RRB 12. August. ABl II Nr. 7.

536. Schaffhausen. *VO über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Koloradokäfer).* RR 18. Juni. ABl Nr. 25.

537. Appenzell A.-Rh. *VVO zum BRB betreffend Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers.* RR 11. August. ABl Nr. 33; GS IV S. 336.

538. St. Gallen. *VO über den Verkehr mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln.* RR 3. Mai. GS 16 Nr. 52.

539. St. Gallen. *VO betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers.* RR 11. Juni. ABl Nr. 24; GS 16 Nr. 60.

540. Thurgau. *Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses.* RR 19. Juli. ABl Nr. 29; GS 18 S. 565.

541. Vaud. *A concernant la vente des produits arsenicaux ou autres substances toxiques destinés à être utilisés exclusivement en arboriculture, viticulture, horticulture et agriculture (plantes potagères exceptées).* CE 1er février. F. o. No. 10; Recueil p. 39.

542. Vaud. *A modifiant l'article 62 de l'A d'application de la loi du 25 octobre 1928 concernant l'assurance cantonale contre les dégâts de grêle (du 24 novembre 1936).* CE 18 mars. F. o. No. 23; Recueil p. 82.

Unkostenbeitrag der Versicherten.

543. Wallis. *D betreffend die Organisation der Obst- und Gemüseproduktion und des Handels mit diesen Erzeugnissen.* GrR 25. Februar. ABl Nr. 15.

544. Wallis. *Verkauf von Schutzmitteln gegen tierische und pflanzliche Parasiten, besonders von Arsenlösungen (Blei- und Natriumarseniat), Nikotin (Tabakbrühe) und andere Produkte zur Schädlingsbekämpfung.* StRB 22. April. ABl Nr. 17.

545. Wallis. *Kontrolle des Sammelns und Versandes des für den Handel bestimmten Obstes.* StRB 20. September. ABl Nr. 38.

546. Neuchâtel. *Règlement concernant la vente et la détention des produits arsenicaux destinés à combattre les parasites des végétaux.* CE 27 mai. F. o. No. 44; Recueil 6 p. 444.

547. Neuchâtel. *A concernant la lutte contre le doryphore et la gale noire de la pomme de terre.* CE 3 juin. F. o. No. 44.

Rebbau.

548. Fribourg. *A concernant l'action de secours en faveur de la viticulture.* CE 11 juin. F. o. No. 25.

Verbilligung des Kupfersulfates für Winzer. Erhöhung des Beitrages an die Hagelversicherung von 10 auf 20%.

549. Baselland. *Vollzug der VO des BR zum BG betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 10. Juli 1894 und des LRB betreffend die Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten oder gefährdeten Weinberge vom 16. November 1922.* RRB 1. März. ABl I Nr. 9.

Regelung des Rebenhandels.

550. Baselland. *Bekämpfung der Reblaus.* RRB 16. August. ABl II Nr. 7.

551. Vaud. *D permettant d'allouer des prêts aux viticulteurs dans la gêne par suite de la récolte déficitaire de 1937.* GrC 28 mars. F. o. No. 26; Recueil p. 92.

552. Vaud. *D supprimant, pour 1938 et 1939, la contribution des propriétaires en faveur de la caisse d'assurance phylloxérique.* GrC 17 mai. F. o. No. 41; Recueil p. 145.

553. Vaud. *D autorisant le CE à prendre, exceptionnellement et pour 1938 seulement, toutes mesures utiles au sujet de l'assurance viticole de base, soit de la branche a) de l'Assurance cantonale vaudoise contre les dégâts de grêle.* GrC 17 mai. F. o. No. 41; Recueil p. 144.

554. Vaud. *A supprimant, exceptionnellement et pour 1938 seulement, l'assurance viticole de base.* CE 20 mai. F. o. No. 41; Recueil p. 146.

555. Vaud. *A ordonnant la perception d'une contribution pour alimenter le fonds de propagande en faveur des vins vaudois.* CE 7 juin. F. o. No. 46.

556. Wallis. *Teilweiser Erlaß der Reblaussteuer für das Jahr 1938.* StRB 13. Juli. ABl Nr. 28.

557. Neuchâtel. *A concernant la lutte contre le mildiou, la cochylis et l'eudémis.* CE 27 mai. F. o. No. 44.

Forstwesen.

558. Bern. *Organisation der Forstdienstes. Änderung.* RR 22. März. ABl Nr. 29; GS 38 S. 30.

Der VII. Forstkreis wird dem Forstmeister des Oberlandes unterstellt.

559. Zug. *Beitragsleistung der Waldeigentümer an die Wirtschaftsplanarbeiten.* RR 10. Dezember. ABl Nr. 51; GS 13 S. 595.

560. Schaffhausen. *Verzinsung des Forstreservefonds.* RRB 13. August. ABl Nr. 33.

561. Wallis. *Rauch- und Feuerverbot im Walde. Verbot, trockenes Gras und Gesträuch auf Feldern zu verbrennen.* StR 2. April. ABl Nr. 14.

Jagd und Fischerei.

562. Luzern. *Abänderung und Ergänzung von §§ 34 und 36 der VVO vom 31. August 1936 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und zum luzernischen*

G über Jagd und Vogelschutz vom 14. Juli 1930. RRB 10. August. KBl Nr. 34. Vom BR genehmigt am 12. August. GS 12 S. 246.

Ausdehnung des Schutzes auf Murmeltiere und verschiedene Vogelarten. Einschränkung der Jagdzeiten für Rehböcke, Rehgeißen, Gemen und nicht geschützte Sumpf- und Schwimmvögel.

563. Schwyz. *VVO zum BG über die Fischerei. Abänderung.* KRB 2. Februar. ABl Nr. 7.

Erhöhung der Minimallänge für Fluß- und Bachforellen.

564. Obwalden. *VVO zum BG über Jagd und Vogelschutz.* KR 2. Juni. LB VII S. 279.

565. Nidwalden. *Ergänzung des Art. 8 der kantonalen VVO zum BG über Jagd und Vogelschutz.* LR 8. Oktober. ABl Nr. 41; GS Nr. 115a.

Patenttaxen.

566. Glarus. *Bannung und Öffnung von Fischbächen.* LRB 13. April. Nachträge z. LB 2. Heft S. 70.

567. Glarus. *Übereinkunft mit St. Gallen betreffend die Fischerei im Walensee und Linthkanal.* RR St. Gallen 10. Dezember, RR Glarus 19. Dezember. Vom BR genehmigt am 30. Januar 1939. GS St. Gallen 16 Nr. 74.

568. St. Gallen. *Hafenordnung für den kantonalen Bodenseehafen und die Ablagerungsplätze in Rorschach. Nachtrag.* RR 11. Juni. GS 16 Nr. 62.

Verbot des Angelfischens längs der inneren und teilweise längs der äußeren Hafenuaimauer.

569. St. Gallen. *VO betreffend die Fischerei auf dem Bodensee. Nachtrag.* RR 11. Juni. Vom BR genehmigt am 26. Juli. GS 16 Nr. 63.

Aenderung der vorgeschriebenen Maschenweite der Fanggeräte.

570. St. Gallen. *G über das Jagdwesen.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 28. Volksabstimmung 13. November. Vom BR genehmigt am 23. November. GS 16 Nr. 68.

Nachdem in den Jahren 1927 und 1931 dem vorliegenden ähnliche G.entwürfe vom Volke abgelehnt worden waren, führte im Jahre 1935 ein dringlicher GrRB die vom GrR längst gewünschten Neuerungen ein. Die damit gemachten guten Erfahrungen dürften in der Hauptsache dazu beigetragen haben, daß nun das neue G in der Volksabstimmung Gnade fand. Die wesentliche Neuerung besteht darin, daß es den Gemeinden freisteht, das Pachtsystem einzuführen. Der Pachtzins fällt zu zwei Dritteln der Gemeinde, zu einem Drittel dem Staate zu. Wo die Pachtjagd nicht eingeführt wird, gilt das Patentsystem.

571. St. Gallen. *JagdVO*. RR 24. Dezember. Vom BR genehmigt am 6. Januar 1939. GS 16 Nr. 69.

572. Aargau. *Verbot des Abschusses von Sing- und Raubvögeln*. RRB 28. Oktober. Genehmigung des BR vom 30. Dezember. GS XV Nr. 57.

573. Thurgau. *Ausübung der Fischerei im Bodensee*. RRB 6. Juli. ABl Nr. 31. Vom BR genehmigt am 26. Juli. GS 18 S. 559.

574. Genève. *Règlement de police sur la pêche dans les eaux cantonales (lac excepté)*. CE 11 novembre. F. o. No. 268; Recueil p. 109.

Naturschutz.

575. Glarus. *VO über den Pflanzenschutz. Ergänzung*. LR 19. Juni. Nachträge z. LB 2. Heft S. 71.

Verbot der Verwendung von Pflückgeräten zum Beeren-sammeln (Beerenstrahl u. dergl.).

576. Fribourg. *A concernant la protection de la flore fribourgeoise*. CE 1er juillet. F. o. No. 28; GS 107 S. 41.

Sanitätswesen.

577. Luzern. *Aufhebung des RRB vom 14. Juli 1936 betreffend Abänderung der VO über das Hebammenwesen vom 11. August 1930*. RRB 6. Januar. KBl Nr. 2; GS 12 S. 183.

578. Luzern. *Tarif der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Behandlung armer Kranker*. RR 18. Juli. KBl Nr. 30; GS 12 S. 238.

579. Luzern. *VO betreffend die Ausrichtung von Entschädigungen in den Fällen von Kinderlähmung (Poliomyelitis anterior acuta)*. RR 29. September. KBl Nr. 40; GS 12 S. 250.

580. Zug. *Abänderung des G über das Gesundheitswesen*. KR 21. April. ABl Nr. 27; GS 13 S. 569.

Beiträge des Kantons an die von den Gemeinden betriebenen Krankenhäuser.

581. Solothurn. *VO über die Organisation des Sanitätswesens (Sanitäts-VO)*. RR 19. Dezember. Beilage zum ABl Nr. 51; GS 74 S. 417.

582. Basel-Stadt. *G betreffend Änderung des G betreffend ein kantonales Stillgeld vom 12. März 1936.* GrR 9. Juni. GS 38 S. 112.

Erweiterung des Kreises der bezugsberechtigten Wöchnerinnen auf alle jene Frauen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch Mitglieder der Oeffentlichen Krankenkasse sind.

583. Baselland. *G betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde.* LR 16. Mai. Volksabstimmung vom 3. Juli. ABl II Nr. 18.

Erfordernis eines eidgenössischen Diploms zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes (bisher kantonales Patent).

584. St. Gallen. *G über das bürgerliche Begräbniswesen, III. Nachtrag.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 20; GS 16 Nr. 57.

Gesetzliche Verankerung der im dringlichen GrRB vom Jahre 1935 festgesetzten Beiträge an die Bestattungskosten der im Kanton verstorbenen Kantonsfremden.

585. Ticino. *Regolamento sull'esercizio della farmacia, dei dispensari farmaceutici, sulla vendita dei medicinali all'ingrosso, delle sostanze venenose e dei medicinali semplici.* CSt 13 dicembre. B. o. No. 30.

586. Vaud. *A portant tarif des indemnités dues aux médecins, vétérinaires, dentistes, pharmaciens, chimistes, sages-femmes et experts médico-légaux, requis par les autorités judiciaires ou administratives, ainsi que pour soins aux indigents.* CE 23 avril. F. o. No. 34; Recueil p. 95.

587. Vaud. *A concernant: a) l'emploi de l'acide cyanhydrique et des substances qui le dégagent, lorsque cet emploi a pour but la destruction de rongeurs ou d'insectes, la désinfection d'un immeuble ou d'un objet quelconque; b) l'utilisation des substances raticides.* CE 28 octobre. F. o. No. 87; Recueil p. 177.

Zur Verwendung von Blausäure zwecks Vertilgung von Nagetieren, Insekten oder zur Desinfektion ist eine Bewilligung erforderlich.

588. Neuchâtel. *A concernant l'application de l'art. 9 (révisé) de la loi sur l'exercice des professions médicales.* CE 22 février. Recueil 6 p. 376.

Bestimmung der zur Verwendung von Röntgen- und ähnlichen Strahlen für diagnostische und Behandlungszwecke berechtigten Personen.

589. Genève. *Loi introduisant un article 42bis dans la loi sur l'exercice des professions médicales et des professions auxiliaires du 11 décembre 1926, modifiée par les*

lois des 20 décembre 1929 et 24 juin 1933. GrC 12 janvier. F. o. No. 11, 38; Recueil p. 11.

Zahnärzte dürfen nur in Zeitungen und Zeitschriften werben, und auch hier ist ihnen nur die Angabe von Name, Titel, Adresse und Sprechstunden gestattet.

590. Genève. *A concernant la dispensation des stupéfiants par les pharmaciens.* CE 20 mai. F. o. No. 119; Recueil p. 52.

Voraussetzungen für die Abgabe von Betäubungsmitteln.

591. Genève. *Règlement de la fourrière cantonale.* Approuvé par le CE le 6 juillet. F. o. No. 161; Recueil p. 76.

592. Genève. *A modifiant la fin de l'article 78 du règlement d'application de la loi du 11 décembre 1926 sur l'exercice des professions médicales et des professions auxiliaires, du 25 octobre 1927.* CE 20 septembre. F. o. No. 223; Recueil p. 89.

Hebammenprüfung.

593. Genève. *A relatif à l'exercice des professions de droguiste et d'herboriste.* CE 16 décembre. F. o. No. 299; Recueil p. 146.

Die Bezeichnung „droguiste“ oder „herboriste“ dürfen nur die Personen führen, die vom CE hiezu ermächtigt sind. Voraussetzungen zum Erhalt dieser Ermächtigung.

Motorfahrzeuge. Fahrzeugverkehr.

594. Bern. *VO über den Fuhrwerkverkehr und die Straßenpolizei. Ergänzung.* RR 1. November. ABl Nr. 90; GS 38 S. 89.

Verbot der Benützung von Gehwegen (Trottoirs) durch Motorfahrzeuge, Fuhrwerke, Karren und Fahrräder.

595. Luzern. *VO betreffend den Bezug der Gebühren für Motorfahrzeuge.* RR 6. Januar. KBl Nr. 2; GS 12 S. 184.

Möglichkeit vierteljährlicher Ratenzahlungen. Bei Bezahlung der ganzen Steuer bei Jahresbeginn wird ein Skonto von 3% gewährt.

596. Schwyz. *Kantonale VVO zum BG betreffend den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Abänderung.* RR 29. November.

Haftpflichtversicherung für Fahrräder.

597. Obwalden. *Gebührenermäßigung für mit nicht-flüssigen einheimischen Brennstoffen betriebene Motorfahrzeuge.* RR 3. März. ABl Nr. 11.

Herabsetzung der Verkehrsgebühr um 50% in den Jahren 1938—40 für mit Holzgas oder Holzkohlengas betriebene Motorfahrzeuge.

598. Zug. *G über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Traktoren.* KR 14. Februar. GS 13 S. 555.

Das G setzt die Steuer für landwirtschaftliche Traktoren fest, die je nach der Verwendungsart abgestuft ist. Ferner ist die Haftpflichtversicherung geregelt.

599. Zug. *Abänderung der VVO über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.* RR 10. Dezember. ABl Nr. 51; GS 13 S. 597.

Rückgabefrist für Kontrollschilder.

600. Solothurn. *Abänderung der VO über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 19. Juni 1933.* RR 7. Februar. GS 74 S. 306.

Aufhebung der Veröffentlichung von Führerausweisentzügen im ABl.

601. Solothurn. *Abänderung der VO über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 19. Juni 1933/20. November 1937.* RR 19. Dezember. ABl Nr. 51; GS 74 S. 411.

Erteilung von Tagesbewilligungen, Nachprüfung der Motorwagen und Motorräder, Möglichkeit der Besteuerung nach Betriebsdauer, Ratenzahlung der Steuer.

602. Solothurn. *VO betreffend das Steuermaß und die Gebühren für den Verkehr mit Motorfahrzeugen.* RR 27. Dezember. ABl Nr. 52; GS 74 S. 452.

603. Graubünden. *VVO zur AusführungsVO zum MFG, Ergänzung.* KIR 23. Dezember. ABl Nr. 51.

Für Hotelomnibusse mit über 6 Sitzplätzen, die nur während der Saison in Betrieb stehen und lediglich den Personen- und Gepäcktransport des betreffenden Hotels von und zu den lokalen Post- und Eisenbahnstationen besorgen, ist nur die Verkehrsgebühr für die effektiven Betriebsmonate, mindestens aber für 6 Monate zu entrichten.

604. Ticino. *D leg. concernente la tassa di circolazione dei velocipedi.* GrC 12 gennaio. B. o. No. 3.

605. Vaud. *A complétant ceux des 24 juin 1933, 24 décembre 1934. 15 mai et 11 octobre 1935, 22 octobre 1937, autorisant certaines communes à limiter, sur leur territoire, la vitesse des véhicules automobiles.* CE 14 octobre. F. o. No. 83; Recueil p. 169.

606. Wallis. *Verbot des Verkehrs mit Anhängern auf sämtlichen Bergstraßen.* StR 11. Juni. ABl Nr. 24.

607. Genève. *A relatif à la taxe des voitures de location, à la taxe des plaques professionnelles et des plaques d'essai.* CE 14 janvier. F. o. No. 15; Recueil p. 13.

Jährliche oder halbjährliche Erhebung der Gebühren.

608. Genève. *Règlement de la commission consultative de la circulation.* CE 31 mai. Recueil p. 57.

609. Genève. *Loi modifiant le titre VI, quatrième partie, de la loi générale sur les contributions publiques (taxe sur les chevaux, voitures et automobiles).* GrC 12 novembre. F. o. No. 267, 297; Recueil p. 116.

Der Besitzer mehrerer Motorwagen, die nie gleichzeitig im Betrieb sind, hat nur die Steuer für den höchstbesteuerten Wagen zu entrichten.

610. Genève. *A interdisant de monter sur les véhicules, de les détériorer, de les soulever ou de les déplacer, sauf réquisition de la police ou autorisation du détenteur.* CE 6 décembre. F. o. No. 290; Recueil p. 135.

Bau- und Feuerpolizei. Blitzableiter.

Dampfkessel. Kunstdenkmäler. Löschwesen.

611. Schwyz. *FeuerpolizeiVO.* KR 23. November. ABl Nr. 47.

612. Fribourg. *Règlement sur les ascenseurs et les monte-charges.* CE 12 avril. F. o. No. 17; GS 107 S. 18.

Personen- und Warenaufzüge müssen den vom S. I. A. erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind Eigentümer des Gebäudes, Architekt und Lieferant des Aufzuges verantwortlich. Obligatorium periodischer Kontrolle.

613. Fribourg. *A abrogeant celui du 8 août 1936 concernant les installations de paratonnerres.* CE 3 septembre. F. o. No. 37; GS 107 S. 46.

Die VO betreffend die Blitzableiteranlagen gilt nunmehr wieder in ihrer ursprünglichen Fassung.

614. Solothurn. *VO betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Sprengstoffen.* RR 9. November. ABl Nr. 48; GS 74 S. 381.

615. Wallis. *Reglement über die Feuerpolizei, die Herstellung, den Transport und den Gebrauch explosibler und brennbarer Stoffe.* StR 10. Mai. Beilage zum ABl Nr. 37.

616. Uri. *VO betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern, die nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.* RR 10 September. ABl Nr. 39.

617. Schwyz. *Ausdehnung der VO vom 14. Januar 1926 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen.* KRB 23. November. ABl Nr. 48.

618. Zug. *VVO über Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern und über die Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen.* RR 5. Oktober. ABl Nr. 41; GS 13 S. 587.

619. Fribourg. *A édictant des prescriptions complémentaires concernant les générateurs de vapeur non soumis aux prescriptions fédérales.* CE 28 octobre. F. o. No. 46 GS 107 S. 56.

620. Baselland. *Anwendung der VO des BR vom 19. März 1938 über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern, auf Druckbehälter in Betrieben, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind.* RRB 11. Oktober. ABl II Nr. 15.

621. Appenzell I.-Rh. *Zusatz zum Regulativ betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 4. Juli 1925.* Standeskommission 20. August. Separat erschienen.

Anwendbarerklärung der bundesrätlichen VO vom 19. März 1938 auf Druckbehälter, die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht unterstehen.

622. Graubünden. *VO betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen, Zusatz.* KIR 2. September. ABl Nr. 37.

Anwendung auf Druckbehälter, die der VO des BR vom 19. März 1938 unterliegen.

623. Aargau. *Zusatz zur VO betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 17. Juli 1925.* RR 10. Oktober. GS XV Nr. 54.

624. Thurgau. *Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern. VO des RR.* 18. Oktober. ABl Nr. 42; GS 18 S. 501.

625. Vaud. *A concernant l'installation et l'exploitation des récipients sous pression non soumis aux prescriptions fédérales.* CE 25 octobre. F. o. No. 86; Recueil p. 176.

626. Neuchâtel. *A d'exécution de l'ordonnance du CF, du 19 mars 1938, concernant l'installation et l'exploitation des récipients sous pression.* CE 11 octobre. F. o. No. 82; Recueil 6 p. 457.

627. Genève. *Complément à l'A du CE du 24 juillet 1925, modifié le 21 avril 1931, concernant l'établissement et l'exploitation des générateurs de vapeur et des récipients de vapeur non soumis aux prescriptions fédérales (règlement d'exécution)*. CE 4 octobre. F. o. No. 238; Recueil p. 90.

628. Genève. *A modifiant les articles 3 et 4 du règlement de police sur la conservation des monuments, édifices et objets d'utilité ou de décoration publique du 21 janvier 1879, modifié le 10 janvier 1896*. CE 26 mars. F. o. No. 76; Recueil p. 30.

Verbot, in Anlagen usw. Hunde frei laufen zu lassen.

629. Glarus. *G betreffend die Leistungen der kantonalen Brandassekuranzkasse an das Hydranten-, Lösch- und Wachtwesen vom 2. Mai 1920. Abänderung*. LdgB 8. Mai. Nachträge z. LB 2. Heft S. 71.

Festsetzung des Beitrages auf die Hälfte der Nettokosten der Hydranten und der zur Speisung von Spritzen dienenden Wassersammler.

630. Fribourg. *Règlement sur la nomination des cadres et l'instruction des sapeurs-pompiers*. CE 11 mars. F. o. No. 14; GS 107 S. 12.

Straßen (Bau, Unterhalt, Verkehr).

631. Zürich. *Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen der Stadt Zürich*. RRB 24. November. AB1 S. 729; GS 36 S. 84.

Verzeichnis der Straßen, für die besondere Verkehrsbeschränkungen oder -vorschriften bestehen.

632. Bern. *Volksbeschuß über den beschleunigten Ausbau der Fremdenverkehrsstraßen*. GrR 14. März. Volksabstimmung 8. Mai. AB1 Nr. 48; GS 38 S. 67.

Bewilligung eines Kredites, der aus den Erträgen der Automobilsteuer zu verzinsen und zu tilgen ist.

633. Basel-Stadt. *VO betreffend Änderung der VO zum Kanalisationsgesetz vom 10. Oktober 1914*. RR 28. Januar. GS 38 S. 10.

Aenderungen: Lichtweite der Schmutzwasserfalleitungen und der Dachwasserfalleitungen. Reinigungsöffnung für Geruchverschlüsse an Badewannen. Lichtweite der Geruchverschlüsse. Mehrzahl von Falleitungen. Unterhalt der Hausentwässerungen.

634. Basel-Stadt. *VO betreffend Abänderung der VO vom 15. Juni 1937 zum G über Anlegung und Korrektion von Straßen vom 14. Januar 1937.* RR 1. Juli. GS 38 S. 113.

Sofortige Erstellung eines Trottoirs mit Sohl- und Bordsteinen bei Neuanlage einer Straße.

635. Baselland. *Festsetzung der Gemeindebeiträge an die Erstellung und Korrektion von Kantonsstraßen.* LRB 14. Februar. ABl I Nr. 8.

636. Schaffhausen. *VO über das in Art. 30 des BauG für den Kanton Schaffhausen (vom 8. September 1936) vorgesehene Schätzungsverfahren.* Obergericht 4. November. ABl Nr. 46.

Streitigkeiten über die bei Ausführung eines Bebauungs- oder Quartierplanes beanspruchten Entschädigungen oder Beitragsleistungen entscheidet die Schätzungskommission erstinstanzlich, zweitinstanzlich das Obergericht. Die Schätzungskommission besteht aus einem Obmann, zwei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Bei der Bestimmung des mittelbaren Schadens sind besonders zu berücksichtigen und getrennt zu behandeln: 1. die Wertminderung des dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Vermögensstückes, 2. der ihm in seinem Erwerb dauernd oder vorübergehend erwachsene Schaden, 3. die Wertminderung der Bodenerzeugnisse und 4. die Umzugskosten oder Entschädigungen, die einem Nebenbeteiligten (Mieter, Pächter) zu leisten sind. Die Kommission kann zur Ermittlung der Entschädigung alle ihr erforderlich scheinenden Erhebungen vornehmen.

W. F.

637. Genève. *A obrogeant l'art. 29 du règlement général sur la sécurité et la circulation publiques du 1er juin 1917 et le remplaçant par des dispositions nouvelles (Circulation des véhicules ou animaux servant à la réclame).* CE 11 février. F. o. No. 36; Recueil p. 17.

Neuregelung der Gebühren.

638. Genève. *A fixant des émoluments administratifs pour le transport d'objets métallurgiques sur la voie publique.* CE 11 mars. F. o. No. 64; Recueil p. 26.

639. Genève. *Règlement général sur la propreté et la salubrité publiques.* CE 3 mai. F. o. No. 105; Recueil p. 43.

Durch den neuen Erlaß werden nicht weniger als 14 frühere Verordnungen ganz oder teilweise aufgehoben. Geregelt ist allgemein die Reinhaltung der Straßen, Plätze, Brunnen usw.

640. Genève. *A concernant la circulation.* CE 1er juillet. F. o. No. 156; Recueil p. 69.

641. Genève. *A abrogeant l'article 124 du règlement général concernant les travaux et empiétements sur ou sous les voies publiques du canton de Genève et le remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 21 octobre. F. o. No. 250; Recueil p. 95.

Anbringung von Straßentafeln usw.

642. Genève. *Modification de l'A précédent.* CE 18 novembre. F. o. No. 275; Recueil p. 95.

Verfahrensvorschrift.

643. Genève. *A abrogeant l'article 5 de l'A du 8 mai 1935 fixant les conditions dans lesquelles les véhicules peuvent stationner sur la voie publique.* CE 22 novembre F. o. No. 277; Recueil p. 131.

644. Genève. *A portant adjonction d'un article 8bis au règlement de police sur les spectacles, fêtes, jeux et autres divertissements publics analogues du 9 janvier 1925.* CE 10 décembre. F. o. No. 297; Recueil p. 138.

Verbot übermäßiger Benützung von Lautsprechern usw. bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden.

Gewässer.

645. Nidwalden. *Änderung des G betreffend Ableitung von Quellen, Wasservorräten oder elektrischer Energie außer den Kanton, vom 28. April 1907.* LdgB 23. Oktober. ABl Nr. 43; GS Nr. 189.

Neufestsetzung der Konzessionsgebühren.

646. Nidwalden. *Abänderung der VO über die Konzession von Wasserwerken.* LR 3. Dezember. ABl Nr. 49; GS Nr. 188.

Anpassung an das abgeänderte G betreffend Ableitung von Quellen, Wasservorräten oder elektrischer Energie außer den Kanton.

647. Fribourg. *Convention intercantonale avec l'Etat de Vaud pour l'entretien des corrections de la Glâne et du Fossé-Neuf.* Genehmigung durch den Kanton Freiburg. GrC 6 mai. F. o. No. 20, durch den Kanton Waadt, GrC 16 mai. F. o. No. 40; Text s. F. o. Waadt.

648. Genève. *Règlement sur les autorisations à bien plaie sur le lac.* CE 10 décembre. F. o. No. 290; Recueil p. 140.

Festsetzung der Gebühren.

Luftverkehr.

649. Genève. *A modifiant l'art. 21 du règlement de l'Aéroport de Genève-Cointrin du 17 juillet 1937.* CE 24 septembre. Recueil p. 89.

Brandversicherung.

650. Zürich. *Gebäudeversicherung. Abänderung der VO vom 31. Januar 1935.* RR 12. Mai. ABl S. 298; GS 36 S. 33.

Ergänzung der Liste der nicht versicherbaren Gegenstände und der nicht als Feuerschaden geltenden Schäden.

651. Bern. *D über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.* GrR 3. Februar. ABl Nr. 16; GS 38 S. 12.

Die Beiträge der kantonalen Brandversicherungsanstalt und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften werden nach dem D verwendet: für Beiträge an die Löscheinrichtungen und Löscheräte, für Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren und zur Förderung der Feuersicherheit.

652. Zug. *Ergänzung des G betreffend die Brandversicherung der Gebäude.* KR 21. April. ABl Nr. 27; GS 13 S. 563.

Beiträge der Brandversicherungsanstalt an die Instandstellung schadhafter Kamine und an die Kosten des passiven Luftschutzes.

653. Zug. *VO über die Beitragsleistung an die Instandstellung von schadhafte Kaminen.* RR 14. Mai. GS 13 S. 565.

654. Solothurn. *VO über die Beitragsleistung an die Kosten für die Instandstellung und den Umbau feuergefährlicher Kamine, Feuermauern und Ofenanlagen aus der kantonalen Gebäude-Brandversicherungskasse.* RR 27. Mai. ABl Nr. 27; GS 74 S. 334.

655. Basel-Stadt. *VO betreffend Abänderung der VO zum Brandversicherungsgesetz.* RR 15. März. GS 38 S. 24.

Die Versetzung eines Objektes in eine niedrigere Versicherungsklasse kann bei Gewerben stattfinden, wenn besondere Einrichtungen den Grad der Feuergefährlichkeit der zur Verwendung gelangenden Stoffe erheblich vermindern.

Beamtenfürsorge.

656. Luzern. *D betreffend die Unterstützung der Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter, sowie der Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.* GrR 30. November. KBl Nr. 49; GS 12 S. 189.

Staatsbeitrag von höchstens 10 % der anrechenbaren Besoldung der Kassenmitglieder.

657. Uri. *VO über die Errichtung einer Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Uri.* LR 12. April. ABl Nr. 15.

Rentenversicherung (Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten) und Sparversicherung. An die Jahresprämie von 12 % zahlt der Staat 7 %, der Versicherte 5 %.

658. Basel-Stadt. *G betreffend die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten.* GrR 28. April. GS 38 S. 62.

Den Anstoß zum Erlaß des neuen Gesetzes gab das Bedürfnis nach einer ausdrücklichen und einheitlichen Regelung der Bezüge von Staatsbediensteten, welche Unfallrenten erhalten. Nach der bisherigen, auf einem Regierungsratsbeschluß vom Jahre 1920 beruhenden Praxis konnte bei einer durch Unfall bewirkten Verminderung der Leistungsfähigkeit den Angestellten und Arbeitern der Gehalt nach erfolgter Kündigung, den Beamten bei der Amtsbestätigung entsprechend herabgesetzt werden, aber höchstens um den Betrag der Rente, sofern nicht die Verminderung der Arbeitsfähigkeit einer noch stärkeren Besoldungskürzung rief, in welchem Fall dies durch Versetzung in einen andern Dienst oder Pensionierung und aushilfsweise Weiterbeschäftigung mit entsprechend geringerer Besoldung erreicht wurde. Eine einheitliche Anwendung dieser Grundsätze war aber nicht möglich. Es stand dieser Praxis ferner die auch von den Gerichten in einem 1930 beurteilten Fall vertretene Auffassung gegenüber, daß grundsätzlich kein Abzug am Gehalt gemacht werden dürfe, da die Unfallrente nicht eine Entschädigung für entgehenden Lohn, sondern für dauernde Einbuße der Erwerbsfähigkeit sei. Das neue Gesetz trifft nun eine Mittellösung, indem es bei Bezug einer Invalidenrente und Weiterverrichtung des Dienstes die Verminderung des Gehaltsanspruchs von Beginn der Rentenberechtigung an um 50 % des Rentenbetrages festsetzt, die Verminderung aber nicht eintreten läßt, wenn der Bedienstete statt der Rente eine Abfindung erhält oder wenn die Rente ausgekauft wird. Aus besonderen Gründen (dauernde Belastung mit besonderen Auslagen, Uebergang bei einer Beförderung wegen Verminderung der Dienstfähigkeit) kann der RR die ursprüngliche Besoldung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die übrigen Abänderungen und Ergänzungen sind von eher untergeordneter Bedeutung und bezwecken u. a., die Vorschriften des K. U. V. G. auch für die vom Kanton gewährten Ansprüche in vermehrtem Umfang als anwendbar zu erklären. Zu erwähnen ist etwa noch die neu eingeführte Bestimmung, daß der Ver-

unfallte die Ansprüche aus dem Fürsorgegesetz nicht geltend machen könne, falls der Kanton ihm aus anderweitigem Rechtsgrund (z. B. Eisenbahn-, Auto-, Elektrizitätshaftpflicht) hafte. Ferner wird neu bestimmt, daß in allen Fällen, wo ein Dritter aus unerlaubter Handlung oder kraft Gesetzes für die Folgen eines Unfalles haftbar ist, die Ansprüche aus dem Gesetz nicht entstehen, sofern nicht der Verletzte oder seine Hinterlassenen den Anspruch gegen den Dritten in der Höhe der Fürsorgeansprüche an den Staat abtreten. Damit soll der Staat entlastet werden, indem er nötigenfalls den Dritten selbst anstelle des Verunfallten belangen kann.

B. R.

659. Basel-Stadt. *Änderung der Statuten der Krankenkasse für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen des Kantons Basel-Stadt vom 26. Januar 1923.* RRB 10. Mai. GS 38 S. 105.

Die aus dienstlichen Gründen außerhalb des Kantons wohnenden Kassenmitglieder können ihre Familienangehörigen gegen Bezahlung eines Prämienzuschlages für Krankenpflege versichern lassen.

660. Ticino. *D leg. di sospensione del contributo straordinario di assestamento alle Cassi Pensioni e di riduzione delle pensioni per l'anno 1938.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Aufhebung bzw. Kürzung der Staatsbeiträge an die Pensionskassen und Kürzung der Pensionen um $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ % für das Jahr 1938, durch D vom 7 dicembre 1938 auch für 1939 beschlossen. (B. o. No. 30.)

661. Ticino. *Regolamento di applicazione della legge 12 ottobre 1936 sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Ct. Ticino.* CSt 5 gennaio. B. o. No. 21.

662. Vaud. *Règlement d'organisation de la Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires.* CE 7 janvier. F. o. No. 4; Recueil p. 13.

663. Vaud. *Loi modifiant l'article 22 de la loi du 17 novembre 1920 sur la Caisse de retraite des cantonniers.* GrC 5 décembre. F. o. No. 101; Recueil p. 209.

Verwaltung der Kasse.

664. Vaud. *Loi prorogeant, pour 1939, la validité de la loi du 13 décembre 1937, complétant celle du 15 février 1922, sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois.* GrC 7 décembre. F. o. No. 101; Recueil p. 211.

665. Neuchâtel. *Loi portant revision de diverses dispositions de la loi instituant une Caisse de pensions et de retraite en faveur des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat.* GrC 21 novembre. Recueil 6 p. 481.

Die Revision regelt die gegenseitigen Leistungen der Beamten und des Staates eingehender und teilweise neu. So bezahlen die Versicherten künftig $\frac{4}{10}$ der „prime totale“ (bisher 4% des Gehaltes). Die prime totale wird in Prozenten des Jahresgehaltes berechnet, wobei sich der Prozentsatz mit dem Alter des Neueintretenden erhöht und beim 35. Altersjahr das Maximum erreicht. Die Zuschüsse des Staates betragen nun $\frac{6}{10}$ der prime totale (früher 6% des Gehaltes). Bei Aufgabe der Staatsstelle aus subjektiven Gründen erhält der Versicherte nun 80%, statt bisher 60% seiner Zahlungen zurückvergütet; erfolgt der Austritt aus objektiven Gründen, so wird ihm alles zurückbezahlt, ebenso den weiblichen Bediensteten, welche die Stelle verlassen, um zu heiraten oder ihre Eltern zu pflegen. Im übrigen bleiben sich die Leistungen der Kasse für Invaliden- und Altersrenten, Witwen- und Waisenpensionen im wesentlichen gleich, jedoch erfährt die an die Witwe zu zahlende Pension eine Verminderung, je größer der Altersunterschied zwischen ihr und ihrem Mann war.

Schließlich bringt die Revision eine Besserstellung der provisorisch und aushilfsweise Beschäftigten, indem sie sich nun der Kasse als „déposants“ anschließen können durch Entrichtung der entsprechenden Prämien der Festangestellten. Beim Austritt erhalten sie ihre Zahlungen samt Zins zurück, bei definitiver Anstellung erwirbt die Kasse den bezahlten Betrag zugunsten des Betreffenden und der Staat zahlt seine Zuschüsse nach. Die Zeit der provisorischen Anstellung wird ihm nun also immer angerechnet. (Auch Festangestellte mit nicht normaler Gesundheit sowie Neueintretende, die älter als 35 Jahre sind und die Prämien nicht nachzahlen können, werden als déposants behandelt.)

B. R.

666. Genève. *Loi approuvant: 1. les modifications aux statuts de la Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'instruction publique et des fonctionnaires de l'administration du canton de Genève (C. I. A.); 2. la convention passée entre le CE et la C. I. A.* GrC 9 avril. F. o. No. 86, 114; Recueil p. 40.

Kranken- und Unfallversicherung.

667. Zürich. *Apothekertaxe, Änderung.* RR 10. März. ABl S. 177; GS 36 S. 19.

668. Zürich. *Taxordnung für Apotheker.* Sanitätsrat 14. November. ABl S. 661; GS 36 S. 80. (Text separat erschienen.)

669. Luzern. *Tarif der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen.* RRB 27. August. KBl Nr. 36. GS 12 S. 249.

670. Schwyz. *Reglement für die kantonale Vertrauens-Kommission der Ärzte und der anerkannten Krankenkassen.* RR 19. Mai. ABl Nr. 22.

671. Schwyz. *Tarif der ärztlichen Leistungen für die SUVA.* RRB 5. Oktober. ABl Nr. 41.

672. Obwalden. *Tarif der ärztlichen Leistungen für die SUVA.* RRB 3. Dezember. ABl Nr. 51.

673. Solothurn. *Abänderung der VO betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern vom 31. März 1916.* RR 28. Juni. ABl Nr. 27; GS 74 S. 344.

Entschädigung der Schiedsrichter.

674. Schaffhausen. *Arzneimitteltarif für anerkannte Krankenkassen.* RRB 25. Februar. ABl Nr. 9.

675. St. Gallen. *G über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen vom 6. Juli 1914, III. Nachtrag.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 20; GS 16 Nr. 58.

Gesetzliche Verankerung der durch dringlichen GrRB auf 30 % festgesetzten Beiträge des Kantons.

676. Thurgau. *Tarif der ärztlichen Leistungen und Genehmigung des Vertrages zwischen der Verbindung Schweizer Ärzte und der SUVA.* RRB 15. November. ABl Nr. 46; GS 18 S. 538.

677. Ticino. *Regolamento esecutivo della legge 10 giugno 1918 e sue modificazione in applicazione della legge federale 13 giugno 1911 sull' assicurazione contro le malattie e gli infortuni.* CSt 30 novembre 1937. B. o. No. 2.

678. Ticino. *D esec. stabilente la tariffa cantonale per la fornitura dei medicamenti alle casse malati.* CSt 27 settembre. B. o. No. 21.

679. Vaud. *Règlement d'organisation et d'administration de la Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie.* CE 7 janvier. F. o. No. 4; Recueil p. 16.

680. Vaud. *A concernant le tarif médical qui servira de base aux conventions entre les médecins et les caisses-maladie.* CE 12 janvier. F. o. No. 5; Recueil p. 21.

681. Neuchâtel. *A concernant le tarif médical pour la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents.* CE 11 octobre. F. o. No. 82.

Alters- und Invalidenfürsorge.

Armenwesen. Jugend- und Trinkerfürsorge.

682. Zürich. *Regulativ über die Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde des Kantons Zürich.* RR 3. Februar. ABl S. 105; GS 36 S. 3.

683. Glarus. *G über die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung.* Ldg 8. Mai. Nachträge z. LB 2. Heft S. 42.

Versicherungspflichtig sind alle Personen vom vollendeten 17. bis und mit dem vollendeten 45. Altersjahr, die im Kanton ihren rechtlichen Wohnsitz haben. Die Versicherungsanstalt erhält ihre Mittel durch einen jährlichen Kantonsbeitrag von 85,000 Fr., die Zinsen aus dem Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung, Beiträge aus dem Ertrag der Wirtschaftspatente, der Wasserwerksteuer und der Gebäudeversicherungsanstalt sowie Bundesbeiträge. Die Invalidenrenten beginnen mit 180 Fr. und erhöhen sich jedes zweite Jahr um 10 Fr. bis zum Maximum von 260 Fr. für Männer und 240 Fr. für Frauen. Die Altersrente beginnt mit dem vollendeten 65. Altersjahr und beträgt jährlich 180 Fr. für Frauen, 200 Fr. für Männer. Jedes zweite Jahr erhöht sie sich um Fr. 20 bis zu den für die Invalidenrenten geltenden Höchstansätzen. W. F.

684. Solothurn. *G betreffend die Trinkerfürsorge.* Volksabstimmung 3. Juli. GS 74 S. 348.

Personen, die offensichtliche Anzeichen beginnender Trunksucht zeigen, sind durch die Vormundschafts- oder Armenbehörden dem zuständigen Oberamtmann zu melden. Dieser untersucht die Angelegenheit und wendet nötigenfalls die im G vorgesehenen „Probemaßnahmen“ an, die zunächst in einer Ermahnung bestehen. Fruchtet diese nichts, so wird der Gemeldete verwarnt und zur völligen Enthaltensamkeit verpflichtet, unter Androhung weiterer Maßnahmen für den Rückfall. Bleibt auch diese Maßnahme erfolglos, so kann der Oberamtmann vor der Stellung des Antrages auf Versorgung dem Alkoholkranken einen Patron bestellen und ihm den Besuch von Wirtschaften bis auf die Dauer von zwei Jahren verbieten. Versagen diese „Probemaßnahmen“, so erfolgt Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Die Einweisung können beantragen: die Armen- und Vormundschaftsbehörden, die Gemeinderäte der Wohngemeinden, die Fürsorgestellen für Alkoholkranke, die Patrone, die zu versorgenden Personen selbst, sowie deren Ehegatten und unterstützungspflichtigen oder im gleichen Haushalt lebenden Verwandten. Stimmt der zu Versorgende dem Antrag nicht zu, so werden Beweise über sein Verhalten erhoben. In allen Fällen ist ein Arzzeugnis über Art und Grad der Trunksucht einzuholen. Ueber die Versorgung entscheidet alsdann der RR endgültig. Die erstmalige Versorgung dauert höchstens 2 Jahre. Rückfällige und arbeitsscheue Trunksüchtige können in eine Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert werden.

Die Kosten der Probemaßnahmen und der Versorgung sind aus dem Vermögen des Versorgten zu bestreiten. Im Falle der Mittellosigkeit haften die Angehörigen des Versorgten gemäß der zivilrechtlichen Unterstützungspflicht. Können auch diese die Kosten nicht aufbringen, so gehen diese zu Lasten des Staates und der Gemeinden nach den Vorschriften über das Armenwesen. W. F.

685. Basel-Stadt. *Ergänzung der VVO zur VO des BR über die Verteilung der Bundessubvention unter die*

Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen. RRB 21. Juni. GS 38 S. 112.

Ein Beitrag kann jetzt an Zuzüger auch dann gewährt werden, wenn sie noch nicht 5 Jahre im Kanton gewohnt haben, sofern sie am früheren Wohnort schon aus Bundesmitteln unterstützt worden sind.

686. Schaffhausen. *Abänderung des GrRB vom 21. Oktober 1935 betreffend kantonale Altersfürsorge.* GrR 25. Juli. ABl Nr. 31.

Verwendung des halben Anteils des Staats am Reingewinn der Kantonalbank und Zuschuß aus den Zinsen des Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zum Ausbau der Altersfürsorge.

687. Ticino. *D leg. di modificazione dell'art. 16 della legge 19 settembre 1931 sull'assistenza pubblica.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2. GrC 7 dicembre 1938. B. o. No. 30.

Neuregelung der Staatsbeiträge an die Gemeinden für Versorgung von Verbeiständeten, Verbeiständung von Vaterwaisen, Aufnahme von Verbeiständeten im Kantonssanatorium und andern Heilanstalten für Tuberkulosekranke, Unterstützung unehelicher, verlassener Kinder und von Personen über 65 Jahren.

688. Vaud. *Règlement d'application de la loi du 27 novembre 1906 sur l'internement des alcooliques (contributions dues par les internés à l'asile des Prés-Neufs).* CE 11 février. F. o. No. 13; Recueil p. 46.

689. Vaud. *Loi sur la prévoyance sociale et l'assistance publique.* GrC 16 mai. Recueil p. 121.

Das G stellt sich auf das Wohnsitzprinzip. Zuständig für Unterstützungsklagen ist der préfet du district, gegen dessen Entscheidungen an die vom CE ernannte Chambre cantonale d'assistance rekuriert werden kann. Das Klagrecht steht auch der Unterstützungsbehörde direkt zu.

Die Unterstützungen verteilt die aus 3—15 von den Gemeinderäten ernannten Mitgliedern bestehende, der Aufsicht des Departements des Innern unterstellte commission d'assistance, die auch die Verwendung der Unterstützungen zu überwachen hat. Ueber die Höhe der Unterstützung entscheidet im Streitfalle der préfet endgültig. Der endgültige Entscheid über Verweigerung oder Entzug der Beihilfe liegt bei der Chambre cantonale d'assistance.

Zur Beschaffung der finanziellen Mittel wird ein Fonds d'assistance gegründet, dessen Erträgnisse zusammen mit den Beiträgen der Verwandten und der Gemeinden sowie den Rückzahlungen der Unterstützten in die caisse d'assistance fließen. Der Rückforderungsanspruch ist unverjährbar.

Anhand eines Jahresbudgets, das sich im Rahmen der Einnahmen zu halten hat, wird den commissions vierteljährlich mitgeteilt, welche Mittel ihnen zur Verfügung stehen. Erreichen die wirklichen Einnahmen die vorgesehene Summe nicht, so erfolgt Deckung aus dem Reservefonds.

W. F.

690. Vaud. *D autorisant le CE à accepter de Madame Louis Dapples et de Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company Limited, à Vevey, la pouponnière Nestlé, Fondation Louis Dapples, à Vevey, avec un capital de dotation de 250,000 francs devant être porté à 300,000 francs.* GrC 30 août. Recueil p. 154.

691. Genève. *A fixant les allocations d'hiver aux vieillards.* CE 8 novembre. F. o. No. 264; Recueil p. 106.

VII. Rechtsorganisation.

Behörden. Ämter. Anstalten.

692. Zürich. *Neuzuteilung des Handelsregisteramtes, des Vermessungsamtes und der Aufsicht über die Krankenkassen.* RRB 26. März. ABl S. 193; GS 36 S. 21.

Das Handelsregisteramt wird der Justizdirektion, das Vermessungsamt der Direktion des Innern zugeteilt und die Aufsicht über die Krankenkassen übt nunmehr die Direktion des Gesundheitswesens aus. Die genannten Aufgaben oblagen bisher der Volkswirtschaftsdirektion.

693. Zürich. *Neueinteilung des Kantons in Ingenieurkreise.* RRB 28. April. ABl S. 236.

694. Bern. *VO über die Ausstellung von Anweisungen.* RR 19. April. ABl Nr. 37; GS 38 S. 36.

Aufzählung der Behörden, die zur Ausstellung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen berechtigt sind.

695. Bern. *G über die Finanzverwaltung.* GrR 16. März. Volksabstimmung 3. Juli. ABl Nr. 60; GS 38 S. 70.

Das G beginnt mit einer ausführlichen Umschreibung des Staatsvermögens und seiner einzelnen Teile (Kapitalvermögen, Betriebsvermögen und zweckgebundenes Staatsvermögen). Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse besorgt. Die Anweisungen erlassen die zuständigen Amtsstellen, die Kontrolle besorgt die Kantonsbuchhalterei, und die Amtsschaffnereien fungieren als Kassenorgane. Besondere Vorschriften betreffen die Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht jener Amtsstellen, die eine eigene Kasse führen. Das letzte Kapitel des G befaßt sich mit Voranschlag und Staatsrechnung. W. F.

696. Zug. *Entschädigung von Fahrrädern im Dienste des Kantons.* RRB 14. Januar. ABl Nr. 3.

697. Fribourg. *A concernant la réorganisation de la commission du Musée artistique et historique.* CE 4 mars. F. o. No. 11; GS 107 S. 10.

698. Fribourg. *B betreffend die von den Grundbuchverwaltern zu leistenden Sicherheiten.* CE 31. Mai. GS 107 S. 32.

699. Solothurn. *Abänderung der Bezeichnung des Handels-, Industrie- und Sozialversicherungs-Departements in Volkswirtschafts-Departement.* RR 21. Januar. Genehmigung durch den KR am 9. März. GS 74 S. 302.

700. Solothurn. *Reglement für die Benützung des Kantonsrats-Saales und des Steinernen Saales.* RR 18. Oktober. ABl Nr. 42; GS 74 S. 373.

701. Basel-Stadt. *Bekanntmachung betreffend Unvereinbarkeit des öffentlichen Dienstes mit der Zugehörigkeit zu andern als kommunistischen Organisationen.* RR 6. Dezember. GS 38 S. 207.

Als staatsgefährliche Organisationen werden bezeichnet: der „Volksbund“, der „Bund treuer Eidgenossen“, die „Eidgenössische Soziale Arbeiter-Partei“, die „Nationale Front“.

702. Appenzell A.-Rh. *Reglement für eine kantonsrätliche Finanzkommission.* KR 21. März. GS IV S. 319.

Neue Kommission, die alle Vorlagen von finanzieller Tragweite, Budget, Landessteuerfuß u. ä. vorzubereiten hat.

703. Appenzell A.-Rh. *VO über das Polizeiwesen, Abänderung von § 7.* KR 31. Mai. GS IV S. 323.

Möglichkeit der Uebertragung des Polizeidienstes an andere Gemeinden oder Anstellung eines Polizisten durch zwei benachbarte Gemeinden.

704. St. Gallen. *VO über die Beglaubigung von Unterschriften und Ausstellung amtlicher Bescheinigungen der Gemeindebehörden und Bezirksämter.* RR 15. Januar. GS 16 Nr. 46.

Bezeichnung der zuständigen Behörden. Gebühren.

705. Aargau. *Abänderung des Reglements vom 24. Juni 1918 betreffend die Organisation und Geschäftsführung der Militärverwaltung.* RR 9. Dezember. GS XV Nr. 56.

Einteilung der Militärverwaltung in die Verwaltung der Militäranstalten (Zeughäuser und Kasernen), die Militärkanzlei und die Sektionschefs. Die Militärkanzlei besteht aus einem Chef, dem Kreiskommandanten, dem Militärsteuerverwalter und dem Kanzleipersonal, deren Aufgaben im einzelnen umschrieben sind.

706. Ticino. *D leg. concernente la limitazione dei crediti e della facoltà di disporre del Consiglio di Stato.* GrC 28 dicembre. B. o. No. 2.

Das D bestimmt für 1938, daß neue Ausgaben im Betrage von mehr als 50,000 Fr. nur dann beschlossen werden dürfen, wenn gleichzeitig für entsprechende Deckung durch Einsparungen

oder Schaffung neuer Mittel gesorgt wird. Ferner sollen bereits bewilligte Kredite nur mit Ermächtigung des GrC überschritten werden dürfen.

707. Vaud. *Règlement concernant le laboratoire cantonal (contrôle des denrées alimentaires) et les inspecteurs cantonaux des denrées alimentaires.* CE 7 janvier. Recueil p. 8.

708. Vaud. *Règlement concernant l'inspecteur cantonal des drogueries.* CE 7 janvier. Recueil p. 12.

709. Vaud. *A modifiant l'article 3, alinéas 1 et 2 de l'A du CE du 18 janvier 1921 concernant le personnel de l'hôpital cantonal.* CE 18 mars. Recueil p. 82.

Festsetzung der Entschädigung für Kost und Logis an Personal, das nicht im Spital wohnt und gepflegt wird.

710. Vaud. *A complétant les articles premier et 3 de l'A du 18 janvier 1921 concernant le personnel des asiles d'aliénés de Cery et de la Rosière.* CE 21 novembre. F. o. No. 94. Recueil p. 260.

Personalbestand und Besoldung.

711. Wallis. *Abänderung des Règlements betreffend Anstellung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.* StR 4. Februar. Vom GrR genehmigt am 12. Mai. ABl Nr. 26.

Behandlung der Beamten und Angestellten, die der Ruhegehaltskasse ohne gültige Gründe nicht beitreten oder ihr nicht angehören können.

712. Neuchâtel. *Règlement pour les Commissions locales de salubrité publique.* CE 8 mars. Recueil 6 p. 378.

713. Neuchâtel. *A concernant l'exécution de la loi sur les communes et des lois sur l'assistance publique.* CE 27 mai. F. o. No. 44.

Zuteilung an das Justizdepartement.

714. Neuchâtel. *A portant modification de l'arrêté fixant le tableau des fonctionnaires de l'Etat et la classe de traitement de chacun d'eux.* CE 19 décembre. Recueil 6 p. 494.

Neueinteilung einzelner Beamtenkategorien in bestehende Besoldungsklassen.

715. Genève. *Règlement d'application de la loi sur l'Office de l'enfance, approuvé par le CE le 5 janvier.* Recueil p. 1.

716. Genève. *Ordre de service réglant les attributions de l'Economat et fixant la compétence du Chef de ce service dans ses relations avec les Départements en ce qui concerne*

l'inventaire du matériel, mobilier et machines des Services de l'administration cantonale, approuvé par le CE le 25 janvier. Recueil p. 13.

Kantonalbanken.

717. Nidwalden. *G betreffend die Nidwaldner Kantonalbank.* LdgB 24. April. ABl Nr. 17; GS Nr. 187.

Neu ist, daß nunmehr die Wahl aller Beamten — mit Ausnahme des Direktors, den die Ldg ernennt — durch den Bankrat erfolgt.

718. Fribourg. *D relatif aux avances de Trésorerie.* GrC 10 mai. F. o. No. 21.

Die Staatsbank ist ermächtigt, dem Schatzamt zeitweilige Vorschüsse bis zur Höhe von 10 Millionen Franken zu gewähren.

719. Vaud. *D revisant l'article 8 du D du 1er septembre 1925, modifié par celui du 11 mai 1931, sur l'organisation de la Caisse d'épargne cantonale vaudoise.* GrC 10 mai. F. o. No. 39. Recueil p. 106.

Höhe des Zinsfußes.

720. Neuchâtel. *Loi sur la Banque Cantonale Neuchâteloise.* GrC 15 mars. Recueil 6 p. 401.

Gerichtsorganisation.

721. Zürich. *Einführung des Gewerbegerichts für die Stadt Winterthur.* KRB 23. Mai. ABl S. 305; GS 36 S. 34.

722. Bern. *D über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.* GrR 2. Februar. ABl Nr. 15; GS 38 S. 10.

Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts in acht Gruppen eingeteilt. Jedem der acht Gerichtspräsidenten wird eine Gruppe zugewiesen. — Das Amtsgericht besteht aus zwei Abteilungen mit je vier Richtern unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten. Die eine Abteilung besorgt die Zivil-, die andere die Strafsachen.

723. Bern. *D betreffend das Handelsgericht.* GrR 17. November. ABl Nr. 98; GS 38 S. 104.

Das Handelsgericht mit Sitz in Bern umfaßt zwei Amtsbezirke (deutschsprechenden und französischsprachigen Kantons- teil). Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und einem bis zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichtes, sowie kaufmännischen Mitgliedern aus beiden Bezirken. Die Besetzung besteht aus zwei juristischen Mitgliedern und drei Handelsrichtern des Bezirks, in dem der Fall zu beurteilen ist. In Fällen, die nicht

an das Bundesgericht weitergezogen werden können, amten nur ein juristisches Mitglied und zwei Handelsrichter. Das Handelsgericht ist einzige kantonale Instanz bei einem Streitwert von mindestens 800 Fr. aus dem Mobiliarsachenrecht, dem Obligationenrecht (Grundstücksverkehr ausgenommen) und unlauterem Wettbewerb; ferner, ohne Rücksicht auf den Streitwert für alle Streitigkeiten aus BG und Staatsverträgen über Erfindungen, gewerbliche Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerbliche Auszeichnungen. Das Gericht tagt im Bezirk, in dem der Beklagte wohnt oder in dem der Erfüllungsort liegt. Weitere Bestimmungen betreffen das Verfahren sowie die Gebühren. W. F.

724. Bern. *Reglement betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.* Obergericht 17. Dezember. ABl Nr. 103; GS 38 S. 124.

725. Fribourg. *Loi modifiant quelques dispositions relatives à l'organisation judiciaire.* GrC 1er février. F. o. No. 8; GS 107 S. 5.

Anklagekammer und Versicherungskammer bestehen nunmehr aus je drei Mitgliedern des Kantonsgerichts und zwei Ersatzmännern.

726. Fribourg. *A désignant l'instance de répression en matière de prix du pain et de la farine.* CE 5 juillet. F. o. No. 28.

Bezeichnung der Gerichtspräsidenten.

727. Solothurn. *Abänderung des Reglements betreffend die Geschäftsführung der Richterämter mit ständigen Gerichtsstatthaltern, vom 15. Februar 1927.* RR 8. April. GS 74 S. 318.

Verteilung der Geschäfte bei andauernder Ueberlastung einer Abteilung.

728. Basel-Stadt. *RRB vom 26. März über Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895.* GS 38 S. 50.

Feststellung der durch das G über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens etc. vom 20. Januar bedingten Aenderung von Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

729. Basel-Stadt. *VO über die kantonalen Gerichtsinstanzen, die zur Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen Bundesgesetze zuständig sind.* RR 26. März. GS 38 S. 40.

730. Ticino. *D leg. che modifica l'art. 5 della legge organica giudiziaria.* CSt 28 giugno. B. o. No. 14.

Zuständigkeit des Friedensrichters.

731. Ticino. *Regolamento sulle Giudicature di Pace.* CSt 20 settembre. B. o. No. 20.

Organisation und Funktionen der Friedensrichterämter.

732. Genève. *A modifiant le chiffre 3 de l'article 1er du règlement sur le service et les obligations des huissiers judiciaires du 26 décembre 1891.* CE 20 juillet. F. o. No. 180; Recueil p. 82.

Herabsetzung der Zahl der Gerichtsdienere von 8—10 auf 6—8.

733. Genève. *Loi modifiant l'article 9 de la loi organique sur les Conseils de prud'hommes du 12 mai 1937 et ses modifications ultérieures.* GrC 16 décembre. F. o. No. 297; Recueil p. 145.

Amtsauer, Wiederwählbarkeit, Zeitpunkt der Wahl.

Schulen. Schulfürsorge. Lehrerbildung.
Universität.

734. Zürich. *Reglement über die Lernvikariate an der Volksschule.* Erziehungsrat 25. Januar. Vom RR genehmigt am 3. Februar. ABl S. 107; GS 36 S. 4.

735. Zürich. *G über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.* Volksabstimmung 3. Juli. ABl S. 254; GS 36 S. 49.

Unter Verzicht auf die Zuweisung der beruflichen Ausbildung an ein der Universität angegliedertes Institut wird das Seminar als Lehrerbildungsanstalt beibehalten. Das Seminar schließt sich wie bisher an die III. Klasse der Sekundarschule an. Die Ausbildungszeit ist auf 5 Jahre (bisher 4) verlängert worden.

736. Zürich. *Abänderung der VO über das Volksschulwesen vom 31. März/7. April 1900.* RR 29. September. ABl S. 516; GS 36 S. 75.

Abänderung des Abschnittes über die Heranbildung der Arbeitslehrerinnen.

737. Zürich. *VO zum G vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.* RR 15. Dezember. ABl S. 762; GS 36 S. 86.

738. Obwalden. *Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an der kantonalen Lehranstalt.* RR 24. Februar. LB VII S. 225.

739. Zug. *Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen.* Erziehungsrat 28. Januar. GS 13 S. 537.

740. Zug. *Reglement über die Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.* Erziehungsrat 28. Januar. GS 13 S. 543.

741. Zug. *G über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.* KR 13. Oktober. ABl Nr. 52; GS 13 S. 599.

Pflicht der Gemeinden, solche Schulen zu errichten, zu deren Besuch alle im Kanton wohnhaften bildungsfähigen Töchter im Alter von 16—18 Jahren verhalten sind.

742. Fribourg. *Loi modifiant partiellement la loi du 20 décembre 1919 instituant pour les élèves des écoles primaires l'assurance contre la maladie.* GrC 5 mai. F. o. No. 20; GS 107 S. 24.

Dauer der Zugehörigkeit zur Versicherung. Höhe des Kantonsbeitrages.

743. Fribourg. *Règlement pour la mutualité scolaire du canton de Fribourg.* CE 25 juin. F. o. No. 29; GS 107 S. 34.

Die Schülerversicherungen gelten als öffentliche Kassen.

744. Basel-Stadt. *Reglement für die Ergänzungsprüfung von Mittel- und Oberlehrern für den Unterricht in Wirtschafts- und Rechtslehre an Gewerbeschulen.* RR 22. Februar. GS 38 S. 16.

745. Basel-Stadt. *Ordnung der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.* Fakultät 20. Dezember 1938. Genehmigt vom Erziehungsrat am 14. August 1939. GS 38 S. 208.

746. Schaffhausen. *D betreffend die Organisation der Kantonsschule.* GrR 31. Januar. ABl Nr. 21.

747. Appenzell I.-Rh. *B über den schulärztlichen Dienst.* Standeskommission 4. Juni. Separat erschienen.

Einsetzung von Schulärzten zur Beratung der Schulbehörden in allen Fragen der Schulhygiene. Tätigkeit und Pflichten der Schulärzte.

748. St. Gallen. *Verschmelzung von Schulgemeinden.* GrRB 1. Februar. GS 16 Nr. 47.

749. St. Gallen. *Regulativ über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Fonds, Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen.* RR 15. Februar. GS 16 Nr. 49.

750. St. Gallen. *G über das Erziehungswesen, II. Nachtrag.* GrR 12. Mai. ABl Nr. 19; GS 16 Nr. 54.

Wahl der Schulräte. Verpflichtung der Primarschulgemeinden zur Führung einer achtklassigen Primarschule. Festsetzung der Höchstzahl der von einer Lehrkraft zu unterrichtenden Schüler.

751. St. Gallen. *G über die Handels-Hochschule St. Gallen.* GrR 17. November. ABl Nr. 46; GS 16 Nr. 71.

Die Hochschule ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit juristischer Persönlichkeit. Die Beschaffung der finanziellen Mittel ist ausschließlich ihre Sache. Die Oberaufsicht übt der RR aus. Die Anstalt ist berechtigt, akademische Grade zu verleihen.

752. Aargau. *Aufhebung von Prüfungsreglementen der Aargauischen Kantonsschule.* RRB 8. April. GS XV Nr. 51.

753. Ticino. *D leg. circa riduzione del sussidio federale alla scuola elementare.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

754. Ticino. *Gleiches D (Erneuerung).* GrC 7 dicembre 1938. B. o. No. 30.

755. Ticino. *D esec. circa il pareggiamento di diplomi rilasciati fuori del Cantone alla patente di maestro elementare.* CSt 18 febbraio. B. o. No. 7.

756. Ticino. *D esec. circa l'approvazione di libri scolastici.* CSt 11 marzo. B. o. No. 7.

757. Ticino. *D esec. circa modificazione del regolamento 18 settembre 1926 per le scuole secondarie.* CSt 28 aprile. B. o. No. 10.

758. Ticino. *D leg. che fissa le tasse d'iscrizione alle scuole pubbliche dello Stato.* GrC 14 settembre. B. o. No. 18.

759. Ticino. *D leg. circa modificazioni di leggi scolastiche.* GrC 16 settembre. B. o. No. 24.

Mindestbestände der Schulklassen.

760. Vaud. *Loi complétant celle du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire, en ce qui concerne l'enseignement privé.* GrC 17 mai. F. o. No. 41; Recueil p. 119.

Bewilligungszwang zur Führung von Privatschulen.

761. Vaud. *Règlement d'application de la loi du 17 mai 1938 complétant celle du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire, en ce qui concerne l'enseignement privé.* CE 21 octobre. F. o. No. 85; Recueil p. 173.

762. Vaud. *A fixant la contribution des membres de la Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie, pour l'exercice 1939—1940.* CE 23 décembre. F. o. No. 103.

763. Wallis. *VO betreffend die Aufnahme in den Vorkurs und in den 1. Kurs der Normalschulen.* Erziehungsdepartement 16. Februar. ABl Nr. 7.

764. Wallis. *Abänderung des Reglements über die Normalschulen.* StR 3. Mai. Vom GrR genehmigt am 12. Mai. ABl Nr. 26.

Notengebung, Promotionsprüfung, Fähigkeitsausweis.

765. Genève. *A modifiant l'article 2, lettre d) du règlement sur la discipline en dehors de l'école, et l'article 118, lettre d) du règlement de l'enseignement primaire.* CE 18 juin. F. o. No. 148; Recueil p. 65.

Hausierverbot und Verbot des Straßenverkaufs für Schüler, soweit es sich nicht um Verkauf zu wohltätigen Zwecken handelt, für den die Teilnahme den Schülern vom Justiz- und Polizeidepartement erlaubt wurde.

766. Genève. *Loi a) abrogeant les articles 136, 158, 203 f, 212 et 225 de la loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924; b) modifiant les articles 128, 135 et 252 de la loi sur l'instruction publique; c) introduisant les articles 86bis et 251bis nouveaux dans ladite loi.* GrC 9 juillet. F. o. No. 161, 197; Recueil p. 79.

Zulassung zu den Gewerbeschulen (Bevorzugung der Schweizer), Schulgeld und Erlaß desselben.

Besoldungen. Taggelder.

767. Luzern. *VO betreffend die Ausrichtung der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates während des Militärdienstes.* RR 6. Oktober. GS 12 S. 252.

Die VO regelt u. a. auch die Anrechnung von Militärdienst auf die Ferien.

768. Schwyz. *Ausführungsbestimmungen zur kantonalen VVO über Maß und Gewicht. Abänderung.* RR 18. März. ABl Nr. 12.

Taggeld des Eichmeisters.

769. Nidwalden. *Abänderung von § 3 der kantonalen VO betreffend Anstellung und Besoldung des Wildhüters.* LR 8. Oktober. ABl Nr. 41; GS Nr. 114a.

Erhöhung der Besoldung.

770. Solothurn. *Abänderung des Regulativs für die Schaffung von Adjunktenstellen und Anstellung von juristischen Sekretären in der solothurnischen Staatsverwaltung vom 30. Dezember 1933.* RR 14. April. GS 74 S. 319.

Besoldung.

771. Solothurn. *Abänderung von § 9 der VVO vom 8. Juli 1933 zum G betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte.* RR 13. Juni. ABl Nr. 25; GS 74 S. 338.

Möglichkeit einer Erhöhung des Taggeldes, wenn die Richter verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen werden.

772. St. Gallen. *G über die Lehrergehälter vom 1. Januar 1923, II. Nachtrag.* GrR 12. Juli. ABl Nr. 28; GS 16 Nr. 64.

In einzelnen Punkten gemilderte Beibehaltung des mit dringlichem GrRB vom Januar 1935 durchgeführten Abbaus der staatlichen Lehrstellenbeiträge und Dienstalterszulagen. Das G ist auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt.

773. Thurgau. *Reduktion der Dienstzulagen an die aktiven und zurückgetretenen Lehrer und Lehrerinnen.* RRB 15. Februar. ABl Nr. 7.

Abbau um 3%.

774. Ticino. *D leg. circa riduzione degli onorari e stipendi dei magistrati, funzionari ed impiegati.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Abgestufte Kürzung der Gehälter des Staatspersonals pro 1938 (1 ½—4%), mit gewissen Erleichterungen für die unteren Einkommen, die Verheirateten und die Bediensteten mit Kindern unter 16 Jahren sowie stärkerer Belastung des Doppelverdienstes. Durch D vom 7 dic. 1938 (B. o. No. 30) auch für 1939 in Kraft gesetzt.

775. Ticino. *D leg. concernente la riduzione dei compensi, gratificazioni ed assegni, ai funzionari ed impiegati.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Kürzung um 20% aller Nebenbezüge des Staatspersonals pro 1938, gemäß D vom 7 dicembre 1938 auch für 1939 gültig (B. o. No. 30).

776. Ticino. *D leg. concernente la riduzione delle diarie dei deputati al Gran Consiglio e dei membri delle commis. speciali.* GrC 28 dicembre 1937. B. o. No. 2.

Kürzung der Taggelder um 15% für das Jahr 1938. Durch D vom 7 dicembre 1938 auch für 1939 festgesetzt (B. o. No. 30).

777. Vaud. *A fixant le traitement du greffier du Tribunal du district de Vevey.* CE 7 mars. Recueil p. 69.

778. Vaud. *Loi prorogeant et complétant, pour 1939, la loi du 13 décembre 1937, réduisant, pour l'année 1938, les traitements et indemnités divers servis par l'Etat de Vaud.* GrC 12 décembre. F. o. No. 103; Recueil p. 237.

779. Neuchâtel. *A concernant la rétribution des membres des Conseils de Prud'hommes.* CE 7 septembre. F. o. No. 72.

780. Neuchâtel. *D portant atténuation pour l'année 1939 de la réduction temporaire sur les traitements et les indemnités.* GrC 23 novembre. F. o. No. 94.

Festsetzung der Herabsetzung auf 5%.

781. Genève. *Loi complétant et modifiant la loi sur l'organisation de la police du 4 mai 1927.* GrC 12 novembre. F. o. No. 267, 297; Recueil p. 120.

Besoldungen.

782. Genève. *Loi complétant la loi concernant le personnel de la prison de Saint-Antoine du 15 mars 1913, modifiée par les lois des 26 novembre 1919, 7 février 1925, 22 octobre 1927 et 22 mars 1930.* GrC 12 novembre. F. o. No. 267, 297; Recueil p. 122.

Besoldungszuschuß nach 15jähriger Dienstzeit.

Gebühren. Taxen.

783. Zürich. *Ergänzung der VO betreffend die Notariats- und Grundbuchgebühren.* KR 11. April. ABl S. 209; GS 36 S. 22.

Ermäßigung der Gebühren soweit Eigentum an Grundstücken ausschließlich infolge der notwendigen Anpassung an die Vorschriften des neuen OR übertragen wird.

784. Zürich. *Änderung des Gerichtsverfassungsg.* Volksabstimmung vom 27. November. ABl S. 522; GS 36 S. 81.

Die Aenderung beschränkt sich auf eine Neuordnung der Gerichtsgebühren, die im Zivilprozeß für hohe Streitwerte erhöht werden, während bei geringem Streitwert die bisherigen Maxima bleiben, die Minima sogar herabgesetzt werden. Für gewisse Verrichtungen, namentlich Strafuntersuchungen und Strafprozesse, ist der Gebührenrahmen erweitert worden. Im allgemeinen tendiert die Aenderung auf eine Erhöhung der bisherigen Ansätze.

785. Bern. *VO über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.* RR 14. Januar. ABl Nr. 8; GS 38 S. 4.

786. Uri. *VVO zum BG betreffend Bekämpfung der Tierseuchen (Abänderung).* LR 2. Juni. ABl Nr. 23.

Taxe für Gesundheitsscheine für Kälber.

787. Uri. *VO betreffend Aufenthalter (Abänderung).* LR 12. Dezember. ABl Nr. 50.

Erhöhung der Taxe für die Aufenthaltsbewilligung von Fr. 1.50 auf Fr. 3.—.

788. Fribourg. *A modifiant certaines dispositions des tarifs judiciaires.* CE 17 décembre. F. o. No. 52; GS 107 S. 59.

Erhöhung der Gebühren.

789. Solothurn. *Abänderung des Gebührentarifs für amtliche Funktionen der Tierärzte.* RR 23. Dezember. ABl Nr. 52; GS 74 S. 443.

790. Basel-Stadt. *VO betreffend Abänderung der Gebührenverordnung für den kleinen Grenzverkehr.* RR 31. Mai. GS 38 S. 110.

791. Basel-Stadt. *Abänderung der VO betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik.* RRB 3. Juni. GS 38 S. 111.

792. St. Gallen. *Gebührentarif für die Nachführung der Grundbuchvermessungen im Rheintal.* RR 5. Februar. GS 16 Nr. 48.

793. St. Gallen. *Arbeitssichtvermerk im kleinen Grenzverkehr mit Vorarlberg.* RRB 28. September. GS 16 Nr. 66. Gebühren.

794. Graubünden. *VO betreffend Gebühren für die Eintragung in das Grundbuch und die damit verbundenen Beurkundungen.* KIR 18. Februar. ABl Nr. 11. Vom BR genehmigt am 9. März. Berichtigung zu Art. 3 s. ABl Nr. 12.

795. Graubünden. *Gebührenordnung für den Hausierhandel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft mittels Motorfahrzeug oder Fuhrwerk.* KIR 27. Juli. ABl Nr. 30.

Neuordnung der Gebühren auf Grund des revidierten G über die Ausübung von Handel und Gewerbe.

796. Thurgau. *Abänderung von § 17 der kantonalen PaßVO vom 16. Juni 1930.* RR 27. Dezember. ABl Nr. 52.

Gebühren.

797. Thurgau. *VO betreffend die Verpflegungskosten für das Kantonsspital, die Irrenheilanstalt und das Kranken- und Greisenasyl.* RR 27. Dezember. ABl Nr. 52; GS 18 S. 538.

798. Ticino. *D esec. in aggiunta all'art. 7 del regolamento-tariffa per le operazioni nel registro fondiario provvisorio.* CSt 11 febbraio. B. o. No. 6.

Festsetzung einer Taxe für die Eintragung des Erbenintritts in eine Hypothekarschuld des Erblassers.

799. Ticino. *D esec. concernente le tasse dei passaporti.* CSt 22 giugno. B. o. No. 12.

Neuordnung der Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen.

800. Ticino. *D esec. sul rilascio e la tariffa di estratti parziali del registro fondiario definitivo.* CSt 26 agosto. B. o. No. 17.

Ergänzung des D vom 29. März (Gebühren für Auszüge).

801. Ticino. *D leg. che riforma alcuni articoli della legge sulla tariffa giudiziaria del 10 gennaio 1923.* GrC 14 settembre. B. o. No. 21.

802. Vaud. *A introduisant un article 99bis dans le tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire civile, du 19 avril 1930, modifié par l'A du 21 avril 1936.* CE 29 janvier. F. o. No. 9; Recueil p. 38.

Gebühren zum Einführungsgesetz zum revidierten OR.

803. Wallis. *Gebührentarif zu Art. 159, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum ZGB.* StRB 27. Mai. ABl Nr. 22.

Gebühren für Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars.

804. Neuchâtel. *D portant suppression de la perception de centimes additionnels sur les frais de justice et sur les émoluments des travaux exécutés par le Service du géomètre cantonal.* GrC 23 novembre. F. o. No. 94; Recueil 6 p. 489.
